Der Völkerrechtler Karl Strupp und sein Exil an der Juristischen Fakultät der Universität Istanbul (1933–1935)[1]

Timo Marcel Albrecht & *Ahmet Arslan*

I. Einführung
A. Forschungsfragen und thematische Eingrenzung
B. Forschungsstand, Quellenlage und verwendete Archivalien
II. *Strupps* Leben und Wirken bis 1933: Zur Vorgeschichte seines türkischen Exils
A. *Strupps* Weg zur Professur in Frankfurt am Main sowie sein Aufstieg zu einem der international führenden Völkerrechtler
B. 1933 als Zäsur: Das NS-„Berufsbeamtengesetz" und die Vertreibung *Strupps* aus Deutschland
C. Die Türkei und *Strupp* vor seinem Exil
III. Der Ruf nach Istanbul und *Strupps* Arbeitsvertrag mit dem türkischen Bildungsministerium
IV. *Strupps* Aktivitäten an der Universität Istanbul
A. Lehrtätigkeit
B. Positionen zur Ausgestaltung der Völkerrechtslehre in der Türkei

[1] Es handelt sich um eine erweiterte Fassung des auf der Göttinger Tagung „Deutsch-jüdische Juristen im türkischen Exil ab 1933" am 13.09.2024 gehaltenen Vortrags. Die in diesem Beitrag zitierten Online-Quellen wurden zuletzt am 01.04.2026 abgerufen. Ahmet Arslan dankt herzlich dem türkischen Bildungsministerium für die gewährte Stipendienunterstützung.

DOI: https://doi.org/10.17875/gup2026-3188

C. Lehrbuch zum Völkerrecht
D. Öffentliche Vorträge und (völker-)rechtliche Volksbildung
E. Forschung
1. In der Türkei verfasste und (von anderen) übersetzte Aufsätze
2. Übersetzungen und Entwicklung der türkischen Rechtsterminologie im Bereich des Völkerrechts
3. Besuch von Konferenzen
4. Vermittlung internationaler Verbindungen und Versuch des Aufbaus einer neuen Fachzeitschrift
F. Erweiterungsbeiträge zur Bibliothek der Istanbuler Fakultät
V. Das Privatleben *Strupps* in der Türkei
VI. Vom türkischen ins französische Exil: *Strupps* letzte Lebensjahre (1935–1940)
VII. Gedenken und Rezeption heute
VIII. Fazit

I. Einführung

Der vorliegende Beitrag widmet sich *Karl Strupp*[2] (1886–1940), einem der während der Zwischenkriegszeit weltweit renommiertesten deutschen Völkerrechtler, dessen Person und erst recht dessen Exiljahre in der Türkei heute – bedauernswerterweise und zu Unrecht – selbst in der Fachwelt weitgehend in Vergessenheit[3] geraten sind. Im Vordergrund soll hier das Wirken *Strupps* an der Juristischen Fakultät der Universität Istanbul in den Jahren 1933 bis 1935 stehen (Abschnitte III, IV und V). Zur Einordnung dieser vergleichsweise kurzen türkischen Exilphase erfolgt indes eine weitergehende Kontextualisierung, die den Blick sowohl auf die Vorgeschichte, vor allem auf *Strupps* umfangreiches akademisches Wirken während der Weimarer Republik (Abschnitt II A.) und seiner Vertreibung aus Deutschland im Jahr 1933 (Abschnitt II B.), als auch auf die Phase nach seinem Exil in der Türkei bis zu seinem frühen Tod (Abschnitt VI) sowie auf die Rezeption heute (Abschnitt VII) richtet. Erst hierdurch werden Gemeinsamkeiten und Besonderheiten sichtbar, die das Is-

[2] Ein bislang unveröffentlichtes, etwa auf das Jahr 1927 datierbares Portraitbild von *Strupp* findet sich mitsamt archivalischem Nachweis und historischer Kontextualisierung im Anhang (Abb. 1).

[3] Eine erfreuliche Ausnahme hierzu bildet die rechtshistorische Dissertation von *Link*, S.: Ein Realist mit Idealen – Der Völkerrechtler *Karl Strupp* (1886–1940), 2003, bei der die Exilzeit *Strupps* aber nicht im Fokus steht. Im Zusammenhang mit dieser verbreiteten Unkenntnis über *Strupp* steht, dass auch die Völkerrechtsgeschichte der Ära des Völkerbundes insgesamt nach wie vor viel zu selten auf wissenschaftliches Interesse stößt; so auch schon *Kadelbach*, S.: Besprechung zu *Link*, Ein Realist mit Idealen – der Völkerrechtler *Karl Strupp* (1886–1940), 2003, forum historiae iuris 2004, Rn. 11. An dessen Befund sich bis heute nichts geändert hat.

tanbuler Exil *Karl Strupps* – auch im Vergleich zu den (insbesondere türkischen) Exiljahren anderer deutsch-jüdischer Juristen – kennzeichneten. Ein knappes Fazit (Abschnitt VIII) beendet den Beitrag. Begonnen werden soll zunächst mit einem Überblick über zentrale Forschungsfragen und den Themenzuschnitt dieses Aufsatzes (Abschnitt I.A.), ehe auch der aktuelle Forschungsstand und die Quellenlage knapp skizziert werden (Abschnitt I.B.).

A. Forschungsfragen und thematische Eingrenzung

Die zentralen Forschungsfragen, denen dieser Beitrag nachgeht, entsprechen weitgehend denen der Göttinger Konferenz „Deutsch-jüdische Juristen im türkischen Exil ab 1933" insgesamt.[4] Konkretisiert auf das Istanbuler Exil des Völkerrechtlers *Karl Strupp* lassen sich diese wie folgt zusammenfassen:

Welche Beiträge leistete der renommierte Völkerrechtsprofessor *Strupp* während seines Exils zur Rechtsmodernisierung in der Türkei – insbesondere zur türkischen Rechtswissenschaft und Juristenausbildung? Denn Beiträge *Strupps* zur Kodifizierung positiven nationalen (türkischen) Rechts waren angesichts der internationalen Rechtsmaterie seines Faches des Völkerrechts von vornherein fernliegend. Davon losgelöst: Wie genau verlief *Strupps* lediglich von 1933 bis 1935 dauerndes Exil in Istanbul und welche fachlichen sowie persönlichen Verbindungen konnte er trotz der räumlichen Distanz in seine akademische Heimat und zu seinen internationalen Kollegen weiterhin unterhalten? Welche Lebensumstände prägten seine Zeit in Istanbul? Wie war das Verhältnis zu den anderen deutschen Exiljuristen, zu lokalen Kollegen wie auch zum für ihn neuen Umfeld in der Türkei insgesamt, und welche Handlungsspielräume besaß er dabei? Auch der Frage nach Kontinuitäten und Brüchen im Verhältnis zu seinen Arbeiten vor 1933 ist dabei nachzugehen. Und schließlich: Welches ggf. bis heute fortwirkende „Vermächtnis" hinterließ *Strupp* während seiner kurzen türkischen Exilzeit?

Um *Karl Strupp* und sein Exil in Istanbul ganzheitlicher in den Blick zu nehmen, soll ferner skizziert werden, wer *Strupp* überhaupt war, welche Expertise er als einziger aus dem „Dritten Reich" in die Türkei emigrierter Völkerrechtler mitbrachte und was seine Emigration nach Istanbul im Allgemeinen besonders machte. Diese breitere Kontextualisierung erscheint nicht zuletzt angesichts der weitgehenden Unbekanntheit der Person *Karl Strupp* geboten, die heute selbst in Bezug auf (völker-)rechtsgeschichtlich kundige Kreise zu konstatieren ist.

B. Forschungsstand, Quellenlage und verwendete Archivalien

Vorab seien ein paar Anmerkungen zum Forschungsstand gegeben, der gerade hinsichtlich *Karl Strupps* Exilzeit bislang nur recht dürftig ist.

[4] Zu den zentralen Forschungsfragen dieser Konferenz, deren Ergebnisse der vorliegende Sammelband zusammenträgt, Einleitung, S. 1 ff.

Auf deutscher Seite existiert immerhin eine umfangreichere Monografie über *Strupp*: Es handelt sich um die am rechtsgeschichtlichen *Max-Planck-Institut* in Frankfurt am Main entstandene Dissertation von *Sandra Link* aus dem Jahr 2003, bei der allerdings *Strupps* Exilzeit nur vergleichsweise knapp behandelt wird.[5] Zudem liegt der Fokus dieses Werks ohnehin nicht auf biografischen Aspekten – wenngleich diese zumindest mitbehandelt werden –, sondern auf *Strupps* völkerrechtlichem Werk, das ihn – so der Titel – zum „Realist[en] mit Idealen" machte. Insbesondere *Strupps* Verhältnis zu Naturrecht, Positivismus, Realismus und Pazifismus findet dabei Berücksichtigung. Türkische Quellen erschließt *Links* Arbeit indes nicht – erstmals tut dies der vorliegende Artikel. Neben besagter Dissertation gibt es zudem einige eher knapp gehaltene deutsche Lexikonartikel zu *Strupp* sowie mehrere, meist nur kurze Erwähnungen in Beiträgen über Exiljuristen. Insgesamt bestehen somit nach wie vor viele Lücken – insbesondere existiert noch keine zusammenhängende Erforschung seiner Exilzeit.

In der türkischen Forschung scheint *Strupps* Leben und Wirken bislang noch nicht explizit mit eigenen Beiträgen thematisiert worden zu sein. Monografische Aufarbeitungen, Zeitschriftenartikel, Lexikon- oder Sammelbandbeiträge liegen hier überhaupt nicht vor. Auch im sonstigen internationalen, z.B. englischsprachigen, Schrifttum besteht, soweit ersichtlich, ebenfalls keine relevante Aufarbeitung zu *Strupp* oder gar seiner Exilzeit.

Archivalische Quellen zu *Strupps* türkischem Exil liegen zwar nicht mehr vollständig vor, sind aber verstreut noch immer in relevanter Zahl erhalten. Zwar existiert heute, soweit ersichtlich, kein Nachlass von *Karl Strupp*. Stattdessen konnten für die Zwecke dieses Beitrags jedoch neben vielen seiner zahlreichen veröffentlichten Schriften[6] auch diverse Archivalien ausgewertet werden. Zu nennen ist zunächst *Strupps* 151-seitige Personalakte aus dem Archiv der Juristischen Fakultät der Universität Istanbul. Sie enthält vielfältige Informationen zu seinem Leben in der Türkei, etwa zu seiner Ankunft in Istanbul, Details seines Arbeitsvertrags, seinen Forschungs- und übrigen akademischen Tätigkeiten, der Teilnahme an Symposien im Ausland sowie seinem internationalen Netzwerk und Gesundheitszustand.[7]

Außerdem liegen aus den zum *Norwegischen Nobelinstitut* (*Det Norske Nobelinstitutt*) gehörenden Archiven des *Norwegischen Nobelkomitees* für den Friedensnobelpreis sämtliche Vorschlagsschreiben von und gegenüber *Strupp* als Digitalisate vor.[8] Fer-

[5] *Link*, zum Exil *Strupps* insbesondere S. 281 ff.

[6] Umfangreiche Verzeichnisse von *Strupps* Schriften findet sich bei *Link*, S. 351 ff.; und *Breunung, L./Walther,* M: Die Emigration deutschsprachiger Rechtswissenschaftler ab 1933, Bd. 1, 2012, S. 523 ff.

[7] Personalakte von *Karl Strupp*, Archiv der Universität Istanbul (nachfolgend: Personalakte *Strupps*).

[8] Alle Archivalien zu den insgesamt zehn Nominierungsvorgängen, an denen *Strupp* – hälftig als Nominierter und hälftig als Nominierender – beteiligt war, stammen aus dem folgenden Bestand: Das Archiv des Norwegischen Nobelkomitees. Das Norwegische Nobelinstitut, Oslo. Nominierung für den Friedensnobelpreis.

ner konnten mit einem Fokus auf die 1930er-Jahre Archivalien aus der Korrespondenz *Strupps* mit dem Tübinger *Mohr-Siebeck-Verlag* in der Berliner Staatsbibliothek gesichtet werden.[9] Die meisten dieser Archivalien wurden für den vorliegenden Beitrag erstmals ausgewertet.

Nicht bzw. kaum ergiebig waren indes das Archiv der Juristischen Fakultät der Universität Ankara, in dem sich keinerlei relevante Archivalien zu *Strupp* fanden, sowie die Generaldirektion der Staatsarchive der Präsidentschaft der Republik Türkei[10], welche nur ein relevantes Dokument bereithielt.[11]

II. *Strupps* Leben und Wirken bis 1933: Zur Vorgeschichte seines türkischen Exils

Im Folgenden steht zunächst *Karl Strupps* Werdegang bis zum Beginn seines Istanbuler Exils 1933 im Vordergrund. Nach der Befassung mit seiner Herkunft und dem akademischen Aufstieg, der ihn zum weltweit anerkannten Völkerrechtswis-

Nominierungen von *Karl Strupp* durch andere:
NOBEL/NOM/1933/006 [Nominierung für 1933 von *Karl Strupp* (Deutschland) durch *Georges Ghenoff* (Bulgarien)];
NOBEL/NOM/1933/015 [Nominierung für 1933 von *Karl Strupp* (Deutschland) durch *Wilhelm Gerloff* (Deutschland)];
NOBEL/NOM/1933/020 [Nominierung für 1933 von *Karl Strupp* (Deutschland) durch *Alejandro Álvarez* (Chile)];
NOBEL/NOM/1933/049 [Nominierung für 1933 von *Karl Strupp* (Deutschland) durch *Max Fleischmann* (Deutschland)];
NOBEL/NOM/1935/099 [Nominierung für 1935 von *Karl Strupp* (Deutschland) durch *Carel Daniel Asser* (Niederlande)].
Nominierungen von anderen durch *Karl Strupp*:
NOBEL/NOM/1930/003 [Nominierung für 1930 von *Walther Schücking* (Deutschland) und *Hans Wehberg* (Deutschland) durch Karl Strupp (Deutschland)];
NOBEL/NOM/1932/007 [Nominierung für 1932 von *Alejandro Álvarez* (Chile) durch *Karl Strupp* (Deutschland)];
NOBEL/NOM/1933/074 [Nominierung für 1933 von *Alejandro Álvarez* (Chile) durch *Karl Strupp* (Deutschland)];
NOBEL/NOM/1934/030 [Nominierung für 1934 von *Alejandro Álvarez* (Chile) durch *Karl Strupp* (Deutschland)];
NOBEL/NOM/1937/003 [Nominierung für 1937 von *James Brown Scott* (USA) durch *Karl Strupp* (Deutschland)].

[9] Dies betrifft verschiedene Archivalien im Bestand StaBi Berlin, Nachl. 488 (Verlag Mohr Siebeck).

[10] Zur entsprechenden Internetseite: Türkiye Cumhuriyeti Cumhurbaşkanlığı Devlet Arşivleri Başkanlığı – https://www.devletarsivleri.gov.tr.

[11] Aus dem letztgenannten Dokument (18.03.2025, B 362/25, Devlet Arsivleri Baskanligi [Generaldirektion der Staatsarchive der Präsidentschaft der Republik Türkei]) geht hervor, dass die Deutsche Gesandtschaft in Istanbul dem türkischen Außenministerium den zweiten Band des *Strupp*'schen Werkes *Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie* zuschickte und dass bereits der erste Band dieses 1922 erschienen Werkes im Jahr 1924 an die türkische Seite versandt worden war. Das türkische Ministerium bestätigte den Erhalt dankend.

senschaftler werden ließ, (beides unter I.) folgt sodann eine Betrachtung der biografischen Zäsur des Jahres 1933, zu der die Machtübernahme der Nationalsozialisten für den deutsch-jüdischen Gelehrten bereits nach kurzer Zeit führte (II.).

A. *Strupps* Weg zur Professur in Frankfurt am Main sowie sein Aufstieg zu einem der international führenden Völkerrechtler

Zu *Karl Strupps* Herkunft ist Wesentliches bereits bekannt. So wurde er 1886 im thüringischen Gotha als Sohn einer alteingesessenen, wohlhabenden und sozial engagierten Meininger Kaufmanns- und Bankiersfamilie geboren.[12] Prägend wirkte insofern eine liberale und – infolge vielfältiger Geschäftsbeziehungen – mit internationaler Offenheit verbundene Geisteshaltung, die zugleich mit Patriotismus sowie einer humanistisch-bildungsbürgerlichen Orientierung einherging. Die Gothaer Niederlassung des *Strupp*'schen Bankhauses (ab 1905: *„Bank für Thüringen"*), das über viele Jahre die Hofbank der Herzöge von Sachsen-Meiningen gewesen war, leitete *Strupps* ebenfalls politisch liberal eingestellter Vater *Louis*. Als dieser in die Finanzmetropole Frankfurt am Main wechselte, begleitete ihn sein Sohn, der dort 1905 auch sein Abitur ablegte und dieser Stadt sein Leben lang verbunden bleiben sollte. *Strupp* war jüdischen Glaubens und zugleich kulturell in die christliche Mehrheitsgesellschaft integriert.[13] Das Studium – Jura und Geschichte – führte ihn in die erweiterte Frankfurter Umgebung, nämlich nach Heidelberg und Marburg. Prägenden Einfluss auf den jungen Studenten hatten unter anderem die Heidelberger Gelehrten *Georg Jellinek*, dessen völkerrechtliche Vorlesungen *Strupps* Interesse am Völkerrecht weckten, sowie *Gerhard Anschütz*, der führende und linksliberal-demokratische Kommentator der Weimarer Reichsverfassung. Von beiden übernahm er eine eher positivrechtliche Orientierung.[14] Aber auch der pazifistische, ebenfalls liberale Marburger Jurist *Walther Schücking*, dem *Strupp* von *Jellinek* empfohlen wurde und der einer der führenden Völkerrechtler der Weimarer Republik sowie erster deutscher Richter am *Ständigen Internationalen Gerichtshof* in Den Haag war,[15] lässt sich zu *Strupps*

[12] Zu biografischen Angaben siehe, soweit nicht anders angegeben, *Link*, S. 19 ff., 49 ff., 95 ff., 161 ff., 211 ff., 281 ff.; *Bothe, M.:* Karl Strupp, 1989, S. 161 ff.; *Breunung/Walther*, S. 505 ff.; *Otto,* M.*:* Strupp, Karl, NDB 2013, S. 596 f.; *Stolleis*, M.: Strupp, Karl, Frankfurter Personenlexikon (Onlineausgabe), 2015; *Wehberg*, H.: Zum Andenken an Karl Strupp!, Die Friedens-Warte 1940, S. 175 ff., jeweils m.w.N.

[13] *Strupp*, der sich später als *„Israelit ohne bestimmte Richtung"*, *„aber religiös"* bezeichnete, feierte z.B. auch das Weihnachtsfest. Vgl. *Link*, S. 19.

[14] *Kadelbach*, Rn. 4, manifestiert etwa in *Strupp*, K.: Grundzüge des positiven Völkerrechts, 1921.

[15] Zu *Schücking*, der in Göttingen promoviert und habilitiert wurde sowie nach dem Ersten Weltkrieg für die linksliberale *Deutsche Demokratische Partei* Mitglied der Nationalversammlung und des Reichstags war: *Thier*, A.: Schücking, Walther, NDB 2007, S. 631 ff. *Schücking* war wichtigster Kommentator der Völkerbundsatzung und Nachfolger *Theodor Niemeyers* am renommierten Kieler Völkerrechtsinstitut, ehe er 1930 Richter am *Ständigen Internationalen Gerichtshof* wurde. Seinen Kieler Lehrstuhl verlor der prominente Pazifist wegen „politischer Unzuverlässigkeit" Ende 1933, blieb aber bis zu seinem Tod 1935 Richter am Haager Weltgericht.

einflussgebenden Lehrern zählen.[16] Anzeichen für vertieftes wissenschaftliches Interesse und einer akademischen Karriere zeigten sich früh: Nach dem 1909 vor dem damaligen OLG Kassel mit „gut" bestandenen ersten Staatsexamen[17] wurde er 1910, mit noch nicht einmal 25 Jahren, in Heidelberg mit einer familienrechtlichen Arbeit bei *Karl Heinsheimer* zum Dr. iur. promoviert.[18] Zwar waren mit *Jellinek* und *Heinsheimer* zwei akademische Lehrer *Strupps* zumindest anfangs, ehe sie zum evangelischen Glauben konvertierten, jüdischer Konfession – eine besondere Bedeutung hatte dies für den ohnehin eher säkular und liberal eingestellten *Strupp* indes wohl nicht. Dem juristischen Referendariat, das er 1912 abbrach, zog *Strupp* nach seiner Promotion das Wirken als finanziell unabhängiger Privatgelehrter vor.[19]

Einen gewissen, aber im Vergleich zu vielen seiner Altersgenossen eher milden biografischen Einschnitt markierte schließlich der Erste Weltkrieg: *Strupp* meldete sich freiwillig zum Dienst im Militär, den er als für frontuntauglich Befundener in der Presseabteilung eines Armeekorpses in Frankfurt am Main ableistete. Prägend für seine weiteren Arbeiten war seine – auch in Publikationen erfolgende – Befassung mit kriegsvölkerrechtlichen Themen.[20] Hierbei nahm der vor dem Krieg eher pazifistischen Positionen zugeneigte *Strupp* eine dezidiert patriotische Haltung ein, die die deutsche Kriegsführung stützte, etwa beim Versuch, den Einmarsch kaiserlicher Truppen in das neutrale Belgien mit einer Art Notrecht zu rechtfertigen.[21] Zudem war er an der Sichtung und Zensur von Publikationen aus dem Ausland beteiligt und verfasste völkerrechtliche Gutachten im Sinne des Deutschen Reiches, oft im Themenkomplex des Staatsangehörigkeitsrechts. Unterdessen erfolgte 1915 die Hochzeit mit seiner ebenfalls aus einer Bankiersfamilie stammenden Ehefrau *Mathilde* (*Thilde*) (1895–1995). Sie sollte ihn später ins Exil begleiten, nach *Strupps* Tod 1940 in die USA emigrieren und zuletzt in New York leben. Aus der Ehe ging 1922 mit *Werner Strupp* ein Sohn hervor, der später – wie seine Mutter – in den USA lebte.[22] Die Kernfamilie *Strupps* war auch in der türkischen Exilzeit beisammengeblieben; ansonsten ist jedoch wenig Familiäres aus dieser Zeit überliefert.

1923, also gegen Ende seiner 30er-Jahre (mithin in für damalige akademische Verhältnisse bereits fortgeschrittenem Alter) sowie nach dem Verlust seines Vermögens infolge der Wirtschaftskrise, erfolgte schließlich *Strupps* Habilitation – kumulativ aufgrund seiner bisherigen Veröffentlichungen im Staats- und Völker-

---

[16] Vgl. *Link*, S. 20 f., 44 f.

[17] *Breunung/Walther*, S. 505.

[18] *Strupp*, K.: Schadensersatz wegen Ehebruchs, Eheverlassung und in ähnlichen Fällen, 1910.

[19] *Otto,* S. 596 f.

[20] *Strupp* erhielt mehrere Auszeichnungen, u.a. 1917 das preußische Kriegshilfekreuz; *Otto,* S. 596 f.; *Link*, S. 49.

[21] *Strupp*, K.: Die Neutralisation und die Neutralität Belgiens. Ein Urkundenbuch mit einer historisch-völkerrechtlichen Einleitung, 1917. Vgl. hierzu *Kadelbach*, Rn. 5, der solcherlei Positionierung dem Geist der damaligen Zeit entsprechend deutet, aber zugleich *Strupps* eingehende Berücksichtigung internationaler Positionen hervorhebt. Ferner *Strupp*, K: Deutsches Kriegszustandsrecht. Ein Kommentar des im Deutschen Reiche geltenden Ausnahmerechts für Theorie und Praxis, 1916.

[22] Zur Genealogie insgesamt und m.w.N. *Otto,* S. 596 f. Vgl. ferner *Link*, S. XVI.

recht.[23] Schon zuvor, im Jahr 1920, hatte *Strupp* einen Lehrauftrag für Völker- und Staatsrecht in Frankfurt am Main übernommen.[24] Dass der erste Habilitationsversuch – ausgerechnet mit der am Ende seine bleibende Bekanntheit begründenden Schrift *Das völkerrechtliche Delikt* – Anfang der 1920er-Jahre gescheitert war,[25] blieb insofern unschädlich. 1926 wurde *Strupp* außerordentlicher Professor, ehe man ihn 1932 – für die damalige Zeit nicht ungewöhnlich erst nach einigen Jahren – endlich zum Ordinarius für Staats- und Völkerrecht sowie Direktor des Juristischen Seminars an der rechtspraktisch ausgerichteten und liberalen Universität Frankfurt am Main berief. Dort wirkte *Strupp* auf vielfältige Weise als erster und bis 1933 praktisch einziger hauptamtlicher Völkerrechtler, der etwa durch die *Frankfurter Abhandlungen zum modernen Völkerrecht*, die er 1929 bis 1933 mit *Friedrich Giese*[26] herausgab, engagiert am völkerrechtlichen Puls der Zeit blieb. Hierbei zeichnete ihn ein großes Vertrauen in den beständigen Fortschritt des Völkerrechts aus, insbesondere in die rechtliche Möglichkeit der Zivilisierung von Kriegen und insgesamt von friedlichen Streitbeilegungen auf internationaler Ebene.

In der akademischen Welt kam er außerdem schon früh mit großen Namen in Berührung. So gab er ab 1913 mit *Theodor Niemeyer*[27] das als internationales Kooperationsprojekt angedachte *Jahrbuch des Völkerrechts* heraus.[28] Und von 1920 bis 1934 betätigte sich *Strupp* neben *Walther Schücking* und *Max Fleischmann* als Mitherausgeber der *Zeitschrift für Völkerrecht*. Eines der von *Strupp* behandelten Kernthemen war das sogenannte *Kriegsvorbeugungsrecht* bzw. *Kriegsverhütungsrecht* – Termini, die er (etwa mit Blick auf den Völkerbund und den *Ständigen Internationalen Gerichtshof* in Den Haag)[29] selbst geprägt hatte und die sich auch in Werken aus seiner türkischen Exilzeit wie-

---

[23] *Otto*, S. 596 f.

[24] *Stolleis*; Landesgeschichtliches Informationssystem Hessen (*LAGIS*), Strupp, Karl, Hessische Biografie (Onlineausgabe), 2025.

[25] Grund des vorläufigen Scheiterns war ein negatives Gutachten des ebenfalls einer deutsch-jüdischen Familie entstammenden Frankfurter Strafrechtlers *Berthold Freudenthal*, der *Strupp* zu einer Überarbeitung seiner eingereichten Schrift aufgefordert hatte; *Breunung/Walther*, S. 506; *Bothe*, S. 163.

[26] Zu *Gieses* ambivalentem Verhältnis zum Nationalsozialismus sowie auch über den Einzelfall hinaus aufschlussreich und differenzierend *Ruppert*, S.: „Streng wissenschaftlich und völlig unpolitisch". Der Staatsrechtler Friedrich Giese in der Zeit des Nationalsozialismus, 2008, S. 183 ff.

[27] *Niemeyer* war 1914 in Kiel Gründer des ältesten deutschen Völkerrechtsinstituts (seit 1995: *Walther-Schücking-Institut für Internationales Recht*), 1917 Mitbegründer der *Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht*, langjähriger Herausgeber der seit 1915 nach ihm benannten internationalrechtlichen Fachzeitschrift und Vizepräsident der *International Law Association* (ILA); *Delbrück*, J.: Niemeyer, Theodor, NDB 1999, S. 235 f.

[28] Hierzu ausführlich *Link*, S. 30 ff., auch in Abgrenzung zum nach dem Zweiten Weltkrieg von Kiels Völkerrechtsinstitut herausgegebenen internationalrechtlichen Jahrbuch, das sich jedenfalls zunächst primär an einen deutschen Leserkreis richtete.

[29] So in der Urkundensammlung *Strupp*, K.: Das Haager und das Genfer Kriegsverhütungsrecht, 1925; und *Strupp*, K.: Der Kellogg-Pakt im Rahmen des Kriegsvorbeugungsrechts, 1928, erschienen in den Frankfurter Abhandlungen zum Kriegsverhütungsrecht, die von 1927 bis 1929 publiziert und durch die bereits genannte monografische Reihe Frankfurter Abhandlungen zum modernen Völkerrecht ersetzt wurden.

derfinden[30]. Indes hing *Strupp* hierbei – wie bereits die Zeit des Ersten Weltkriegs gezeigt hatte sowie im Unterschied zu seinen Freunden *Walther Schücking* und *Hans Wehberg*[31] – keinem Pazifismus dergestalt an, dass er Kriege ausnahmslos ablehnte.[32] Umso stärker war er ein engagierter Multilaterist, der sich als positivistisch orientierter Jurist intensiv und konstruktiv mit dem von NS-„Rechtswahrern" massiv angefeindeten[33] Völkerbundsystem und dessen Rechtsordnung beschäftigte.[34]

Dass sich *Strupp* durchaus auch kritisch mit der Institution des Völkerbundes auseinandersetzte – etwa in späteren Werken, die während des türkischen Exils entstanden –,[35] stand dazu in keinem Widerspruch. Zudem setzte er sich wie andere liberale Rechtswissenschaftler, z.B. der in Hamburg wirkende *Albrecht Mendelssohn Bartholdy*,[36] für eine Revision des Versailler Vertrages ein.[37] *Strupp* tat dies jedoch ohne die extrem nationalistische Vehemenz vieler anderer deutscher Juristen.

Bemerkenswert erscheint auch aus heutiger Sicht ferner *Strupps* herausragende internationale Vernetzung, sein stetes Bemühen um grenzüberschreitende sowie schulübergreifende Kooperation, seine auch für einen Völkerrechtler ausgeprägte Internationalität und sein globales Renommee. Bereits 1925 und 1930 sowie 1934 in seiner türkischen Exilzeit hielt er Gastvorlesungen an der berühmten Haager Völkerrechtsakademie.[38] Er nahm außerdem, auch bzw. gerade später während des türkischen Exils, an zahlreichen Tagungen im Ausland teil. Seine Internationalität

---

[30] Zu nennen ist insofern insbesondere sein Aufsatz Devletler Umumî Hukuku ve Modern Tarih Bir İhtisas Mevzuu Mudur, Yoksa Umumî Bilgiye Taalluk Eden Bir Mevzu Mudur? [Sind das allgemeine Völkerrecht und die moderne Geschichte Gegenstand einer Spezialisierung oder Gegenstand der allgemeinen Bildung?], übersetzt von *M. Yavuz Abadan*. Istanbul Üniversitesi Hukuk Fakültesi Mecmuası [Zeitschrift der Juristischen Fakultät der Universität Istanbul] 2 (1936), S. 450.

[31] *Otto*, S. 596 f.

[32] Hierzu *Link*, S. 340.

[33] Statt vieler *Bilfinger*, C.: Völkerbundsrecht gegen Völkerrecht, 1938.

[34] Treffend ist insofern das auf den 13.01.1933 datierte Nominierungsschreiben des Frankfurter Universitätsrektors *Gerloff*, demzufolge sich *Strupp* als „*Pionier*" für den „*Dienst am Frieden*" sowie den „*Kampf für die Ersetzung der zwischenstaatlichen Anarchie durch internationale Organisation wie durch den Ausbau des internationalen Kriegsverhütungsrechts*" Meriten für den Friedensnobelpreis erworben habe. Das Archiv des Norwegischen Nobelkomitees. Das Norwegische Nobelinstitut, Oslo. Nominierung für den Friedensnobelpreis, NOBEL/NOM/1933/015 [Nominierung für 1933 von *Karl Strupp* (Deutschland) durch *Wilhelm Gerloff* (Deutschland)].

[35] *Strupp*, K.: Cihansümullük ve mıntakavilik [Universalismus und Regionalismus], übersetzt von *E. Menemencioğlu*, Mülkiye Mecmuası [Zeitschrift Mülkiye] 34 (Ocak [Januar] 1934), S. 192 (5), 193 (6).

[36] Zu *Mendelssohn Bartholdy*, der Mitglied der deutschen Delegation bei den Versailler Friedensverhandlungen, ein entschiedener Verteidiger der Weimarer Republik, Enkel des berühmten Komponisten *Felix Mendelssohn Bartholdy* sowie Ururenkel des Aufklärungsphilosophen *Moses Mendelssohn* war und zu dem eine umfangreiche biografische Aufarbeitung nach wie vor aussteht: *Nicolaysen*, R.: Verfechter der Verständigung – der Jurist und Friedensforscher Albrecht Mendelssohn Bartholdy, 2011, S. 199 ff. m.w.N. *Mendelssohn Bartholdy* entstammte zwar einer ursprünglich jüdischen Familie, war aber evangelisch getauft. Dies hinderte die Nationalsozialisten nicht an einer Verfolgung des vielseitigen Gelehrten, der 1936 im Oxforder Exil starb.

[37] Vgl. *Otto*, S. 596 f.

[38] *Otto,* S. 596 f.

kommt überdies bei den mehrfachen Nominierungen zum Ausdruck, die eine Verleihung des Friedensnobelpreises an *Strupp* anregten: Involviert waren bei den bislang in der Forschung nicht ausgewerteten Preisvorschlägen zugunsten von *Strupp* – neben Kollegen aus Deutschland – Juristen aus den Niederlanden, Bulgarien und Chile.[39] Auch seine Mitgliedschaft in vielen international führenden Völkerrechtsorganisationen verdient insofern Erwähnung[40] – so im noch heute hochrenommierten *Institut De Droit International* (Paris; ab 1932; *Associé* bereits seit 1927)[41] und korrespondierend im *American Institute of International Law* (1927)[42] –, aber auch seine Kontakte zur US-amerikanischen *Carnegie-Stiftung*. Zudem wurden mehrere seiner Werke in unterschiedliche Sprachen übersetzt, darunter – wie noch auszuführen sein wird – ins Türkische.[43] Insgesamt genossen *Strupp* und sein wissenschaftliches Werk gerade im Ausland höchstes Ansehen, wovon etwa zahlreiche lobende Besprechungen Zeugnis ablegen.[44] Zugleich stand dieses Renommee jedoch in gewissem Gegensatz zu seiner dies nicht vollends reflektierenden Stellung innerhalb der deutschen Völkerrechtswissenschaft.[45]

Karl Strupps wissenschaftliches Werk war im Übrigen, wie es in der *Neuen Deutschen Biographie* zutreffend heißt, in starkem Maße vom *„Sammeln und Herausgeben völkerrechtlicher Quellentexte und Nachschlagewerke"* geprägt.[46] Zu nennen ist dabei für die letztgenannte Kategorie zuvörderst das vor rund 100 Jahren erstmals herausgegebene und auch nach 1945 fortgeführte *Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie*.[47]

---

[39] Zum archivalischen Nachweis siehe Fn. 8. Indes ist aus den Akten nicht ersichtlich, dass die drei nach *Strupps* Emigration im Jahr 1933 erfolgten Nominierungsvorgänge, an denen *Strupp* beteiligt war, einen spezifischen Bezug zu seinem türkischen Exil oder seinem Verfolgungsschicksal aufweisen.

[40] Zudem war *Strupp* laut *Wehberg*, H.: Karl Strupp 50 Jahre alt, Die Friedens-Warte 1936, S. 76, einer der führenden Köpfe der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht. *Stolleis*, 2015, stellt zutreffend zusammenfassend heraus, dass *Strupp „in alle wichtigen Vereinigungen für internationales Recht aufgenommen"* wurde.

[41] *Bothe*, S. 164.

[42] *Otto*, S. 596 f.

[43] Siehe dazu insbesondere im Abschnitt IV die Unterabschnitte C, D, und E.

[44] Bezeichnend ist ferner das Nominierungsschreiben eines Mitglieds des renommierten *Instituts für Internationales Recht* (*Institut de Droit International*) von 1934, demzufolge *Strupp* in der Welt des internationalen Rechts derart bekannt sei, dass es keiner Vorstellung von ihm und seiner Leistungen bedürfe: *„Le nom de M. Strupp est trop connu dans le monde de droit international pour qu'il soit nécessaire de vous donner des indications plus précises."* NOBEL/NOM/1935/099 [Nominierung für 1935 von *Karl Strupp* (Deutschland) durch *Carel Daniel Asser* (Niederlande)], Amsterdam, 08.02.1934. Ferner nannte *Vagts*, D.: International Law in the Third Reich, The American Journal of International Law 1990, S. 682, *Strupps* Karriere vor dem NS *„a brilliant one"*.

[45] Dazu *Link*, S. 29 und passim.

[46] *Otto,* S. 596 f. Ferner m.w.N. *Link*, S. 22 ff. Bei den Quellentexten zu nennen ist etwa *Strupp*, K.: Urkunden zur Geschichte des Völkerrechts, 1911, dessen zweite fünfbändige und 1923 nur auf Französisch erschienene Auflage laut *Wehberg*, 1936, S. 76, *„für jede völkerrechtliche Bibliothek unentbehrlich"* gewesen sei und auch international höchste Anerkennung erfuhr. Ferner ist das bereits erwähnte Jahrbuch des Völkerrechts, das auch zeitgeschichtliche Urkunden dokumentierte, anzuführen.

[47] *Strupp*, K.: Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie, 1924 (die weiteren Bände folgten 1925 und 1929).

Hier zeigte sich zugleich bereits *Strupps* Interesse an völkerrechtlicher Terminologie, die sich auch im Exil fortsetzen sollte. Das einflussreiche Werk führte nach dem Zweiten Weltkrieg zunächst *Hans-Jürgen Schlochauer* fort (*„Strupp/Schlochauer"*),[48] ein von den Nationalsozialisten ebenfalls wegen seiner jüdischen Herkunft ins Exil getriebener *Strupp*-Schüler, der die Neuauflage – rechts- und wissenschaftspolitisch bedeutungsvoll – zu einer der ersten von Deutschland ausgehenden internationalrechtlichen Gemeinschaftsarbeiten nach 1945 machte.[49] Heute gilt es zu Recht als eines der zentralen Werke *Strupps*, das *„seinen Ruhm bis heute begründet hat"*[50]. Das Sammeln völkerrechtlicher Quellen, das *Strupps* Œuvre ebenfalls auszeichnete, sollte sich – wie sich zeigen wird[51] – auch in seiner türkischen Exilzeit fortsetzen.

Daneben scheinen ihm auch Didaktik und das Schreiben von Lehrbüchern ein besonderes Anliegen gewesen zu sein: Dies bezeugen etwa seine *Grundzüge des positiven Völkerrechts*, die *„jahrelang das verbreitetste Lehrbuch des Völkerrechts an den deutschen Universitäten"*[52] bzw. sogar *„das verbreitetste deutsche Völkerrechtslehrbuch der Weimarer Epoche"*,[53] waren (1. Auflage: 1921; 5. Auflage 1932). Diese populäre Schrift, die wie mehrere andere *Strupps* pädagogische Zielsetzungen verkörpert, wurde unter anderem ins Türkische übersetzt.[54] Aber auch sein Werk *Völkerrecht in Lehre und Prüfung* (Breslau 1931) verkörpert jene Ziele und bezeugt insofern ein Kontinuum zu seiner Exilzeit in der Türkei. Dass ein besonderer Fokus bei *Strupp*, der neben den Rechts- auch Geschichtswissenschaften studiert hatte, bei alldem stets auf der historischen Perspektive lag, versuchte er auch seinen Studierenden beizubringen. Gerade die Völkerrechtsgeschichte war für ihn, wie aus vielen seiner Publikationen deutlich wird, von integraler Bedeutung. Auch im persönlichen Nahbereich setzte sich *Strupp* für den wissenschaftlichen Nachwuchs ein. So hatte er offenbar zahlreiche Doktoranden – laut einem seiner Schreiben von 1930 betreute *Strupp* ca. 20 völkerrechtlich

---

[48] Der Titel verkürzte sich im Vergleich zur Vorauflage auf Wörterbuch des Völkerrechts. Der erste Band erschien 1960, die beiden weiteren Bände folgten 1961 und 1962.

[49] *Schlochauer* fand 1933 zunächst Anstellung bei *Walther Schücking* am *Ständigen Internationalen Gerichtshof* in Den Haag, ehe er mit finanzieller Unterstützung der *Carnegie-Stiftung* in Cambridge und Oxford wirkte. 1945 kehrte er nach Deutschland zurück und wurde wenige Jahre später für das Bundesjustizministerium Teil der deutschen Delegation für die Verhandlungen zur Gründung der *Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl* (EGKS) sowie langjähriger Ordinarius an der Frankfurter Universität. Insgesamt und m.w.N. *Stolleis*, 2015.

[50] *Kadelbach*, Rn. 7. Vgl. zur Fortwirkung bis heute ferner Abschnitt VII.

[51] Siehe hierzu unten Abschnitt IV.F.

[52] *Wehberg*, 1936, S. 76.

[53] So *Wehberg*, 1940, S. 175.

[54] *Bothe*, S. 164, 166; diese Werke von *Strupp* wurden aus pädagogischen Gründen ins Türkische übersetzt: *Strupp*, K.: Avrupa ve Amerika Umumi Hukuku Düvel Mebdeleri [Elemente des universellen europäischen und amerikanischen Völkerrechts]. Adliye Vekâleti Tercümesi [Übersetzung des Justizministeriums], 1929; und *Strupp*, K.: Devletin Kurucu Unsurları: 1933/34 Ders Senesi Notları [Die konstitutiven Elemente des Staates: Vorlesungsnotizen des Studienjahres 1933/34], übersetzt von *Nuri Adil* [eigentlich: *Orhan Arsal*], 1934.

Promovierende gleichzeitig.[55] Einen größeren Schülerkreis im Sinne einer traditionellen Schulenbildung hinterließ *Strupp* indes nicht.

Insgesamt lässt sich somit festhalten, dass *Karl Strupp* ein in Forschung und Lehre überaus aktiver Frankfurter Gelehrter bzw. geradezu ein internationaler Vorzeigeintellektueller des internationalen Rechts der Zwischenkriegszeit war. Vor der NS-Machtübernahme Anfang 1933 zählte *Strupp* zu den weltweit renommiertesten und hervorragend vernetzten deutschen Völkerrechtlern,[56] der einen praktisch-realistischen Ansatz für friedliche Konfliktlösungen mit tatkräftigem Engagement für die universitäre Lehre zusammenführte.

B. 1933 als Zäsur: Das NS-„Berufsbeamtengesetz" und die Vertreibung *Strupps* aus Deutschland

Fatal und folgenreich für *Karl Strupp* war die NS-Machtübernahme vom 30. Januar 1933, insbesondere das bereits kurze Zeit später am 7. April 1933 ergangene sogenannte *Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums*,[57] das meist verkürzt lediglich *Berufsbeamtengesetz* (BBG) genannt wurde. *Strupp*, der einer eher säkularen jüdischen Familie entstammte und nicht als besonders religiös in Erscheinung trat, fiel hierbei unter Nr. 2 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum *Berufsbeamtengesetz* vom 11. April 1933[58]. Infolge der dortigen Konkretisierung von § 3 des *Berufsbeamtengesetzes* galt *Strupp* als *„nicht arisch"*[59], da er in der Diktion des – trotz seines irreführenden und verharmlosenden Titels radikal ideologischen – NS-Gesetzes *„von nicht arischen, insbesondere jüdischen Eltern oder Großeltern abstammt[e]"*. Genügen für eine solche Klassifizierung sollte es nach dieser Vorschrift bereits, *„wenn ein Elternteil oder ein Großelternteil nicht arisch" war, was „insbesondere dann anzunehmen [sei], wenn ein Elternteil oder ein Großelternteil der jüdischen Religion angehört hat"*. Unter Bezug auf besagtes Unrechtsgesetz und seine Konkretisierungsverordnung beendeten die Nationalsozialisten *Strupps* vielversprechende Karriere in Deutschland nur wenige Monate, nachdem sie die Macht im Staate übernommen hatten: Ende April wurde er mit Wirkung zum Mai 1933 zwangsweise beurlaubt.[60] Ruhestandsbezüge erhielt er

---

[55] StaBi Berlin, Nachl. 488, A 455, 1, Blatt 33– Schreiben Karl Strupp – J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), 04.08.1930. So auch *Wehberg*, 1936, S. 76: *„Als Universitätslehrer wusste Strupp stets einen besonders interessierten grossen Schülerkreis um sich zu scharen."*

[56] *Kadelbach*, Rn. 2.

[57] RGBl. I 1933, S. 175–177.

[58] Der amtliche Titel lautete *Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums*, RGBl. 1933 I, S. 195.

[59] Die NS-Begriffe „*nicht arisch*" bzw. „*nicht arischer*" Abstammung erfassten nach damaligem Verständnis alle Menschen, die in der NS-Zeit aus antisemitisch-„*rassischen*" Gründen entlassen wurden – auch solche, die sich selbst nicht als „jüdisch" betrachteten, aber von den Nationalsozialisten als solche eingestuft und unter die NS-*„Rassengesetze*" subsumiert wurden. Zu dieser *„von außen aufgezwungene[n] Identität" Grüttner/Kinas*, Die Vertreibung von Wissenschaftlern aus den deutschen Universitäten 1933–1945, VfZ 2007, S. 129 Fn. 20.

[60] *Breunung/Walther*, S. 509; *LAGIS*, Strupp, Karl, Hessische Biografie (Online-Ausgabe), 2025.

nicht.[61] Es bedurfte somit nicht erst der zweiten großen Entlassungswelle, die die Universitäten infolge des sogenannten *Reichsbürgergesetzes*[62] vom 15. September 1935 – eines der drei „*Nürnberger Gesetze*" – überrollte, um den hochrenommierten Gelehrten *Karl Strupp* aus Amt und Würden sowie außer Landes zu vertreiben. Dieser beschämende Beitrag zur „Arisierung" bildete insofern einen international besonders sichtbaren Teil der damals flächendeckend im „Dritten Reich" um sich greifenden und gerade die vergleichsweise liberale Frankfurter Universität in starkem Maße treffenden Demontage der deutschen Wissenschaft durch die neuen NS-Machthaber.[63] *Strupps* Status bröckelte daneben auch an anderer Stelle: So wurde seine Mitgliedschaft etwa in der *Vereinigung Deutscher Staatsrechtslehrer* ebenfalls 1933 beendet.[64] Formal versetzte man den hochdekorierten Völkerrechtler, den die NS-Verfolgung auf dem Höhepunkt seiner Schaffenskraft und internationalen Bekanntheit traf, auf Basis der angewandten (Un-)Rechtsgrundlagen mit Wirkung zum 1. November 1933 in den Ruhestand.[65] Nicht auf diese Demütigung wartend, unterschrieb *Strupp* im Oktober 1933 den Arbeitsvertrag mit der türkischen Regierung.[66]

C. Die Türkei und *Strupp* vor seinem Exil

Die Aufmerksamkeit der jungen Türkischen Republik hatte *Strupp* indes bereits vor Unterzeichnung seines türkischen Arbeitsvertrages auf sich gezogen. So setzte die Rezeption seiner Werke in der Türkei schon vor seinem Istanbuler Exil ein.[67] Sein 1916 erschienenes Werk *Ausgewählte diplomatische Aktenstücke zur orientalischen Frage*[68]

---

[61] *Bothe*, S. 165.

[62] RGBl. 1935 I, S. 1146. Bis dahin noch im Amt verbliebenen jüdische Beamte versetzte man überwiegend nach § 4 Abs. 2 S. 1 der *Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz* zum 31. Dezember 1935 (RGBl. 1935 I, S. 1333 f.) in den Ruhestand. Hierzu mit Blick auf einen renommierten Göttinger Juristen: *Schumann*, E.: Richard Martin Honig – Vertreibung, Wiedergutmachung und Rückkehr, 2024, S. 175 m.w.N.

[63] Vgl. statt vieler insgesamt und m.w.N. *Grüttner/Kinas*, Die Vertreibung von Wissenschaftlern aus den deutschen Universitäten 1933–1945, VfZ 2007, S. 123 ff.

[64] *Otto*, S. 596 f.

[65] *Breunung/Walther*, S. 509.

[66] *LAGIS*, Strupp, Karl, Hessische Biografie (Online-Ausgabe), 2025.

[67] Bereits bevor *Strupp* in die Türkei kam, veröffentlichte er Werke zu den türkisch-griechischen Beziehungen und dem Vertrag von Lausanne, der 1923 als später Teil der Pariser Vorortverträge Bestimmungen des Nachkriegsvertrages von Sèvres zugunsten der Türkei angepasst hatte. Insbesondere Griechenland stand im Fokus von *Strupps* Arbeit. Vgl. *Strupp*, K.: Die internationalrechtliche Stellung Griechenlands, Süddeutsche Monatshefte, Mai 1918, S. 135–137; *Strupp*, K.: La situation internationale de la Grèce (1821–1917), Recueil de documents choisis et édités avec une introduction historique et dogmatique, 1918; *Strupp*, K.: L'incident de Janina entre la Grèce et l'Italie, Revue de droit international public 31, 1924, S. 254–284; *Strupp*, K.: Die Beziehungen zwischen Griechenland und der Türkei von 1820–1830, ZVR 16, 1932, S. 103–138, 237–274 und 377–460. Zu Letzterem veröffentlichte *Strupp* auch mehrere Zeitschriftenbeiträge; vgl. die Bibliografie im Anhang von *Links* Dissertation.

[68] *Strupp*, K.: Ausgewählte diplomatische Aktenstücke zur orientalischen Frage, 1916.

beispielsweise befand sich sogar in *Mustafa Kemal Atatürks* Bibliothek.[69] Dieses Buch entlieh *Atatürk* in verschiedenen Jahren aus der Zentralbibliothek der Universität Istanbul und studierte es.[70] Außerdem erwarb, wie erwähnt,[71] die Türkische Botschaft 1925 von Deutschland *Strupps* Buch *Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie*. *Strupps* Werk war somit bereits vor seiner Ankunft in höchsten Kreisen der jungen Türkischen Republik ein Begriff.

Eine weitere Verbindung zwischen *Strupp* und der Türkei stellt die bis heute berühmte Lotus-Entscheidung des *Ständigen Internationalen Gerichtshofs* (StIGH) in Den Haag dar: Im August 1926 kollidierte das unter französischer Flagge fahrende Postschiff *S.S. Lotus* mit dem türkischen Dampfer *Bozkurt* auf hoher See, was acht türkische Todesopfer forderte. Der wachhabende Offizier der *Lotus* wurde in Istanbul verhaftet und verurteilt. Frankreich sah dies als völkerrechtswidrig an, da es die türkischen Gerichte für nicht zuständig hielt.[72] *Mahmut Esat*[73] *(Bozkurt)*, der Vertreter der Türkei vor dem Haager Gerichtshof, verwendete 1926/27 *Strupps* Werk *Elemente des universellen europäischen und amerikanischen Völkerrechts* im Lotus-Prozess. In seinem Plädoyer in Den Haag führte *Esat*, der zugleich als Justizminister der Türkei amtierte, aus:

> *„Es besteht kein Zweifel, dass der Grundsatz des Flaggenrechts das Schiff nicht schlechter stellt als das Territorium des Staates, dessen Flagge es führt. Wir bestätigen unseren Standpunkt mit Strupp, Professor an der Universität Frankfurt […]".*[74]

In seiner anschließenden Entscheidung stellte der Gerichtshof das noch heute gültige sogenannte Lotus-Prinzip auf. Hiernach ist im Völkerrecht – zumindest im Grundsatz – ein Verhalten so lange erlaubt, wie es nicht ausdrücklich verboten ist.

---

[69] *Çevik*, Z.: Atatürk'ün Devlet Adamlığı Özelliklerinde Kutadgu Bilig'den İzler [Spuren des Kutadgu Bilig in den staatsmännischen Eigenschaften *Atatürks*], Turkish Studies – International Periodical for the Languages, Literature and History of Turkish or Turkic 3, Nr. 2 (Spring 2008), S. 210, Fn. 2; *Şenalp*, L.: Atatürk – Kitap ve Kütüphane [Atatürk – Buch und Bibliothek], Türk Kütüphaneciler Derneği Bülteni [Bulletin des Türkischen Bibliotheksverbandes] 30, Nr. 1 (1981), S. 21.

[70] *Şenalp*, S. 11.

[71] Siehe oben unter dem Gliederungspunkt I.B., Fn. 11.

[72] StIGH, The Case of the S.S. "Lotus" (France v. Turkey), Judgment No. 9, 07.09.1927, Permanent Court of International Justice (PCIJ) Series A No. 10.

[73] Geboren wurde er unter dem Namen *Mahmut Esat*. Infolge des Namensgesetzes aus dem Jahr 1934 erkannte ihm *Mustafa Kemal Atatürk* den Nachnamen *Bozkurt* zu, um seine erfolgreiche Rolle im zuvor erwähnten Lotus-Fall zu würdigen. *Gödekli*, M.: Anayasacilik Ekseninde Nevi Şahsina Münhasir Bir Düşün Ve Devlet Adami: "Kemalizm İdeologu" Mahmut Esat Bozkurt [Ein unverwechselbarer Denker und Staatsmann im Kontext des Konstitutionalismus: Der „Ideologe des Kemalismus" Mahmut Esat Bozkurt], İstanbul Hukuk Mecmuası [Istanbuler Juristische Zeitschrift], 75 (2017), S. 551.

[74] Zit. in: *Istanbul Barosu Yayın Kurulu* [Publikationsausschuss der Anwaltskammer Istanbul] (Hrsg.): Mahmut Esat Bozkurt Anısına Armağan [Festschrift zu Ehren von Mahmut Esat Bozkurt] (1892–1943), 2008, S. 138.

Nach ungefähr zwei Jahren, im Jahr 1929, ließ *Esat Strupps* Werk übersetzen,[75] als dieser noch nicht in Istanbul war.[76] *Esat* selbst stellte diesem Buch Worte *„an die türkischen Richter"* voran und erklärte, dass die Unkenntnis des Völkerrechts dem Osmanischen Reich in der Vergangenheit große Probleme bereitet habe. Darüber hinaus spricht vieles dafür, dass er die Übersetzung auch in der Absicht veranlasste, die in Lausanne erzielten Errungenschaften zu konsolidieren. Parallel dazu arbeitete der bedeutende türkische Jurist *Cemil Bilsel*[77] in seinem Werk über den Vertrag von Lausanne *Strupps* für die Türkei vorteilhafte Auffassungen ausdrücklich heraus und hob ihn hierbei als völkerrechtliche Autorität hervor. [78]

Strupp hatte sich in seinem in der Türkei geschriebenen Aufsatz im Bozkurt–Lotus-Fall ausdrücklich auf die Seite *Mahmut Esats* gestellt. Hinsichtlich auf hoher See begangener Straftaten führte er aus:

> *„[D]ie Auffassung, dass Staaten Jurisdiktion ausüben können, wenn es keine Regel gibt, die die Jurisdiktion der Staaten ausdrücklich begrenzt, ist auch heute noch eine gültige völkerrechtliche Norm. Darüber hinaus ist dieser Fall auch insofern von Bedeutung, als er zeigt, wie die junge [Türkische] Republik ihre eigene Rechtsordnung und ihre Souveräni-*

---

[75] Für die Übersetzung dieses Buches hat *Esat* den Professoren der Juristischen Fakultät der Universität Ankara gedankt.

[76] *Çoker*, F.: Türk Parlamento Tarihi: Millî Mücadele ve T.B.M.M. I. Dönem 1919–1923 [Geschichte des türkischen Parlaments: Befreiungskampf und Erste Legislaturperiode der Großen Nationalversammlung 1919–1923], Bd. 3, I. Dönem milletvekillerinin özgeçmişleri [Lebensläufe der Abgeordneten der ersten Legislaturperiode], 1995, S. 524.

[77] *Mehmet Cemil Bilsel* (1878 in Damaskus geboren, 1949 in Ankara verstorben) war zwischen 1934 und 1943 Rektor der Universität Istanbul. Außerdem amtierte er als Gründungsdekan der Juristischen Fakultät der Universität Ankara sowie Abgeordneter der Stadt Samsun in der 7. und 8. Wahlperiode. Er war ein türkischer Jurist, Politiker und Hochschullehrer. *Şahin*, G.: Mehmet Cemil Bilsel (1878–1949), Atatürk Ansiklopedisi [Atatürk-Enzyklopädie] 2023.

[78] *Bilsel*, M. C.: Lozan (Lausanne), Bd. 2. 1998, S. 201:
„*Lord Curzon hat diese Worte in der Überzeugung geäußert, dass die Neutralität notwendigerweise die Gewährleistung (Garantie) ihrer Sicherung beinhaltet. Wie Karl Strupp in seinem Hukuku Düvel (Völkerrecht) ganz klar sagt, ist die Garantie ein häufig vorkommender, aber nicht notwendiger Ergänzungsbestandteil der Neutralität. Die Garantie ist im Bereich der Neutralität nicht wesentlich, sondern akzidentiell. Demnach ist in einem Fall, in dem ausdrücklich keine Garantie gegeben wird, das Einzige, was die Neutralität den Staaten, die sie angenommen haben, auferlegt, die Beachtung (Einhaltung) der Neutralität. Es ist überhaupt nicht erforderlich, dass sie das, was diese verletzt, auch als eine Feindseligkeit gegen sich selbst ansehen, solange sie nicht übernommen haben, sie zu gewährleisten.*
Sogar Schulkinder wissen, dass es einen Unterschied zwischen einem Staat, der garantiert, und einem Staat, der nur die Beachtung der Neutralität annimmt, gibt. Wenn ein Staat einem Vertrag zuwiderhandelt, hat er sich gegen alle Staaten vergangen, die diesen Vertrag unterzeichnet haben. Aus diesem Grund erhebt jeder Staat im Rahmen des Völkerrechts gegen diesen Staat Beschwerde. So ist es auch hier. Zwischen Entmilitarisierung und Neutralisierung besteht, sofern keine Garantie gewährt wird, aus diesem Grunde hinsichtlich ihres Wesens kein Unterschied.
So schreibt denn Karl Strupp, nachdem er die Neutralisierung eines Teils des Staatsgebietes im Sinne eines absoluten Verbots der Ergreifung von Kriegsmaßnahmen erklärt hat, dass die Bestimmungen hiervon je nach den in diesen Zustand versetzten Gebieten verschieden sein können, und zählt die entmilitarisierten Gebiete ebenfalls zu diesen neutralisierten Gebieten."

tätsrechte gegenüber Europa sorgfältig und in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht geschützt hat."[79]

Als er in der Türkei arbeitete, erzählte Strupp außerdem folgende Anekdote: *„In Frankfurt habe ich in zwei abendlichen Sitzungen den Lotus-Fall künstlich arrangieren, diskutieren und zur Entscheidung bringen lassen. Erstaunlich ist, dass das in diesen Sitzungen erzielte Ergebnis der Entscheidung des Haager Gerichtshofs vollständig entsprach."*[80]

Neben dem berühmten Lotus-Fall gab es mithin bereits vor *Strupps* Exil mehrere Berührungspunkte mit der Türkei. Einige Quellen[81] behaupten sogar, dass *Strupp* auch wegen seiner Veröffentlichungen zum Vertrag von Lausanne den Ruf nach Istanbul erhalten habe. Ob diese tatsächlich ein Grund waren, bleibt nach den türkischen Quellen indes unbeantwortet. Dennoch hätte die Türkei, unabhängig von seinen vorherigen exilbezogenen Aktivitäten, nicht zuletzt vor dem Hintergrund der anvisierten weiteren Modernisierung ihres Rechts auch durch hochqualifizierte deutsch-jüdische Juristen wie *Strupp* wohl ohnehin einen Arbeitsvertrag mit ihm abgeschlossen.

III. Der Ruf nach Istanbul und *Strupps* Arbeitsvertrag mit dem türkischen Bildungsministerium

Den Ruf an die Universität Istanbul erhielt *Strupp* am 21 September 1933 durch ein Schreiben *Albert Malches*, der auf Anfrage von *Atatürk* 1932 einen Bericht über die geplanten Reformen der Universität erstellt hatte.[82] Am 4. Oktober unterzeichneten

---

[79] *Strupp,* Avrupa, S. 122; *Yavuz,* S. T.: Uluslararası Hukuku Çalışmak ve Öğretmek: Türkiye'de Erken Cumhuriyet Döneminde Uluslararası Hukuk Eğitimi ve Literatürünün Analizi (1923–1945) [Internationales Recht studieren und lehren: Analyse der Völkerrechtsausbildung und -literatur in der Türkei in der frühen Republik (1923–1945)], Masterarbeit, TOBB Ekonomi ve Teknoloji Üniversitesi [TOBB Universität für Wirtschaft und Technologie], Ankara, Juli 2020, S. 113.

[80] *Strupp*, Taalluk, S. 448, Fn. 33.

[81] *Widmann*, H.: Exil und Bildungshilfe: Die deutschsprachige akademische Emigration in die Türkei nach 1933, 1973, S. 119; *Otto*, S. 596 f.

[82] *Link*, S. 281, Fn. 4; *Breunung/Walther*, S. 509; *Möckelmann*, R.: Wartesaal Ankara. Ernst Reuter – Exil und Rückkehr nach Berlin, 2013, S. 36; *Stiefel*, E. C. / *Mecklenburg*, F.: Deutsche Juristen im amerikanischen Exil (1933–1950), 1991, S. 34. Der Schweizer Pädagoge *Albert Malche* kam 1932 auf Einladung von *Atatürk* nach Istanbul, um einen Bericht über die geplanten Reformen der Universität zu erstellen. Er führte verschiedene Umfragen und Beobachtungen durch und legte seinen Bericht noch im gleichen Jahr der Regierung vor. Auf Grundlage seines Berichts wurde die Istanbuler *Dârülfünun* (die erste osmanische Universität im westlichen Sinne) im Jahr 1933 geschlossen und durch die neu gegründete Universität Istanbul ersetzt; *Şimşek*, A.: Albert Malche (1876–1956), Atatürk Ansiklopedisi [Atatürk-Enzyklopädie], 2021; *Kenan*, S.: Türkiye (Türkei), Türkiye Diyanet Vakfı İslâm Ansiklopedisi [Türkische Diyanet-Stiftung Islamische Enzyklopädie], 2012; *Aldırmaz*, E.: Deutschsprachige Emigration in die Türkei (1933–1945), 2013, S. 14; *Guttstadt*, C.: Die Türkei, die Juden und der Holocaust, 2008, S. 231; *Widmann*, S. 59; *Namal*, Y.: Türkiye'de 1933–1950 Yılları Arasında Yükseköğretime Yabancı Bilim Adamlarının Katkıları [Die Beiträge ausländischer Wissenschaftler zur Hochschulbildung in der

das Bildungsministerium und *Strupp*, der auf einen Lehrstuhl für allgemeines Völkerrecht berufen wurde,[83] einen Arbeitsvertrag.[84] *Strupp* zählte zur ersten Gruppe der damaligen deutschsprachigen Immigranten in die Türkei, die 52 Personen umfasste (darunter 35 Professoren).[85] Am 9. Dezember 1933 kam er in Istanbul an und begann seinen Dienst.[86] Seine Ehefrau folgte ihm kurze Zeit später.[87] Über *Strupps* Wechsel an die Rechtswissenschaftliche Fakultät in Istanbul berichteten neben der türkischen Presse[88] auch ausländische Medien wie das *Wiener Fremdenblatt*; dabei wurden sowohl *Strupp* als Person als auch Istanbuls juristische Fakultät in hohem Maße gelobt.[89]

Laut seinem Arbeitsvertrag bezog *Strupp* ein monatliches Nettogehalt von 600 Türkischen Lira (TL),[90] was den Bezügen auch der übrigen Exilprofessoren ent-

Türkei in den Jahren 1933–1950], Yükseköğretim ve Bilim Dergisi [Zeitschrift für Hochschulbildung und Wissenschaft], Nr. 1 (April 2012), S. 15; *Kuşci*, Ahmet: Türk Eğitim Tarihi (1923–1950) [Geschichte des türkischen Bildungswesens (1923–1950)], Ankara 2021, S. 193–197; *Eryılmaz*, M. / *Zamantılı-Nayır*, D.: Bir melez özbiçimlenme vakası olarak İstanbul Üniversitesi'nde mülteci akademisyenlerin istihdamı [Die Beschäftigung geflüchteter Akademiker an der Universität Istanbul als Fall hybrider Selbstformung], 2023, S. 96. *Keser*, M.: Philipp Schwartz: Seine Beiträge zur Türkei und zu deutschen Exilanten (Übersetzung des Artikels „Philipp Schwartz: Türkiye'ye ve Alman Göçmenlere Katkıları", 2020), Diyalog. Interkulturelle Zeitschrift für Germanistik, 12 (1), S. 301 f.; *Grothusen*, K. D.: 1933 Yılından Sonra Alman Bilim Adamlarının Türkiye'ye Göçü [Die Migration deutscher Wissenschaftler in die Türkei nach 1933], Belleten Dergisi [Belleten-Zeitschrift] 45/2, 180 (Ekim [Oktober] 1981), S. 550.

[83] Arbeitsvertrag zwischen *Strupp* und dem türkischen Bildungsministerium (Personalakte *Strupps*, S. 56 f.); *Hirsch,* E. E.: Anılarım: Kayzer Dönemi, Weimar Cumhuriyeti, Atatürk Ülkesi [Meine Erinnerungen: Kaiserzeit, Weimarer Republik, Land Atatürks], übersetzt von *Fatma Suphi*, 13. Auflage, 2017, S. 117; *Ceylan*, İ.: Türklerde Cerrahinin Gelişimi [Die Entwicklung der Chirurgie bei den Türken], Türk Cerrahi Derneği Yayınları [Veröffentlichungen der Türkischen Chirurgenvereinigung], Dezember 2012, S. 98. Daher zeigen die Quellen, dass die Annahme, *Strupps* Professur sei eine für Verfassungs- und Völkerrecht (*Stolleis*, 2015) oder für Staats- und Völkerrecht (*Widmann*, S. 119; *LAGIS*: Strupp, Karl, Hessische Biografie (Online-Ausgabe), 2025) gewesen, nicht korrekt ist.

[84] Arbeitsvertrag zwischen *Strupp* und dem türkischen Bildungsministerium (Personalakte *Strupps*, S. 56 f.); sowie ein Bericht der Zeitung *Cumhuriyet*, 12.10.1933, S. 5.

[85] *Dalaman*, C.: Die Türkei in ihrer Modernisierungsphase als Fluchtland für deutsche Exilanten, 2001, S. 105; vgl. *Widmann*, S. 59, Fn. 54. Für die Tabelle der deutsch-jüdischen Emigrantengelehrten: *Bahar*, I. Izzet: Turkey and the Rescue of Jews during the Nazi Era: A Reappraisal of Two Cases; German-Jewish Scientists in Turkey & Turkish Jews in Occupied France, 2012, S. 268–272.

[86] Schreiben des Dekanats der Juristischen Fakultät an das Rektorat der Universität Istanbul vom 10.12.1933, S. 49; Cumhuriyet, 11.12.1933, S. 2; sowie die Istanbuler Dissertation von *Demirtaş*, A.: Darülfünundan Üniversiteye Öğretim Üyelerinin Toplumsal Profilleri (1900–1946) [Sozialprofile des Lehrkörpers von der Darülfünun zur Universität, 1900–1946], 2018, S. 209.

[87] *Strupps* Schreiben vom 27.12.1933, in dem er dem Dekan eine Einladung aus Den Haag mitteilte (Personalakte *Strupps*, S. 43).

[88] Berichte der Zeitungen *Milliyet* vom 14.11.1933, S. 1, 5; und *Cumhuriyet* vom 11.12.1933, S. 2.

[89] Die einschlägige Seite des *Wiener Fremdenblatts*, befindlich in der Personalakte *Strupps*, S. 2.

[90] Art. 8 des Arbeitsvertrages zwischen *Strupp* und dem türkischen Bildungsministerium (Personalakte *Strupps*, S. 56 f.).

sprach[91]. Zeitweise überwies er offenbar die Hälfte dessen an seine Familie in Deutschland.[92] Zieht man in Betracht, dass das Jahresgehalt eines Rechtsprofessors in Deutschland in den 1930er-Jahren etwa 13.200 Reichsmark (RM) betrug,[93] eine TL rund 2 RM entsprach[94] und die Lebenshaltungskosten in der Türkei annähernd halb so hoch waren wie in Deutschland[95], hatte *Strupp* offenkundig keine finanziellen Schwierigkeiten.[96] Insgesamt lagen die Gehälter ausländischer Professoren zwei- bis viermal über denen ihrer türkischen Kollegen,[97] was die hohe Bedeutung, die die junge Türkische Republik der ausländischen Wissenschaft beimaß, unterstreicht.[98]

Trotz der günstigen Rahmenbedingungen verlief die Zusammenarbeit allerdings nicht wie geplant: Nahezu die gesamte Karriere *Strupps* in der Türkei war durch krankheitsbedingte Beeinträchtigungen gezeichnet. Aufgrund mehrerer Leiden – darunter Darm- und Nervenerkrankungen – wurde er zunächst ab August 1934 beurlaubt und ein Jahr später auf eigenen Wunsch endgültig entlassen.[99] Folglich arbeitete er nur von Dezember 1933 bis Juni 1934, sprich für eine überschaubare Zeitspanne von sieben Monaten (und unterbrochen durch Konferenzen und Vortragsreisen im Ausland), tatsächlich in Istanbul. Gleichwohl hat *Strupps* Wirken in der Türkei Spuren hinterlassen. Nachfolgend soll der Versuch unternommen werden, diese – ausgehend von seiner Lehrtätigkeit, seinem Lehrbuch, seinen Aufsätzen sowie seinen Beiträgen zur Istanbuler Bibliothek – nachzuzeichnen.

---

[91] Schreiben des Dekanats der Juristischen Fakultät an Istanbul Kambiyo Mirakabe Heyeti Reisligi [Vorsitz des Istanbuler Devisenkontrollausschusses], Finanzministerium der Republik Türkei vom 11.12.1933 (Personalakte *Strupps*, S. 48).

[92] Schreiben des Dekanats der Juristischen Fakultät an das Istanbul Kambiyo Müdürlügü [Devisenamt], Finanzministerium der Republik Türkei vom 12.03.1934 (Personalakte *Strupps*, S. 16).

[93] *Sohn*, A.: Im historischen Sinkflug: Die Gehälter von Professoren, Forschung & Lehre 2014, S. 736.

[94] *Widmann*, S. 179.

[95] *Neumark*, F.: Zuflucht am Bosporus, 1980, S. 19–25; *Isfen*, O.: Honigs Wirken im türkischen Exil, 2024, S. 229.

[96] So auch *Widmann*, S. 74, 180.

[97] *Dönmez*, C. / *Altıntaş*, İ. N.: Atatürk'ün Çağdaşlık ve Evrensellik Anlayışı Açısından Üniversite Reformuna Bir Bakış [Ein Blick auf die Universitätsreform im Sinne von Atatürks Verständnis von Modernität und Universalität], Ankara Üniversitesi Türk İnkılâp Tarihi Enstitüsü Atatürk Yolu Dergisi [Zeitschrift Atatürk Yolu des Instituts für Geschichte der Türkischen Revolution] Nr. 54 (Frühjahr 2014), S. 100; *Neumark*, S. 19; *Isfen*, S. 229: *Guttstadt*, S. 217.

[98] Während des Zweiten Weltkriegs lehnte die Türkei Forderungen aus dem Ausland ab, in wichtigen Positionen tätige Ausländer jüdischer Herkunft zu entlassen; *Erichsen*, R.: Antisemitismus am Fluchtort Türkei: Erinnerungen von Emigranten aus NS-Deutschland im Lichte historischer Quellen, 2023, S. 112 f.

[99] Schreiben von *Strupp* an das Dekanat vom 14.05.1935 – Personalakte *Strupps*, S. 121; Schreiben des Dekanats an *Strupp* vom 08.10.1935 – Personalakte *Strupps*, S. 145.

IV. *Strupps* Aktivitäten an der Istanbul Universität

A. Lehrtätigkeit

Die Mehrheit der Verpflichtungen in *Strupps* Arbeitsvertrag bezog sich auf Lehrveranstaltungen, die er für Studierende, die Öffentlichkeit und sogar seine Kollegen anbot.[100] Aus den Briefen im Archiv ergibt sich, dass *Strupp* – genau wie andere Exiljuristen – primär folgende Tätigkeiten ausübte: das Abhalten von Vorlesungen, das Konzipieren und Korrigieren von Klausuren sowie die Abnahme mündlicher Prüfungen wie auch das Halten von praktischen Übungen, Seminaren und Vorträgen.[101] *Strupp* lehrte wöchentlich vier Stunden Völkerrecht.[102] Für den neuen Turnus (wohl 1935) war geplant, den Kurs im dritten Jahr, also ab dem 5. Semester, beginnen zu lassen.

Seine Vorlesungen hielt er auf Französisch, der damals international gebräuchlichen Sprache der Diplomatie und überwiegend auch des Völkerrechts.[103] Der Arbeitsvertrag enthielt zwar die Bestimmung, dass *Strupp „sein Möglichstes tun muss, um nach dem dritten Jahr in türkischer Sprache zu unterrichten".*[104] Im Ergebnis lernte *Strupp* jedoch nur wenig Türkisch – wohl wegen seines kurzen Aufenthaltes in der Türkei. Laut einer Meldung der Zeitung *Cumhuriyet* war geplant, dass er im Frühjahrssemester 1934 einen fakultativen Kurs zu politischer Geschichte geben sollte.[105] Dies wurde jedoch aufgrund seiner Krankheit mutmaßlich nicht verwirklicht.[106]

Für das türkische Bildungsministerium spielten Klausuren und mündliche Prüfungen eine zentrale Rolle. Es nahm in die mit ausländischen Professoren geschlossenen Verträge zuallererst und ausdrücklich die Bedingung auf, dass Vorlesungen wie auch Prüfungen von den Professoren höchstpersönlich durchzuführen waren, also nicht delegiert werden konnten.[107] Kollidierten geplante (Reise-)Termine mit den Prüfungsterminen, wurden entsprechende Anträge entweder nicht genehmigt oder die Termine vorverlegt, damit die betreffenden Professoren die Prüfungen persönlich abnehmen konnten.[108] Tatsächlich waren die zunächst schriftlichen und

---

[100] Siehe den Arbeitsvertrag im Anhang, Abb. 3 und 4.

[101] Schreiben von *Strupp* an das Dekanat der Juristischen Fakultät vom 25.08.1934 mit der Bitte um Verlängerung des Urlaubzeitraums (Personalakte *Strupps*, S. 95); *Link*, S. 282.

[102] *Link*, S. 282.

[103] *Link*, S. 283. Da auch *Schwarz* zeitweise auf Französisch vortrug, lässt sich nicht behaupten, *Strupp* sei der einzige in die Türkei gekommene Exiljurist gewesen, der in französischer Sprache lehrte.

[104] Art. 3 des Arbeitsvertrages zwischen *Strupp* und dem türkischen Bildungsministerium (Personalakte *Strupps*, S. 56 f.); siehe auch *Hirsch*, E. E.: Aus des Kaisers Zeiten durch die Weimarer Republik in das Land Atatürks, 1982, S. 197 ff.

[105] Cumhuriyet, 07.03.1934, S. 5; Cumhuriyet, 08.10.1934, S. 5.

[106] Zumindest sind diesbezüglich keine Dokumente auffindbar.

[107] Art. 1 des Arbeitsvertrages zwischen *Strupp* und dem türkischen Bildungsministerium (Personalakte *Strupps*, S. 56 f.).

[108] Schreiben des Bildungsministeriums an das Rektorat der Universität Istanbul vom 18.04.1934 (Personalakte *Strupps*, S. 109 f.).

anschließend mündlichen Prüfungen mit einer großen Zahl von Studierenden – insbesondere wegen der Mühen der Übersetzungsarbeiten – für viele Exiljuristen sehr beschwerlich.[109] *Strupp* – ebenso wie der Exiljurist *Schwarz* – klagte über *„Vorlesungen vor bis zu 1000 Studenten, Examina mit 200 bis 400 Leuten, die Entfernung der Universität von seiner Wohnung [‚in deren Nähe nur Eingeborene leben können'] und die Notwendigkeit des Erlernens der türkischen Sprache"*.[110]

Gleichwohl waren die von ihnen gehaltenen Lehrveranstaltungen und die von ihnen durchgeführten Prüfungen für das Gelingen der türkischen Rechtsrevolution ausschlaggebend. In der Türkei der 1930er-Jahre lebte der weitaus größte Teil der Bevölkerung auf dem Land; so wohnten dort 1935 von insgesamt gut 16 Millionen Einwohnern nur gut 3,8 Millionen in Städten.[111] Der Zugang zu einer juristischen Ausbildung war auch deshalb etwas Außergewöhnliches. Vor diesem Hintergrund ist der Umstand, dass die oben genannte Zahl von Studierenden ihre Ausbildung unmittelbar bei Exilprofessoren wie *Strupp* erhielt und von diesen geprüft wurde, in seiner Wirkung auf das Land insgesamt nicht zu unterschätzen.

Strupps Klage bezog sich nicht nur auf die Schwierigkeiten bei der Durchführung der Prüfungen, sondern auch auf das Abhalten von Vorträgen und praktischen Übungen außerhalb des regulären Lehrbetriebs. Zwar kritisierte er diese zusätzlichen Formate zunächst wegen der erhöhten Arbeitsbelastung. Später erklärte er jedoch, sie seien eine notwendige Maßnahme, damit das neue Recht in der Bevölkerung verankert werde.[112]

B. Positionen zur Ausgestaltung der Völkerrechtslehre in der Türkei

Strupp legte seine Vorstellungen zur Ausgestaltung der Völkerrechtslehre in der Türkei ausführlich dar, insbesondere in einem Beitrag in der Istanbuler Rechtszeitschrift *Mecmua* aus dem Jahr 1936.[113] Auf diese Weise zeigte er – auch anhand von Beispielen, wie dieses Fach in Europa gelehrt wurde[114] –, inwiefern die Disziplin des Völkerrechts in der Türkei im modernen Sinne hätte etabliert werden können.[115] Dies lässt sich auch deshalb als visionär bezeichnen, da zumindest während der frühen Republikzeit bis 1945 in der Türkei keine moderne Völkerrechtsschule bestand,

---

[109] Dergestalt etwa *Schwartz*, P.: Notgemeinschaft. Zur Emigration deutscher Wissenschaftler nach 1933 in die Türkei, 2021, S. 23.
[110] Vgl. *Link*, S. 283.
[111] *Türkiye Cumhuriyeti Başbakanlık İstatistik Genel Direktörlüğü* [Generaldirektion für Statistik beim Ministerpräsidium der Republik Türkei] (Hrsg.): Genel nüfus sayımı: 20 İlkteşrin 1935 [Allgemeine Volkszählung: 20. Oktober 1935], Publikationsnummer 60, 1937.
[112] Vgl. *Link*, S. 282, Fn. 6.
[113] *Strupp*, Taalluk, S. 427–451. Zur Juristenausbildung hatte sich *Strupp* schon vor seinem türkischen Exil Gedanken gemacht: *Strupp*, K.: Völkerrecht in Lehre und Prüfung, Breslau 1931.
[114] Z.B. *Strupp*, Taalluk, S. 441, Fn. 23.
[115] *Yavuz*, S. 77.

sondern sich stattdessen zumindest zunächst noch die osmanische Unterrichtstradition weitgehend fortgesetzt hatte.[116]

Konkret unterbreitete *Strupp* für die Lehrgestaltung die folgenden Vorschläge, die im Vergleich zu den damaligen Verhältnissen in der Türkei überwiegend als innovativ und daher als Anregungen zur Rechtsmodernisierung gelten dürfen:

Zielgruppenorientierung der Ausbildung: differenzierte Formate für Lehrkräfte, Journalisten, Juristen und Diplomaten;[117] Vermittlung der Grundzüge des Völkerrechts gegenüber der Öffentlichkeit in lebendiger, populärer Form.[118] *Strupp* verwies hierfür auch auf einschlägige erfolgreiche eigene Publikationen.[119]

- Juristische, insbesondere völkerrechtliche Kenntnisse für Multiplikatoren: Geschichtslehrer sollten in den Grundzügen des Völkerrechts und des Verfassungsrechts geprüft werden;[120] für Journalisten sollte der Besuch eines Völkerrechtskurses verpflichtend sein.[121]
- Verbesserte Ausbildung von Juristen im (historisch grundierten) Völkerrecht: Bei Studierenden der Rechtswissenschaft müssten die Kenntnisse im Völkerrecht und in der allgemeinen Geschichte vertieft werden.[122] Hierfür sei eine Anwesenheits- und Prüfungspflicht erforderlich.[123] *Strupp* selbst lehrte allgemeines Völkerrecht unter besonderer Darlegung seiner historischen Grundlagen[124] und stellte in seinen Prüfungen regelmäßig historische Fragen.[125] Die Aufnahme eines geschichtlichen Faches in das Lehrprogramm der Istanbuler Rechtsfakultät für 1934 begrüßte er.[126] An der Universität Istanbul, an der das sogenannte Jahressystem[127] bestand, sollten im ersten Studienjahr in zwei bis drei Vorlesungsstunden das moderne

[116] Zu den Details siehe *Yavuz*, S. 58.
[117] *Strupp*, Taalluk, S. 434 f.
[118] *Strupp*, Taalluk, S. 435.
[119] *Strupp*, Taalluk, S. 435.
[120] *Strupp*, Taalluk, S. 436.
[121] *Strupp*, Taalluk, S. 437.
[122] *Strupp*, Taalluk, S. 437.
[123] *Strupp*, Taalluk, S. 438, 441.
[124] *Strupp*, Taalluk, S. 437.
[125] *Strupp*, Taalluk, S. 438.
[126] *Strupp*, Taalluk, S. 438; wahrscheinlich meint er seinen geplanten eigenen Kurs in politischer Geschichte.
[127] Dass die Abschlussprüfungen nicht semesterweise, sondern jährlich stattfinden, wird in der Türkei als „Jahressystem" bezeichnet.

allgemeine Völkerrecht und die Geschichte der Literatur des allgemeinen Völkerrechts behandelt werden – von 1648 bis in die damalige Zeit.[128]

- Die Durchführung von Prüfungen hielt *Strupp* in der völkerrechtlichen Ausbildung für nicht ersetzbar.[129]
- Grundlegende Rechtsbegriffe wie „Vertrag" und „Person" sollten idealerweise nicht vom Völkerrechtsprofessor erläutert werden.[130] In Istanbul war jedoch von vornherein vorgesehen, dass *Strupp* die Grundbegriffe lehrt, wogegen er nichts einzuwenden hatte.[131]
- Der Idealtypus eines Professors sei ein rhetorisch versierter Wissenschaftler, der seinen Gegenstand beherrscht, sich kurzfasst und imstande ist, Lehrbücher zu veröffentlichen, die ihren Stoff den Studierenden leicht verständlich dargelegten.[132] Habe man einen solchen Typus vor Augen, vereinfache sich die Lösung der Unterrichtsfrage erheblich. Wenn ein entsprechendes Lehrbuch vorhanden sei, solle die Stelle im Buch, an der sich das Thema, das in der nächsten Vorlesung vorgetragen werden soll, befindet, im Voraus angegeben werden. Auf diese Weise erhielten Studierende die Möglichkeit, sich mit der betreffenden Thematik vor dem Anhören schon einmal vertraut zu machen.[133] Kurze Zusammenfassungswerke sollten von den Professoren selbst verfasst werden, damit diese Aufgabe nicht – wie *Strupp* es aus Deutschland kannte – privaten kommerziellen Akteuren überlassen bleibt.[134] Als Beispiel für ein kompaktes Lehrbuch diesen Typs galt ihm sein Werk *Theorie und Praxis des Völkerrechts*.[135] Ein einheitliches, für alle Länder gleiches Lehrbuch des Völkerrechts, lehnte er allerdings aus der Sorge heraus ab, unterschiedliche Rechtsauffassungen könnten sich vermengen.[136]
- Der Unterricht sollte durch konkrete Beispiele sowie durch die Ausgabe von Anschauungsmaterial wie Vertrags- und Schiedsvertragsmuster für die Studierenden interessanter und greifbarer gestaltet werden.[137]

---

[128] *Strupp*, Taalluk, S. 439.
[129] *Strupp*, Taalluk, S. 439, Fn. 20.
[130] *Strupp*, Taalluk, S. 440.
[131] *Strupp*, Taalluk, S. 440.
[132] *Strupp*, Taalluk, S. 441.
[133] *Strupp*, Taalluk, S. 441.
[134] *Strupp*, Taalluk, S. 446.
[135] *Strupp*, Taalluk, S. 443.
[136] *Strupp*, Taalluk, S. 445.
[137] *Strupp*, Taalluk, S. 442.

- Die Verteilung von Vorlesungsunterlagen zu Semesterbeginn sei zu begrüßen, ersetze jedoch nicht die mündliche Darbietung. Daher sollten – ähnlich wie Lieder – auch Vorlesungen auf Schallplatten aufgezeichnet werden.[138]
- Besondere Betonung erfuhren praktische Lehrveranstaltungen. Sie seien sowohl auf Einstiegs- als auch auf fortgeschrittenem Niveau unverzichtbar.[139] In den USA erfüllten *Casebooks* eine ähnliche Funktion; zu diesem Zweck verfasste *Strupp* selbst Bücher mit Falllösungen.[140] Studierenden sollten zwecks praxisnaher Illustrierung auch generell Fallsammlungen, modern gesprochen also *Casebooks*, zur Verfügung gestellt werden.[141] Praktische Lehrveranstaltungen besagten Typs sollten parallel zu den regulären Vorlesungen laufen.[142]
- Das Seminar sollte mit Studierenden höherer Semester in sehr kleinem Kreis (maximal mit 20 Personen) im Hause des Professors abgehalten werden.[143] Wesentlicher Zweck sei die Heranbildung der künftigen Generation.[144] Für Studierende sollte die Teilnahme fakultativ sein, für Promovierende hingegen obligatorisch. Die zu behandelnden Themen hatte *Strupp* hierbei im Detail erläutert,[145] wobei er neben der Geschichte des Völkerrechts dem Haager Gerichtshof und dem Völkerbund besondere Bedeutung beimaß.[146] Ergebnisse von Seminaren sollten publiziert werden.[147]
- Mit den großen Sorgen der Studierenden müsse sich der Professor unmittelbar befassen. Er dürfe nicht so handeln, als ob zwischen ihm und seinen Studierenden eine „Chinesische Mauer" bestünde. Auch sonst dürfe er keine Sonderung betreiben oder sich zurückziehen, sondern im Gegenteil an den Geschicken seiner „kleinen Bildungsreisenden" mit väterlicher Freundschaft Anteil nehmen. Ein Professor solle stets bedenken, dass er seinerzeit selbst als Student begonnen hat und in dieser Eigenschaft mit Sorgen und Schwierigkeiten derselben Art konfrontiert war.[148]

---

[138] *Strupp*, Taalluk, S. 443.
[139] *Strupp*, Taalluk, S. 446.
[140] *Strupp*, Taalluk, S. 446.
[141] *Strupp*, Taalluk, S. 445.
[142] *Strupp*, Taalluk, S. 447.
[143] *Strupp*, Taalluk, S. 447.
[144] *Strupp*, Taalluk, S. 448.
[145] *Strupp*, Taalluk, S. 448 f.
[146] *Strupp*, Taalluk, S. 448.
[147] *Strupp*, Taalluk, S. 449.
[148] *Strupp*, Taalluk, S. 447, Fn. 29.

- Für das eigene Land besonders wichtige Verträge – wie für die Türkei der Balkanpakt – müssten eingehende Erläuterung finden.[149]
- Positiv sei, dass die türkische Universitätsordnung eine Verpflichtung der Studierenden zum Erlernen einer Fremdsprache vorsehe.[150]
- Außerdem sollte der spezifisch völkerrechtliche Doktorgrad „Dr. jur. gentium" eingeführt werden.[151] Er erklärte, ein solches Programm sei neben Diplomaten auch für Journalisten äußerst nützlich.[152]
- Leitmotivisch liegen seinen Ausführungen das Ziel der Kriegsverhütung und die Einhaltung der im Krieg zu beachtenden Regeln zugrunde.[153]

Die Frage, ob diese Vorschläge in der Türkei breiten Anklang finden konnten, muss – zumindest bezüglich des Dreiklangs von Vorlesung, Seminar und regulären Übungen – wohl verneint werden. Auch zu *Strupps* Wirkungszeit dürften viele dieser hehren Ziele noch keinen Eingang in die Praxis gefunden haben.[154] Dennoch sind sie Ausweis eines größer angelegten Modernisierungs- und auch Rechtstransferbestrebens, das *Strupp* im Einklang mit den Erwartungen *Atatürks* insbesondere für die (völker-)rechtliche Ausbildung türkischer Studierender vorgedacht hatte.

C. Lehrbuch zum Völkerrecht

Der erste Teil von *Strupps* Vorlesungsskript zum Völkerrecht an der Universität Istanbul aus dem Studienjahr 1933/34 wurde ins Türkische übersetzt und unter dem Titel *Devletin Kurucu Unsurları* [Die konstitutiven Elemente des Staates: Vorlesungsnotizen des Studienjahres 1933/34] als Lehrbuch veröffentlicht. Dabei ist zu betonen, dass es sich nicht um das erste Lehrbuch des Völkerrechts der Türkischen Republik handelte.[155] Seine Bedeutung liegt darin, dass es während *Strupps* Aufent-

---

[149] *Strupp*, Taalluk, S. 442.
[150] *Strupp*, Taalluk, S. 444.
[151] *Strupp*, Taalluk, S. 449.
[152] *Strupp*, Taalluk, S. 450.
[153] *Strupp*, Taalluk, S. 450. In dieser Hinsicht teilte der damalige Justizminister *Mahmut Esat* ähnliche Ansichten wie *Strupp*. Er schrieb zur Lotus-Entscheidung in Fn. 1 im Vorwort des von ihm 1929 übersetzen und publizierten Werkes von *Strupp,* Avrupa: *„Dass die Staaten auf die Prinzipien des Völkerrechts zurückgreifen, ihre Interessen innerhalb dieses Prinzipienrahmens suchen und lösen, wird eines der großen Mittel zur Wahrung des Weltfriedens sein. Die Maßnahmen zu finden, die die Interessen ausgleichen, den Frieden bewahren und Kriege und Blutvergießen eindämmen, ist meines Erachtens die wertvollste Arbeit des Völkerrechts, heute und in Zukunft. Trotz aller Erscheinungen habe ich mir an einem Tag, da die Nationen sich mehr als je zum Kampf rüsten, nicht die Überzeugung zu eigen gemacht, dass Kriege und Blutvergießen eines Tages von der Erde verschwinden werden. Die heutige Rolle des Völkerrechts sollte sein, den Frieden zu bewahren, indem es das Blutvergießen fernhält."*
[154] Es ist sehr schwierig, zu diesem Aspekt aussagekräftige Quellen zu finden.
[155] *Erozan*, B.: Türkiye'de Uluslararası İlişkiler Disiplininin Uzak Tarihi: Hukuk-ı Düvel (1859–1945) [Die ferne Geschichte der Disziplin der Internationalen Beziehungen in der Türkei: Hukuk-ı Düvel

halt in der Türkei für türkische Studierende verfasst wurde: Im Vordergrund steht sein Bemühen, den Jurastudierenden eine (neue) Rechtskultur zu vermitteln. Zudem enthält das Buch zahlreiche Ratschläge und Empfehlungen für Studierende.[156] Damit hat auch *Strupp* – ebenso wie die anderen exilierten Juristen *Richard Honig*, *Ernst Eduard Hirsch* und *Andreas Bertalan Schwarz* – ein türkisches Lehrbuch verfasst.

Dieses – abgesehen von einigen wenigen Ausnahmen ohne Fußnoten und ohne Nachweise verfasste – Lehrbuch ist 160 Seiten lang. Es ist in äußerst verständlicher Sprache geschrieben, enthält zahlreiche Grafiken und viele Beispiele. Diese sind im Allgemeinen Fälle, zu denen *Strupp* selbst Rechtsgutachten erstellt hat.[157] Deutlich wird, dass er das vermittelte Recht auch aus seiner eigenen praktischen Erfahrung heraus kannte.

Im auf Französisch abgefassten Vorwort betont *Strupp* ausdrücklich die Notwendigkeit, das Recht vom bloßen Auswendiglernen zu lösen und um das Verständnis seines Wesens zu ringen. *Strupp* nimmt vielerorts Bezug auf das römische Recht.[158] So vergleicht er etwa in seinen Ausführungen dazu, was unter dem Eigentumsrecht des Staates an seinem Territorium – in völkerrechtlicher Terminologie: Souveränität – zu verstehen sei, jenes mit dem Eigentumsrecht im römischen Recht.[159] An einigen Stellen[160] finden sich Zitate aus dem 1929 übersetzten Werk *Avrupa ve Amerika Umumi Hukuku Düvel Mebdeleri* [Elemente des universellen europäischen und amerikanischen Völkerrechts][161].

Aus methodischer Sicht spiegelt sich in diesem Werk *Strupps* positivistisches und realistisches Rechtsverständnis wider, während er zugleich der Begriffsjurisprudenz klar entgegentritt. In einer der Passagen, in denen *Strupps* positivistische Auffassungen hervorstechen, findet sich Kritik etwa an der Rechtsphilosophie bzw. einer „Verwässerung" des Rechts:

(1859–1945)], Uluslararası İlişkiler [Internationale Beziehungen] 11, Nr. 43 (Güz [Herbst] 2014), S. 42 f., 74; als Beispiel kann ein Lehrbuch von *Cemil Bilsel* angeführt werden, das er in der osmanischen Epoche schrieb und in der Zeit der Republik revidierte (*Yavuz*, S. 58).

156 *„Es [dieses Buch] will und kann nur wissenschaftliches Material für eine Vertiefung darstellen."* (Vorwort).

157 *Strupp*, Unsurları, S. 11/5.

158 *Strupp*, Unsurlari, S. 11/5: *„In pari causa melior est causa possidentis"* (In gleicher Lage ist die Stellung des Besitzenden vorzugswürdig). Wenn dieser Grundsatz in der Form „*in gleicher Lage hat derjenige das bessere Recht, der früher Ansprüche erhoben hat*" geändert und auf den Fall angewandt wird, so *Strupp*, „*bleibt keine Möglichkeit, den dänischen Rechtsanspruch auf Grönland zu bestreiten*".
Auf S. 5/6 heißt es: „Arten des Machtwechsels im Staat: Der Begriff, den wir in den nachstehenden Zeilen zu erläutern versuchen, wird in allen Sprachen mit dem Ausdruck Successio bezeichnet. In dem aus der ersten Auflage ins Türkische übersetzten und veröffentlichten Werk von Professor *Karl Strupp*: Eléments du droit international public, ist der Ausdruck Succession d'États als *‚Erbschaft der Staaten'* wiedergegeben. Der römischrechtliche Grundsatz *‚successor succedit in locum defuncti'* (der Nachfolger tritt an die Stelle des Verstorbenen) lag dem genannten Terminus zugrunde." S. 9/7, 8/8, 9/8.

159 *Strupp*, Unsurlari, S. 6/1; z.B. S. 5/4, 11/4.

160 *Strupp*, Unsurlari, S. 10/3.

161 *Strupp*, Avrupa.

> *„Mancini behauptet, die Macht der Nation bilde das Fundament des internationalen Rechts. Diese Auffassung ist nicht richtig. Das Teil kann keine Grundlage für die Erkenntnis sein. Weder Soziologie noch Philosophie sollten dem Recht beigemischt werden. Das Recht kann von diesen Wissenszweigen Hilfe erhalten. Doch auch ohne sie besitzt es die Fähigkeit, aus sich selbst heraus zu bestehen.“*[162]

In ähnlicher Weise kritisierte *Strupp* die Lehren des Naturrechts und betont, ein Recht bestehe nur dann, wenn es in einem internationalen Vertrag verankert ist:

> *„Kann der betreffende Staat die erworbenen Rechte der Personen über Vermögenswerte auf seinem Territorium ohne jegliche Entschädigung einschränken oder beseitigen? Diese Frage hat unendliche Debatten hervorgerufen. Was Professor Karl Strupp betrifft, so ist er [Anm: Von Strupp ist hier wohl aus der Perspektive des Übersetzers in dritter Person die Rede] der Ansicht, dass, sofern nicht in einer Vereinbarung ausdrücklich klargestellt, kein erworbenes Recht besteht und keinerlei Entschädigung erforderlich ist. Die Anhänger des Naturrechts gelangen hingegen zu einem gegenteiligen Ergebnis.“*[163]

Bei der Klärung des Verhältnisses von Staat und Recht warf *Strupp*[164] dem ebenfalls als Positivisten bekannten *Kelsen* vor, nicht realistisch zu sein,[165] und führte so en passant die türkische Leserschaft an in Deutschland geführte Debatten heran:

> *„Den Staat darf man niemals mit der Rechtsordnung verwechseln. Kelsen hat mit der Aussage ‚Der Staat ist das Recht‘ nicht richtig gehandelt. Seine Theorie ist nichts anderes als Gedanken, die in den Wolken leben. Das, was er ‚théorie pure‘ nennt, ist der Name für ein Gebäude ohne Fundament. Der Staat ist nicht die Rechtsordnung, vielmehr erzeugt der Staat die Norm. Außerhalb des Staates gibt es kein Recht. Ein Recht, das Recht schafft, kann kein Recht sein. Es zeigt sich, dass Kelsens Auffassung eine Theorie ist, die das, was ist, nicht kennt. Er hat die Geschichte nicht berücksichtigt.“*[166]

---

[162] *Strupp*, Unsurlari, S. 19/6.

[163] Z.B. *Strupp*, Unsurlari, S. 12/6, 7/8, 8/8. Hier führt *Strupp* aus, dass die jedem Staat zustehenden grundlegenden Rechte nicht auf Naturrecht beruhten, sondern auf allgemeiner Übung (Staatenpraxis).

[164] *Strupp* gilt als typischer Vertreter des Rechtspositivismus, siehe: *Link*, S. 289; *Karakoc*, I.: Türk Hukuk Tarihi'nde Uluslararası Andlaşmaların Uluslararası Hukukun Gelişim Sürecindeki Yeri [Der Platz der internationalen Verträge in der Entwicklung des Völkerrechts in der türkischen Rechtsgeschichte], Dokuz Eylül Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dergisi [Zeitschrift der Juristischen Fakultät der Dokuz-Eylül-Universität] 6/2, 2004, S. 199; *Büyük*, M. E.: Uluslararası Hukuk Komisyonunun "Hukukun Genel İlkeleri" Çalışması ve Güncel Gelişmelere Dair Bir Değerlendirme [Die Arbeit der Völkerrechtskommission zu den „Allgemeinen Rechtsgrundsätzen" und eine Bewertung der aktuellen Entwicklungen], Public and Private International Law Bulletin, 42(1), 2022, S. 416, 418, 442. Als Vertreter der dualistischen Lehre im Verhältnis zwischen Völkerrecht und innerstaatlichem Recht: *Gülçeç*, Y. B.: Normlar Hiyerarşisi: Türk, Alman ve İngiliz Hukuk Sistemlerinde Kural İşlemlerin ve Mahkeme Kararlarının Hiyerarşik Gücü [Normenhierarchie: Die hierarchische Kraft von Regelungshandlungen und Gerichtsentscheidungen im türkischen, deutschen und englischen Rechtssystem], 2015, S. 42.

[165] *Strupp*, Unsurlari, S. 5/8.

[166] *Strupp*, Unsurlari, S. 5/8.

An vielen Stellen[167] brachte *Strupp* seine strengen realistischen Auffassungen offen zum Ausdruck.[168] Im Lehrbuch ergänzte er die Darstellung von Theorien gelegentlich mit der Feststellung „in der Praxis wird dem nicht gefolgt" und hob auch sonst stets die völkerrechtliche Praxis hervor.[169] Im Übrigen erklärte er, dass es unrealistisch sei, den Völkerbund für eine Institution zu halten, die Frieden hervorbringen könne: *„[Es] wurde unter dem Einfluss philosophischer und nicht juristischer Ideen eine künstliche Gemeinschaft [Völkerbund] aus allen Staaten geschaffen, die nur auf dem Papier blieb. Denn dieses System, das alle Länder der Welt umfasste, konnte den Ausbruch eines neuen Weltkriegs nicht verhindern."*[170]

Strupps Lehrbuch lässt seine Distanz zur Begriffsjurisprudenz deutlich erkennen. Bereits im Vorwort hebt er hervor, dass Studierende Gesetze nicht bloß memorieren, sondern inhaltlich erfassen sollten. In diesem Zusammenhang forderte er von den angehenden Juristen eine tiefgehende Auseinandersetzung mit *Montesquieus* Werk *„Vom Geist der Gesetze"*. Dass man *Strupp* kaum als Fürsprecher der Begriffsjurisprudenz ansehen kann, zeigt sich auch durch die Zitierung von *Celsus* im Vorwort: *„Die Gesetze zu kennen heißt nicht, sich an ihren Wortlaut zu halten, sondern an ihren Sinn und Zweck."*[171]

Mit seinem Lehrbuch verfolgte *Strupp* zudem das Ziel, die Quellen des Völkerrechts über die in seinen Werken enthaltenen Bibliografien in die Türkei einzuführen. Überdies stellte er den großen Kapitelüberschriften jeweils Bibliografien voran und ordnete sie nach Untergruppen (vgl. etwa die Oberrubrik „*Staat und Macht*" sowie die bibliografischen Unterrubriken *„Staatsgewalt"*, *„Grundrechte"*, *„Einmischung"* und *„Monroe-Doktrin"*).[172] Angesichts der Tatsache, dass die erste juristische Bibliografie in der Türkei überhaupt 1940 von *Hirsch* verfasst wurde,[173] kommt diesem Vorgehen für die Entwicklung des türkischen Rechts besondere Bedeutung zu.

---

[167] Z.B. *Strupp*, Unsurlari, S. 7/6, 7/8. *Strupp* hielt fest, dass im Völkerrecht theoretisch alle Staaten – ob groß oder klein – gleiche Rechte haben; in der Praxis jedoch, so konzedierte er realistisch, wiegen Stellungnahmen der Großmächte schwerer.

[168] Ein weiteres Beispiel aus dem Lehrbuch lautet: *„Auch die zweite Theorie – die Raumtheorie – vermag uns nicht zu befriedigen. Nachdem gesagt worden ist, dass im römischen Recht von einem Recht, das die Befugnisse des Gebrauchs, der Fruchtziehung sowie des Zerstörens, die der Eigentumsbegriff zum Ausdruck bringt, verleiht, keine Rede ist und dass die Staaten über ein solches Dominium nicht verfügen, bleibt schließlich nichts anderes übrig, als die Existenz der von Jean Bodin mit dem Ausdruck suprema potestas (das Ansammeln aller erlangbaren Macht in der Hand des Staates) bezeichneten Zwangsgewalt (imperium) zu behaupten – was nichts weiter ist als ein Wortspiel. Zwischen der Aussage „Ich bin Eigentümer des Bodens" und der Aussage „Ich habe das Herrschaftsrecht über den Boden" besteht kein Unterschied; beides ist dasselbe." Strupp*, Unsurlari, S. 6/1.

[169] Siehe auch ebd., S. 16/6.

[170] *Strupp*, Cihansümullük, S. 192 (5).

[171] Digesten (Dig.) 1, 3, 17: *Scive leges non hoc est verba earum tenere, sed vim ac potestatem.*

[172] *Strupp*, Unsurlari, S. 1/8–3/8.

[173] *Dedeler Bezirci*, P.: Türkiye'de Hukuk Bilgisine Erişim [Zugang zu Rechtsinformationsquellen in der Türkei], Bilgi Dünyası [Welt des Wissens] 11, Nr. 1 (2010), S. 199; *Hirsch*, E. E.: Türk hukuk neşriyatı bibliyoğrafyası [Juristische Bibliografie der Türkei zwischen 1934–1940], 1934–1940, 1941, S. 880.

Auffällig ist *Strupps* umfassende Definition der „Nation". Bei der Bestimmung der Letzteren können ihm zufolge weder allein Religion noch allein Sprache[174] als Grundlage dienen; vielmehr seien die gemeinsame Geschichte und der Wille zum Zusammenleben zentral.[175] Dies stand parallel zu der von *Atatürk* niedergeschriebenen Definition.[176] Dass *Strupp* etwa die sprachlich diverse Schweiz als Nation ansah, bezeugt seine Absage an das Leitbild einer ethnisch-„rassisch" homogenen Nation. Gleichwohl kritisierte *Strupp* das deutsche NS-Regime nicht offen. Zudem wurden in diesem Lehrbuch für die Türkei problematische Punkte (z.B. nationale Minderheiten und die griechischen Inseln) nicht behandelt. Ferner kritisierte er, der den Individualrechten stets hohe Bedeutung beimaß, die Staatsdefinition von *Duguit* dafür, die subjektiven Rechte der Individuen nicht zu berücksichtigen.[177]

Insgesamt konnte sich *Strupps* Werk in der türkischen Völkerrechtslehre langfristig indes nicht als Lehrbuch etablieren und hat heutzutage kaum noch Relevanz.

D. Öffentliche Vorträge und (völker-)rechtliche Volksbildung

In den 1930er-Jahren, als das republikanische Rechtssystem *Atatürks* noch in den Kinderschuhen steckte veranstaltete die damalige Regierung in sogenannten Volkshäusern (*halkevi*) – teils mit verschiedenen Vereinen (etwa der *hukuk ilmini yayma cemiyeti* [Vereinigung zur Verbreitung der Rechtswissenschaft][178]) – öffentliche Vorträge, um die Erneuerungen der gesamten Bevölkerung zugänglich zu machen[179] Das Halten solcher Vorträge gehörte laut ihren Arbeitsverträgen zur Lehrpflicht der ausländischen Professoren,[180] was *Strupp* ausdrücklich unterstützte.[181]

Auch jenseits dessen sah *Strupp* die Notwendigkeit, völkerrechtliches Wissen der gesamten Bevölkerung zu vermitteln. Er erklärte, öffentliche Vorträge seien nützlich, um die Bevölkerung wissenschaftlich zu informieren, und sollten in jedem

---

[174] *Strupp* zeigte am Beispiel der Schweiz, dass bei der Definition einer Nation nicht nur die Sprache als Kriterium herangezogen werden kann; *Strupp*, Unsurlari, S. 20/6.

[175] *Strupp*, Unsurlari, S. 20/6.

[176] Nach *Atatürks* Verständnis besteht eine Nation aus folgenden drei Elementen:
a) Sie verfügt über ein reiches Erbe an Erinnerungen;
b) sie hat den aufrichtigen Wunsch bzw. den übereinstimmenden Willen zusammenzuleben;
c) und ihr Wille ist vereint in der Bewahrung des Erbes, das sie besitzt (*Atatürk*, M. K.: Atatürk'ün Yazdığı Yurttaşlık Bilgileri [Staatsbürgerliches Wissen, verfasst von Atatürk], 1989, S. 14 f.

[177] *Strupp*, Unsurlari, S. 5/8.

[178] *Çoban*, İ.: Türk Hukuk Kurumu'nun Kuruluşu ve İlk Yıllardaki Faaliyetleri [Die Gründung des Türkischen Rechtsinstituts und seine Tätigkeiten in den Anfangsjahren], 2012, S. 560–564.

[179] *Yavuz*, S. 90.

[180] Art. 5 des Arbeitsvertrages zwischen *Strupp* und dem türkischen Bildungsministerium (Personalakte *Strupps*, S. 56 f.); vgl. *Link*, S. 282. Die Aufforderung, sich zu verpflichten, bei Veranstaltungen zur Fortbildung und Volksaufklärung aktiv teilzunehmen, gehörte zu allen Verträgen mit Exilwissenschaftlern. Diese Regelung wurde auf Vorschlag von *Malche*, *Schwartz* und *Nissen* eingeführt (*Widmann*, S. 74).

[181] *Strupp*, Taalluk, S. 436.

Land gehalten werden.[182] *Strupp* selbst sollte etwa einen öffentlichen Vortrag zur Auslieferungsproblematik im Fall des damals bekannten Unternehmers *Samuel Insull*[183] halten, gegen den Betrugsermittlungen geführt wurden.[184] Am 22. März 1934 referierte er außerdem im jüdischen Verein *Istanbul Bene Merit* – vermutlich jedoch nicht öffentlich – wie bereits im Vormonat in Bulgariens Hauptstadt Sofia über das Thema „Panismus"[185].[186] Insofern also realisierte *Strupp* selbst tatkräftig der Maßgabe der republikanischen Staatsführung der Türkei, sich für eine breitere Volksbildung zu engagieren.

E. Forschung

1. In der Türkei verfasste und (von anderen) übersetzte Aufsätze

Während seiner Zeit in der Türkei schrieb *Strupp* – neben dem bereits erwähnten Lehrbuch – die folgenden fünf Aufsätze, die ins Türkische übersetzt und als Artikel veröffentlicht (sowie auch medial beachtet)[187] wurden:[188]

1. Cihansümullük ve mıntakavilik [Universalismus und Regionalismus], übersetzt von *E. Menemencioğlu*, Mülkiye Mecmuası 34 (Ocak [Januar] 1934), S. 3–8
2. Hukuk-ı düvelin kaynakları meselesi [Die Frage der Quellen des Völkerrechts], übersetzt von *Bülent Nuri*, Hukuk Gazetesi, Nr. 5 (1934), S. 6[189]
3. Umumi hukuku düvelin Münakasasi [Die Diskussion des allgemeinen Völkerrechts], in: Istanbul Üniversitesi Açılış Dersleri 1933–1934 ve 1934–1935 [Universität Istanbul Eröffnungsvorlesungen 1933–1934 und 1934–1935], Istanbul 1935, S. 183–193[190]
4. Hava ve mukabele-i bilmisil hukuklarına ait günün meselesi [Das Tagesthema des Luft- und Repressalienrechts], übersetzt von *Cemil Barlas*, Istan-

---

[182] *Link*, S. 282, Fn. 6; *Strupp*, Taalluk, S. 436.

[183] Der britisch-amerikanische Unternehmer *Samuel Insull* (1859–1938) verlor in der Weltwirtschaftskrise sein Firmenimperium und geriet wegen mutmaßlichen Aktienbetrugs an arglosen Anlegern in Verruf; *Britannica*, Samuel Insull, 2026.

[184] Aufgrund eines Einspruchs gegen die gerichtliche Entscheidung wurde jedoch mitgeteilt, dass *Strupp* seine reguläre Lehrveranstaltung abhielt (Cumhuriyet, 06.04.1934, S. 6). Vgl. ferner Abb. 2 im Anhang mit Fotografien von *Strupp* und seiner Vorlesung aus besagter Ausgabe der *Cumhuriyet*.

[185] Für die Bedeutung dieses Begriffes vgl. *Haushofer*, K.: Geopolitik der Pan-Ideen, 1931, S. 7–17; *Lüdke*, T.: Pan-Ideologien, 2012, Absatz 10–17.

[186] So die Zeitung *Aksam*, 21.03.1934, S. 4.

[187] So vermeldete die *Cumhuriyet* am 21.09.1935 (S. 9) das Erscheinen eines Aufsatzes von *Strupp* in der zweiten Ausgabe der Zeitschrift der Juristischen Fakultät der Universität Istanbul. Und bereits die Zeitung *Akşam* hatte am 01.02.1934 berichtet, dass in der 14. Ausgabe der Zeitschrift *Varlık* eine juristische Studie von *Strupp* als einem der neuen Professoren der Universität Istanbul erschienen sei.

[188] Vgl. hierzu auch die Verzeichnung in der Bibliografie von *Hirsch*, 1941, S. 880.

[189] Cumhuriyet 24.07.1934, S. 4.

[190] Nicht mehr festzustellen ist, wer die Übersetzung ins Türkische angefertigt hat.

bul Üniversitesi Hukuk Fakültesi Mecmuası [Zeitschrift der Juristischen Fakultät der Universität Istanbul] 1, Nr. 2 (1935), S. 113–122[191]

5. Devletler umumi hukuku ve modern tarih bir ihtisas mevzuu mudur, yoksa umumi bilgiye taalluk eden bir mevzu mudur? [Sind das allgemeine Völkerrecht und die moderne Geschichte ein Spezialgebiet oder Gegenstand der Allgemeinbildung?], übersetzt von *M. Yavuz Abadan*, Istanbul Üniversitesi Hukuk Fakültesi Mecmuası [Zeitschrift der Juristischen Fakultät der Universität Istanbul] 2 (1936), S. 427–451

Diese Aufsätze, die *Strupp* im türkischen Exil verfasste, zeichnen sich durch vier gemeinsame Merkmale aus: erstens ein realistisches Verständnis des Völkerrechts, zweitens Kritik am Naturrecht, drittens die Anerkennung völkerrechtlicher Verträge als zentrale Quelle des Völkerrechts sowie viertens die hervorgehobene Bedeutung des *Ständigen Internationalen Gerichtshofs* in Den Haag.

Strupps erster in der Türkei verfasster Aufsatz trägt den Titel *„Cihansümullük ve mıntakavilik"* [Universalismus und Regionalismus], wurde von Professor *Etem Menemencioğlu* übersetzt und ist Ausweis einer realistischen Haltung:

> *„[Als Jurist würde ich] gerne zunächst den rechtlichen Charakter dieser Kritikpunkte [am Völkerbund] untersuchen. Aber leider ist heute jede Angelegenheit, egal wie juristisch sie sein mag, nicht besser, als wenn sie einem politischen Urteil unterworfen und als solches bezeichnet wird."*[192]

In einem klaren und kritischen Ton stellt *Strupp* darin die Funktion des Völkerrechts, den Beginn von Kriegen zu verhindern, in den Vordergrund. Insofern lobt er zwar einerseits die Nützlichkeit der damaligen Balkanbündnisse,[193] führt andererseits mit Blick auf den Völkerbund aber etwas kritischer aus:

> *„[Es] wurde der Einflussbereich des Völkerbundes – zumindest auf dem Papier – durch einen Akt, der aus rechtlicher Sicht so stark wie möglich abgelehnt werden sollte, und durch eine zweiseitige Verfassung erweitert. Es wurde der Artikel 17 geschaffen, der den Nichtmitgliedsstaaten die für die Mitgliedsstaaten anerkannten Konsequenzen auferlegt, und damit wurde entgegen dem Grundsatz des allgemeinen Staatenrechts, dass ‚die Grundsätze des Völkerrechts ausschließlich für die betreffenden Staaten gelten', zumindest eine weltfremde Universalität hergestellt."*[194]

Der Aufsatz *„Hukuk-ı düvelin kaynakları meselesi"* [Die Frage der Quellen des Völkerrechts] wurde von *Bülent Nuri*[195] ins Türkische übersetzt. Hierin analysiert *Strupp* die Quellen des Völkerrechts und lehnt die Existenz eines über den Staaten stehenden

---

[191] So die Zeitung *Yeni Asir* [Neues Jahrhundert], 27.09.1935, S. 8.
[192] *Strupp*, Cihansümullük, S. 192 (5).
[193] *Strupp*, Cihansümullük, S. 195 (8).
[194] *Strupp*, Cihansümullük, S. 193 (6).
[195] Diese Person ist nicht mit dem Verfassungsrechtler Prof. Dr. *Bülent Nuri Esen* zu verwechseln.

Naturrechts ausdrücklich ab.[196] Nur Staaten seien in der Lage, völkerrechtliche Rechtsquellen zu setzen und zu ändern.[197] Entsprechend hält er es für unangebracht, allgemeine Rechtsgrundsätze wie das Prinzip von Treu und Glauben als Quellen des Völkerrechts anzusehen.[198] Diese nämlich seien dem innerstaatlichen Recht zuzuordnen und könnten nur dann als Völkerrechtsquelle qualifiziert werden, wenn Staaten sie durch Vertrag akzeptierten. Insoweit erweist sich *Strupp* als Exponent des völkerrechtlichen Dualismus: Internationales und innerstaatliches Recht seien vollkommen getrennte Sphären.[199] In ähnlicher Weise erklärt *Strupp*, dass Urteile internationaler Gerichte lediglich die jeweils streitenden Staaten und wissenschaftliche Meinungen überhaupt keinen Staat bänden, demnach grundsätzlich nicht einmal als sekundäre Quellen taugten.[200] Nichtsdestoweniger betont *Strupp* an zahlreichen Stellen den besonderen Stellenwert des *Ständigen Internationalen Gerichtshofs* in Den Haag.[201] Bemerkenswert ist im Übrigen der schlichte, klare, konzise wie präzise Duktus der Schriften *Strupps*, der sich nicht in Weitschweifigkeit verliert. Mit eindeutigen, selbstbewussten Urteilen lässt er keinen Raum für Zweifel oder Fragen, was seine Arbeiten teils apodiktisch anmuten lässt.

Der rund achtseitige Aufsatz *„Umumi hukuku düvelin Münakasasi"* [Die Diskussion des allgemeinen Völkerrechts] stellt die kodifizierte Fassung von *Strupps* Eröffnungsvorlesung dar. Hierin hebt *Strupp* die charakteristischen Merkmale des Völkerrechts und insbesondere die Rolle der Verträge hervor. Er bezeichnet sich ausdrücklich als *„Vertreter eines allgemeinen Rechts, das von spekulativem und jeder Art von willkürlichem Recht gereinigt ist"*.[202] Zudem kritisiert er die naturrechtlichen Ansichten von *Honoré-Gabriel Riqueti de Mirabeau*.[203] Anschließend betont er die gewohnheitsrechtliche Seite des Völkerrechts, die er als eine Art internationaler Verträge ansieht.[204] *Strupp* zufolge besteht das Völkerrecht nicht allein aus dem Kriegsvölkerrecht, sondern ist im weitesten Sinne „Weltwirtschafts- und Beziehungsrecht".[205] Ferner erachtet er Krieg als nur im Fall der Verteidigung zulässig.[206] Besonders interessant ist, dass *Strupp* erklärt, die westlichen Staaten hätten die auf der Pariser Friedenskonferenz von 1856 gegebenen Versprechen gegenüber dem Osmanischen Reich

---

[196] *Strupp*, K.: Hukuk-ı düvelin kaynakları meselesi [Die Frage der Quellen des Völkerrechts], übersetzt von *Bülent Nuri*, Hukuk Gazetesi [Rechtszeitung], Nr. 5 (1934), S. 6.
[197] *Strupp*, Kaynaklari, S. 6.
[198] *Strupp*, Kaynaklari, S. 6.
[199] *Strupp*, Kaynaklari, S. 6.
[200] *Strupp*, Kaynaklari, S. 6.
[201] *Strupp*, Kaynaklari, S. 6.
[202] Strupp, K.: Umumi hukuku düvelin Münakasasi [Die Diskussion des allgemeinen Völkerrechts], Istanbul Üniversitesi Açılış Dersleri 1933–1934 ve 1934–1935 [Eröffnungsvorlesungen der Universität Istanbul 1933–1934 und 1934–1935], 1935, S. 185.
[203] *Strupp*, Münakasası, S. 185.
[204] *Strupp*, Münakasası, S. 188.
[205] *Strupp*, Münakasası, S. 190.
[206] *Strupp*, Münakasası, S. 191.

nicht gehalten.[207] Diese Versprechen seien erst nach dem unter Führung *Atatürks* gewonnenen Krieg verwirklicht worden.[208] Nur in einem einzigen seiner türkischsprachigen Beiträge äußerte sich *Strupp* explizit zur völkerrechtlichen Situation der Türkei:[209] *„[Seit der Staatsgründung] hat das Land von Gazi [Atatürk] eine Politik entwickelt, die sich auf Verträge und somit auf das Völkerrecht stützt, und diese Politik hat sich in einer Weise entwickelt, die geehrt und respektiert wird."*

Der 1935 veröffentlichte Aufsatz *„Hava ve mukabele-i bilmisil hukuklarına ait günün meselesi"* [Das Tagesthema des Luft- und Repressalienrechts] wurde vom Mitglied des Handelsgerichts Istanbul, *Dr. Cemil Said*, ins Türkische übertragen. Auf rund zehn Seiten behandelt dieser technisch anmutende Beitrag den Protokolltext von 1925 *„concernant la prohibition d'emploi à la guerre de gaz asphyxiants, toxiques ou similaires et de moyens bactériologiques",* den Kellogg-Pakt[210] sowie die – von *Strupp* befürwortete[211] – Frage, inwieweit Luftwaffen in gleicher Weise als Vergeltungsmittel auszuschließen sein sollten. Der realistische Ansatz *Strupps* zeigt sich dabei durchgängig[212] – insbesondere in der Betonung, dass Regeln ohne konkrete Sanktion nicht effektiv seien.[213]

Seinen Aufsatz *„Devletler umumi hukuku ve modern tarih bir ihtisas mevzuu mudur, yoksa umumi bilgiye taalluk eden bir mevzu mudur?"* [Sind das allgemeine Völkerrecht und die moderne Geschichte ein Spezialgebiet oder Gegenstand der Allgemeinbildung?] widmete *Strupp* der Juristischen Fakultät der Universität Istanbul. Der Aufsatz umfasst 25 Seiten und wurde von *Dr. Yavuz Abadan* (Dozent für Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie und Öffentliches Recht an der Universität Istanbul) ins Türkische übersetzt. Darin lobt *Strupp* den *Ständigen Internationalen Gerichtshof*, den als

---

[207] *Strupp*, Münakasası, S. 193.
[208] *Strupp*, Münakasası, S. 193.
[209] *Strupp*, Münakasası, S. 193.
[210] Der auch Briand-Kellogg-Pakt genannte Vertrag, der im August 1928 in Paris geschlossen wurde und dessen Unterzeichnerstaaten sich zum Verzicht auf den Krieg als Mittel zur Konfliktlösung verpflichteten, war ein wichtiger Schritt hin zur Ächtung des Krieges auf völkerrechtlicher Ebene. Der Name geht auf die damaligen Außenminister der USA und Frankreichs zurück. Hierzu *Roscher*, B.: Der Briand-Kellogg-Pakt und die internationale Kriegsächtung, 2020, S. 121 ff.
[211] *Strupp*, Hava, S. 118.
[212] Außerdem kritisiert er die Naturrechtler, die zwischen legitimen und nicht legitimen Kriegen nicht unterscheiden; *Strupp*, K.: Hava ve mukabele-i bilmisil hukuklarına ait günün meselesi [Aktuelle Fragen zum Luftrecht und zum Recht der Gegenwehr], übersetzt von *Cemil Barlas*, İstanbul Üniversitesi Hukuk Fakültesi Mecmuası [Zeitschrift der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Istanbul] 1, Nr. 2 (1935), S. 117.
[213] So meint *Strupp* z.B.: *„Über die Möglichkeit, die Luftwaffen aus der Eigenschaft eines Mittels der Vergeltung mit Gleichem herauszunehmen: Das einfachste und radikalste Mittel in dieser Richtung wäre ohne Zweifel das völlige Verbot der Vergeltung mit Gleichem. Aber schon dies ernsthaft zu erörtern ist nichts anderes als eine völlige Unkenntnis der Verhältnisse in der Welt. So sehr auch die berühmte und als Muster dienende Bestimmung des in Genf über die Kriegsgefangenen abgeschlossenen Vertrages über das Verbot der Vergeltung mit Gleichem ein der Verzeichnung würdiger Fortschritt ist, kann doch die Vergeltung mit Gleichem nicht völlig außer Acht gelassen werden, solange keine straffe und internationale Einrichtung (Organisation) besteht, die jeden Staat in allen streitigen Fällen einer überstaatlichen Instanz unterordnet und ihn zur Befolgung ihrer Entscheidungen anhält." Strupp*, Hava, S. 118.

„solidesten Pfeiler" zur Verhinderung von Kriegen bezeichnet,[214] und erteilt Empfehlungen zur Reform des Völkerbunds. Neben institutioneller Kritik widmet sich *Strupp* aber auch grundlegenden pädagogisch-didaktischen Fragen. So unterbreitet er nicht nur – wie bereits skizziert – konkrete Lehrmethoden-Vorschlägen, sondern diagnostiziert überdies, dass die Verbreitung eines völkerrechtlichen Bewusstseins in der gesamten Bevölkerung (nicht nur unter Diplomaten, Juristen etc.) ebenfalls eine kriegsverhütende Funktion habe[215] und dass diese Bildung zwingend zu vermitteln sei[216]. An *Savigny* erinnernd meint *Strupp*, dass die in der Geschichte gewonnenen Erfahrungen die eigentlich zentrale Rolle für die Entwicklung des Völkerrechts spielten. Deshalb müsse auch historisches Wissen in der Bevölkerung verbreitet werden.[217] Dieser Befund veranlasst ihn schließlich zur Erläuterung der Präferenz, in seinen Arbeiten Geschichtliches zu verarbeiten sowie zur Veranschaulichung und Verständnisvermittlung zu nutzen.[218]

Zwar werden *Strupps* Aufsätze in der türkischen Rechtslehre seit Langem zitiert,[219] allerdings nur in geringem Umfang. Von einer allgemeinen Bekanntheit seiner Werke kann daher keine Rede sein.

---

[214] *Strupp*, Taalluk, S. 427.
[215] *Strupp*, Taalluk, S. 429.
[216] *Strupp*, Taalluk, S. 431.
[217] *Strupp*, Taalluk, S. 433.
[218] So habe er sich stets – auch publizistisch – mit der Geschichte des Völkerrechts beschäftigt, wovon etwa die *„Urkunden zur Geschichte des Völkerrechts"* sowie die *„Urkunden zur orientalischen Frage"* Zeugnis ablegten; *Strupp*, Taalluk, S. 433.
[219] So wird *Strupp* z.B. in den folgenden Werken zitiert*: Devrin*, M. Ş.: Devlet Ülkesi [Das Staatsgebiet], Adliye Ceridesi [Justizblatt] 28, Nr. 11 (1937), S. 1058; *Tunaya*, T. Z.: Denizler Koruyucu Hudut Olabilir mi? [Können Meere schützende Grenzen sein?], Cumhuriyet, 28.01.1942, S. 2; *Arsal*, S. M.: Milliyet duygusunun sosyolojik esasları: Milliyet duygusunun sosyolojik, psikolojik ve tarihi temelleri üzerinde araştırmalar [Die soziologischen Grundlagen des Nationalgefühls: Untersuchungen über die soziologischen, psychologischen und historischen Grundlagen des Nationalgefühls], 1955, S. 182 f.; *Gözübüyük*, A. P.: La Haye Milletlerarası Adalet Divanı [Der Internationale Gerichtshof in Den Haag], Yargıtay Dergisi [Zeitschrift des Obersten Gerichtshofs] 1, Nr. 1 (1975), S. 8; *Turhan*, F.: Alman Suçluların İadesi Hukukunun Esasları [Die Grundlagen des Auslieferungsrechts in Deutschland], Selçuk Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dergisi [Zeitschrift der Juristischen Fakultät der Universität Selçuk] 11, Nr. 3–4 (2003), S. 77, Fn. 4; *Ataman-Figanmeşe*, İ.: Milletlerarası Usul Hukukunda Delillerin Temini [Die Beweisaufnahme im internationalen Zivilprozessrecht], 2005, S. 49, 56; *Tan*, M.: Diplomatik Temsilcinin Yargı Bağışıklığı [Die gerichtliche Immunität des diplomatischen Vertreters], 2005, S. 28; *Şahiner*, O.: Hava ve Uzay Hukukunun Gelişimi Açısından Türkiye'nin Yeri [Die Rolle der Türkei bei der Entwicklung des Luft- und Weltraumrechts], 2006, S. 74; *Öktem*, E. / *Kurtdarcan*, B.: Uluslararası Hukuk Varmış, Ona Geçen Gün Yolda Rastladım [Es soll ja tatsächlich das Völkerrecht geben – neulich bin ich ihm auf der Straße begegnet], Galatasaray Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dergisi [Zeitschrift der Juristischen Fakultät der Galatasaray-Universität], Nr. 1 (2007), S. 64, Fn. 58; *Erkiner*, H. H.: Devletin Haksız Fiilden Kaynaklanan Milletlerarası Sorumluluğu [Die völkerrechtliche Verantwortlichkeit des Staates aus unerlaubter Handlung], 2008, S. 110; *Akyay*, B.: Yunanistan'ın Bağımsız Bir Devlet Olarak Kurulması Sürecinde Osmanlı Devleti ile Yunanistan Arasındaki Sınırın Çizilmesi [Die Grenzziehung zwischen dem Osmanischen Staat und Griechenland im Prozess der Errichtung Griechenlands als unabhängiger Staat], 2010, S. 34, 36; *Hatipoğlu*, M. M.: Birinci Oturum: Balkan Savaşları

2. Übersetzungen und Entwicklung der türkischen Rechtsterminologie im Bereich des Völkerrechts

Insgesamt wurden in den 1930er-Jahren aus der Feder von *Strupp* eine Monografie, ein Lehrbuch und fünf Artikel durch verschiedene Übersetzer ins Türkische übersetzt. Gleiches gilt – als einzige andere zeitgenössische Übersetzung eines völkerrechtlichen Werkes ins Türkische – für eine Monografie des chilenischen Juristen *Álvarez*[220], eines engen Freundes *Strupps*.[221] Fünf Personen aus unterschiedlichen Kreisen nahmen sich der Übersetzungsarbeit an diesen acht Werken an: *Yavuz Abadan*, *Menemencioğlu Ethem*, *Orhan Arsal*, *Nihat Erim* und *Faruk Berkol* sowie *Cemil Said*. Neben ihrem wissenschaftlichen Beitrag spielten diese Übersetzungen auch eine wichtige Rolle bei der Schaffung der türkischen Völkerrechtsterminologie.

Dies geschah im Kontext der „Öztürkçe"-Bewegung, die insbesondere in den 1930er-Jahren für die junge Republik eine staatlich gelenkte „Sprachreinigung" forcierte.[222] Damals gab es in der Türkei jedoch noch keinen Konsens über türkische Entsprechungen zu den vor allem französischen, deutschen, englischen oder lateinischen völkerrechtlichen Begriffen.[223] Der anvisierten Schaffung einer genuin türkischen Rechtssprache in der Domäne des Völkerrechts leistete auch die Übersetzung rechtlicher Werke Vorschub. Denn die Übersetzer schufen bei der Übertragung vieler „fremder" Terminologien ins Türkische zugleich zahlreiche neue türkische Wörter. Das deutlichste Beispiel dafür findet sich in dem von *Orhan Arsal*[224]

Öncesinde Uluslararası Ortam ve Yunanistan'ın Durumu [Erste Sitzung: Die internationale Lage vor den Balkankriegen und die Situation Griechenlands], 2011, S. 21; *Öz*, A.: Hava ve Uzay Hukukunda Tahkimin Gelişimi [Die Entwicklung der Schiedsgerichtsbarkeit im Luft- und Weltraumrecht], 2015, S. 20; *Pirim-Kızılca,* C.: Uluslararası Sorumluluğa Halefiyet Teorileri Işığında Ermeni Meselesi [Die Armenienfrage im Lichte der Nachfolgetheorien zur internationalen Verantwortlichkeit], 2018, S. 14, Fn. 16; *Atun*, H.: Kıbrıs'ta Evkaf İdaresi'nin Kısa Tarihi [Kurze Geschichte der Evkaf-Verwaltung in Zypern], 2021, S. 134, 136; *Gülgeç*, S. 42; *Büyük*, M. E.: Principes généraux du droit en droit international: la condition d'être 'reconnus par les nations civilisées' et la détermination des principes à appliquer, Law & Justice Review 12, Nr. 23 (Januar 2022), S. 89, Fn. 37; *Büyük*, Uluslararası, S. 410, 416, 418, 442; *Muslu*, Z.: The Mixed Arbitral Tribunals and Turkey: Negotiating the International Identity of the Young Republic Under the Sèvres Syndrome, 2023, S. 85.

[220] *Manuel Alejandro Álvarez Jofré* (1868–1960) war einer der wichtigsten lateinamerikanischen Völkerrechtler des 20. Jahrhunderts und nach dem Zweiten Weltkrieg Richter am *Internationalen Gerichtshof* in Den Haag. Eine deutsche Biografie zu seiner Person steht noch aus.

[221] *Álvarez*, A.: Modern Uluslar Arası Hukukun Mucip Sebepleri [Die Ursachen des modernen Völkerrechts], übersetzt von *Nihat Erim* und *Faruk Berkol*, 1937.

[222] *Erozan*, S. 60. Unter der Öztürkçe-Bewegung versteht man die unter der Führung *Atatürks* in der Türkei insbesondere ab den 1930er Jahren forcierte und über einen langen Zeitraum fortgesetzte „staatlich gelenkte Sprachreinigung" – d. h. die „Säuberung" der Sprache von Fremdwörtern durch verschiedene Methoden. Dazu *Karaca*, I.: "Öztürkçeciliğin" Edebî eserlere yansıması [Die Widerspiegelung des „Öztürkçecilik" in literarischen Werken], Türk Dili ve Edebiyati Dergisi [Zeitschrift für türkische Sprache und Literatur] 60(1), 2020, S. 351–356.

[223] *Erozan*, S. 60.

[224] Im Studienjahr 1933/34 war er Dozent für allgemeines Völkerrecht an der Juristischen Fakultät der Universität Istanbul.

unter dem Pseudonym *Nuri Adil* übersetzten Lehrbuch,[225] in welchem *Strupp* zahlreiche französische, deutsche und lateinische Termini verwendet hatte. Bei der Übersetzung dieses Werkes schuf *Arsal* nun jedoch für eine Vielzahl von Fachtermini türkische Pendants. Die Gesamtheit derselben stellte er an den Anfang des Werkes, was das Buch zu einer Art kleinem Völkerrechtswörterbuch machte, und erklärte seine Übersetzung wie folgt:

> *„An das Türkische Sprachinstitut!*
>
> *Seit langem bin ich davon überzeugt, dass unsere reine Sprache nicht nur dem Arabischen und Persischen, sondern allen Sprachen – sogar dem Lateinischen und dem Altgriechischen – überlegen ist. Während ich an Ihrer Universität mit einem großen Gelehrten wie Karl Strupp zusammenarbeitete, kam ich nicht umhin, nach reinen türkischen Entsprechungen zu suchen. Denn um der türkischen Jugend die Gedanken meines verehrten Professors unverfälscht zu vermitteln, gab es keinen anderen Weg.*
>
> *Jeder Tag dieses Arbeitsjahres hat mir gezeigt, dass sich eine reine Sprache schaffen lässt, die die gesamte Zivilisation, Kultur und Technik unseres Jahrhunderts auszudrücken vermag. In dieser Arbeit, die ich Ihnen und der türkischen Jugend widme, gehen etwaige missglückte Vorschläge unter den von mir präsentierten Gegenstücken einzig und allein auf meine eigene Unzulänglichkeit zurück – nicht, wie manche behaupten, auf eine Schwäche der Sache [gemeint ist die reintürkische Sprachreformbewegung] selbst.*
>
> *Sollte Ihre hochgeschätzte Vereinigung auch nur eines dieser Wörter billigen, wäre das für mich ein großes Glück. Dem wissenschaftlichen Türkisch ein weiteres Äquivalent zu geben – ist das etwa eine geringe Freude?"*

Eingedenk der Rezeption von *Strupps* Buch durch Tausende von Studierenden verhalf es den Zielen besagter „Öztürkçe"-Bewegung, also der reintürkischen Sprachreformbewegung, für den Bereich des Völkerrechts gleichsam ein Stück weit zum Durchbruch. Dabei ist festzustellen, dass viele der von *Arsal* geschaffenen bzw. vorgeschlagenen Begriffe – wie z.B. *Savaş* [Krieg], *Ülke* [Staatsgebiet] und *sığınma hakkı* [Asylrecht] – heute in der akademischen Literatur gefestigt sind.[226] Ein von ihm vorgeschlagener Terminus, der sich hingegen nicht zu etablieren vermochte, ist beispielsweise *hukuk-ı umumiye-i düvel* als *Güç Ara Kurulu* [Völkerrecht].[227] Auch wenn sich nicht alle Vorschläge *Arsals* in der Fachwelt durchsetzen konnten, beförderte *Strupp* dennoch indirekt die Entwicklung eigener türkischer Völkerrechtsbegriffe, indem er Diskussionen darüber maßgeblich vorantrieb. So erfolgte z.B. die erstmalige Verwendung des im heutigen Türkischen weit verbreiteten Begriffs *U-*

---

225 Siehe auch: *Erozan*, S. 60 f.

226 *Strupp*, Unsurlari, S. V–X.

227 Als weitere Beispiele für *Arsals* Wortschöpfungen, die keinen Eingang in die Fachsprache fanden, lassen sich folgende nennen: *Kurul* für *Recht*, *Temel Yasalar Kurulu* für *Verfassungsrecht*, *Kurallama* für *Regelung*, *Edek* für *Dienstbarkeit*, *Güç Ara* für *international*, *Uçku* für *Flugzeug* sowie *Unç* für *Macht* (*Erozan*, S. 61).

luslararası Hukuk [Völkerrecht] durch eine Buchtitelübersetzung von 1937: Es handelt sich um das Buch von *Strupps* engem Freund *Álvarez* mit dem Titel *Modern Uluslar arası Hukukun Mucip Sebepleri* [Die Ursachen des modernen Völkerrechts].[228] Somit hat *Karl Strupp* durchaus – jedenfalls indirekt – zur Entwicklung der türkischen Rechtsterminologie beigetragen.

3. Besuch von Konferenzen

Strupp nahm in seiner vergleichsweisen kurzen türkischen Exilzeit an zahlreichen internationalen Symposien teil. Wohl aufgrund der dem Völkerrecht inhärenten Internationalität tat er dies weitaus häufiger als andere exilierte Juristen:

- So hielt *Strupp* im Februar 1934 im bulgarischen Sofia drei Vorträge:[229]
    - Am 15. Februar sprach er an der Universität in Sofia über *„Panismus"* (wobei er unter anderem Gedanken zur Amerikanischen Union, zum Völkerbund, zu einer Union europäischer Staaten und zur Balkanunion äußerte) sowie das Völkerrecht.[230]
    - Am 16. Februar folgte ein Vortrag an der bulgarischen Akademie der Wissenschaften zum Thema *„Der rechtliche Begriff des Wortes ‚Minderheiten'"*.
    - Am 17. Februar schließlich trug er über das *„Thessaloniki-Projekt zum Balkanpakt aus der Sicht des allgemeinen Völkerrechts"* vor.
- Für die Tage vom 9. bis 11. Juni 1934 wurde er nach Basel zur *„IIe Conférence Internationale pour l'enseignement de l'histoire, Bâle 1934"* eingeladen.[231] Ziel dieses Symposiums war es, die Probleme des Geschichtsunterrichts in verschiedenen Ländern sowie die Idee der Annäherung und des guten Verständnisses zwischen den Völkern zu untersuchen.[232]
- Im Juli 1934 wurde *Strupp* zur hochrenommierten Sommerakademie der *Haager Akademie für Völkerrecht* eingeladen, um 16 Vorlesungen zum Frie-

[228] *Erozan*, S. 61.

[229] Erlaubnisschreiben des Rektorats der Universität Istanbul an das Dekanat der Juristischen Fakultät vom 19.02.1934 für die Sofia-Reise von *Strupp* (Personalakte *Strupps*, S. 28); *Strupps* Brief an das Dekanat für die Erlaubnis an der Teilnahme in Sofia (Personalakte *Strupps*, S. 30); Brief des Dekanats an das Rektorat bezüglich der drei Vorträge von *Strupp* vom 31.01.1934 (Personalakte *Strupps*, S. 31).

[230] Brief des Dekanats an das Rektorat bezüglich der drei Vorträge von *Strupp* vom 31.01.1934 (Personalakte *Strupps*, S. 31); Vgl. *Link*, S. 284.

[231] Brief des Organisationskomitee an *Strupp* (Personalakte *Strupps*, S. 1).

[232] Brief des Organisationskomitees an *Strupp* – Personalakte *Strupps*, S. 1, 4–6; Schreiben des Dekanats an das Rektorat vom 05.04.1934 – Personalakte *Strupps*, S. 41.

densrecht (Allgemeine Regeln des Friedensrechts) zu halten.[233] Die Istanbuler Fakultät beschloss, diese ins Türkische übersetzen zu lassen.[234] Den Wettbewerb zur Auswahl von zwei Studierenden, die zu diesen Vorlesungen mitgenommen werden sollten, führte er persönlich durch.[235] *„Un jour, le droit sera le souverain du monde!"* – mit diesem idealistischen Zitat *Mirabeaus*, das auch seine eigenen Visionen widergespiegelt haben dürfte, schloss *Strupp* seine dritte (und letzte) Vorlesung an der *Haager Akademie für Völkerrecht* im Sommer 1934.[236]

- Vom 15. bis 25. Oktober 1934 nahm *Strupp* ferner an der Tagung des *Instituts de Droit International* in Paris[237] teil (obwohl er der Juristischen Fakultät Istanbul einen Krankheitsbericht übersandt hatte).[238] Aus den ausführlichen Sitzungsberichten geht hervor, dass *Strupp* auf der Tagung eine sehr aktive Rolle spielte, insbesondere als Berichterstatter.[239]

Eine kaum zu beantwortende Frage ist hierbei, inwieweit *Strupps* Europareisen – direkt oder indirekt – auch einen Beitrag zum türkischen Recht geleistet haben.

---

233 Positives Antwortschreiben des Dekanats an das Rektorat der Universität vom 04.01.1934 (Personalakte *Strupps*, S. 17); Erlaubnisanfrage *Strupps* an das Dekanat bezüglich der Teilnahme an dem Symposium in Lahey (Personalakte *Strupps*, S. 59); Programm der Sommerakademie der *Académie De Droit International De La Haye* zwischen dem 02.07. und 25.08.1934 (Personalakte *Strupps*, S. 69); *Strupp*, K.: Les règles générales du droit de la paix, 1934, S. 257; *Link*, S. 376.

234 Genehmigungsschreiben der Haager Akademie für Völkerrecht vom 06.12.1934 an *Strupp* zur Übersetzung seiner in Den Haag gehaltenen Vorträge ins Türkische (Personalakte *Strupps*, S. 79); *Strupp* übermittelte sein 1934 in Den Haag gehaltenes Referat nach Istanbul; *Strupp*, Les règles générales du droit de la paix, 1934, S. 564 f. (Personalakte *Strupps*, S. 130). Ein Exemplar von *Strupps* Werk *Les règles générales du droit de la paix* (1934) befindet sich zudem in der Bibliothek des damaligen Ministerpräsidenten *İsmet İnönü* (https://www.ismetinonu.org.tr/kitaplar-deneme/v).

235 Cumhuriyet, 07.03.1934, S. 4.

236 Vgl. *Kadelbach*, Rn. 1. Es liegt nahe, dass das Werk als *Umumi Hukuku Düvelin Münakaşası* ins Türkische übertragen wurde, da sich das gleiche Zitat auch am Anfang dieses Aufsatzes findet.

237 Eigentlich war geplant, diese Tagung in Madrid abzuhalten, weshalb *Strupp* auch seine Urlaubsanträge für Madrid gestellt hatte. Allerdings wurde kurzfristig eine Änderung vorgenommen und die Tagung in Paris durchgeführt; *Institut de Droit International*, Annuaire de l'Institut de Droit International – Bd. 38, 1994 (Original 1934 veröffentlicht), S. 7.

238 Schreiben des Dekanats an das Rektorat vom 05.04.1934 – Personalakte *Strupps*, S. 41; Erlaubnisschreiben des Dekanats an *Strupp* vom 07.10.1934 (Personalakte *Strupps*, S. 91); Schreiben *Strupps* an das Dekanat vom 25.08.1934 (Personalakte *Strupps*, S. 96–98).

239 *Institut de Droit International*, Annuaire de l'Institut de Droit International – Bd. 38, 1994 (Original veröffentlicht 1934), S. 411, 545.

4. Vermittlung internationaler Verbindungen und Versuch des Aufbaus einer neuen Fachzeitschrift

Strupp nutzte Archivalien zufolge sein großes persönliches Netzwerk in verschiedenen Ländern, um mehrere ausländische Professoren nach Istanbul für Vorträge einzuladen. So schrieb er:

> *„Ich möchte diesen Brief nicht beenden, ohne Ihnen zu sagen, dass mein Urlaub im Westen zu einem beträchtlichen Teil der Aufgabe gewidmet war, Beziehungen zugunsten der wissenschaftlichen Türkei zu knüpfen. Mehrere Gelehrte ersten Ranges haben sich prinzipiell bereit erklärt, an unserer Fakultät Vorträge über Spezialgebiete des Völkerrechts zu halten, wie es bereits Herr Nielsen getan hat […]. Die Einladung von Professor Lauterpacht von der Universität London, der mich um türkische Urteile internationaler Art bittet, zielt in die gleiche Richtung.“*[240]

In seinem in der Türkei veröffentlichten letzten Aufsatz äußerte *Strupp* ausdrücklich, dass er solche Vorträge für sehr nützlich hielt, um die Entwicklungen in der Türkei auf der internationalen Bühne bekannt zu machen:

> *„Die Vorträge der aus fremden Ländern eingeladenen Gäste – insbesondere die Lehrveranstaltungen ausländischer Professoren im Rahmen des offiziellen Lehrplans – wecken nicht nur bei den Studierenden ein großes Interesse. Zugleich fördern sie auch das gegenseitige Verstehen und Kennenlernen der Nationen.“*[241]

Den Archivalien ist zu entnehmen, dass *Strupp* zumindest die folgenden drei Juristen für Vorträge nach Istanbul eingeladen hatte:

Zum einen traf der berühmte US-amerikanische Völkerrechtler *Frederick Kenelm Nielsen*[242], der aus anderem Anlass nach Istanbul gekommen war, mit *Strupp* zusammen; *Strupp* schlug ihm bei dieser Begegnung vor, in Istanbul ein Seminar zu halten.[243] *Nielsen* hielt daraufhin höchstwahrscheinlich am 10. Mai 1934 einen Vortrag zur „Schiedsgerichtsbarkeit“.[244] Schriftliche Dokumentationen hierzu oder gar eine Niederschrift des Vortrags finden sich in türkischen Quellen indes nicht.

---

[240] Schreiben *Strupps* an das Dekanat vom 25.08.1934 (Personalakte *Strupps*, S. 96–98).

[241] *Strupp*, Taalluk, S. 450.

[242] Im Archiv wird er lediglich als „Nielsen“ geführt. Angesichts seines völkerrechtlichen Wirkens in den 1930er-Jahren ist damit höchstwahrscheinlich Frederick Kenelm Nielsen gemeint, der in der Türkei vor allem im Zusammenhang mit dem Claims Agreement zwischen den USA und der Türkei (Ankara, 25.10.1934) bekannt ist. In diesem Abkommen vertrat er die Vereinigten Staaten (s. „Claims Agreement Between the United States of America and Turkey, Signed at Ankara, October 25, 1934“: https://history.state.gov/historicaldocuments/frus1934v02/d778).

[243] Schreiben *Strupps* an das Dekanat vom 25.08.1934 (Personalakte *Strupps*, S. 96–98); Schreiben *Strupps* an das Dekanat vom 07.05.1934 (Personalakte *Strupps*, S. 107 f.).

[244] Erlaubnisschreiben des Dekanats bezüglich des Vortrages von Professor *Nielsen* an das Rektorat vom 05.04.1934 (Personalakte *Strupps*, S. 76); Schreiben *Strupps* an das Dekanat vom 07.05.1934 (Personalakte *Strupps*, S. 107 f.); Einladungsschreiben des Rektorats der Universität Istanbul an Professor Nielsen (Personalakte *Strupps*, S. 114).

Zweitens lud er den hochrenommierten *Hersch Lauterpacht*, einen aus Galizien stammenden und zunächst in London, später lange Zeit in Cambridge (wo heute das bekannte *Lauterpacht Centre for International Law* nach ihm benannt ist) lehrenden Völkerrechtsprofessor polnisch-jüdischer Herkunft, zu einem Vortrag nach Istanbul ein.[245] Anhaltspunkte dafür, dass *Lauterpacht*, der später am Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess mitarbeitete und unter anderem angesehener Richter am *Internationalen Gerichtshof* in Den Haag wurde, in die Türkei gereist oder ein Werk von ihm ins Türkische übersetzt worden wäre, gibt es zwar nicht. Dennoch zeugt auch diese Einladung vom Bemühen *Strupps*, international führende Gelehrte des Völkerrechts zu Veranstaltungen in die Türkei zu holen.

Bei dem dritten von *Strupp* in die Türkei eingeladenen Juristen handelt es sich um *Alejandro Álvarez*. Die beiden pflegten eine enge Beziehung, was sich nicht nur darin manifestierte, dass *Strupp Álvarez* sein Werk über die *Avrupa ve Amerika Umumi Hukuku Düvel Mebdeleri* [Elemente des universellen europäischen und amerikanischen Völkerrechts] widmete und umgekehrt *Álvarez* ein Vorwort zu diesem Buch verfasste. Auch die eingangs erwähnten wechselseitigen Nominierungen für den Friedensnobelpreis belegen beidseitig eine hohe Wertschätzung. Eine Quelle dafür, dass *Álvarez* in der Türkei einen Vortrag gehalten oder eine wissenschaftliche Arbeit publiziert hätte, gibt es allerdings ebenfalls nicht. Indes wurde 1937 sein Werk *Exposé de motifs et Déclaration des grands principes du droit international moderne* (Paris, Les Éditions Internationales, 1936) ins Türkische übersetzt.[246] Überdies zitieren zahlreiche einflussreiche Texte zur Zypernfrage *Álvarez'* Schriften.[247]

Strupps Bestreben, die Türkei auf internationaler Ebene bekannter zu machen, erschöpfte sich hierin jedoch nicht. Aus dem von *Strupp* verfassten Einladungsschreiben[248] geht hervor, dass er Ende 1933 (oder Anfang 1934) in Istanbul – ganz im Einklang mit seinem schon lange ausgeprägten besonderen völkerrechtshistorischen Interesse – eine Zeitschrift mit dem Titel *Contributions à l'histoire et au développement du droit des gens* gründen wollte,[249] die seine *Frankfurter Abhandlungen zum*

---

[245] Schreiben *Strupps* an das Dekanat vom 25.08.1934 (Personalakte *Strupps*, S. 96–98).

[246] *Becker Lorca*, A.: Alejandro Álvarez Situated: Subaltern Modernities and Modernisms that Subvert, Leiden Journal of International Law 19, Nr. 4 (2006), S. 879, Rn. 1. Das Originalwerk von *Álvarez* lautete: *Álvarez*, A.: Exposé des motifs et Déclaration des grands principes du droit international moderne. 1936; dessen ins Türkische übersetzte Version: *Alvarez*, 1937.

[247] Z.B.: *Balıkçıoğlu*, E.: Taksim Tezi Bağlamında Kıbrıs (1954–1960), 2016, S. 272; *Erdoğru,* M. A.: Yunanistan'ın Kıbrıs Sorunu ile İlgili Olarak Birleşmiş Milletler Genel Sekreterliğine Gönderdiği 1958 Tarihli İki Rapor: Prof. Alejandro Alvarez ve Prof. Maurice Bourquin'in Raporları [Zwei Berichte aus dem Jahr 1958, die Griechenland bezüglich der Zypernfrage an das UN-Generalsekretariat sandte: Die Berichte von Prof. Alejandro Alvarez und Prof. Maurice Bourquin], 2016, S. 291.

[248] Personalakte *Strupps*, S. 50 f.

[249] *Link*, S. 282, Fn. 8. *Link* zufolge plante *Strupp* außerdem, eine *Revue Balkanique du droit des gens* unter seiner Leitung mit Unterstützung des *Carnegie Endowment for International Peace – Division for International Law* zu gründen, die das Organ einer Dachgesellschaft der – ebenfalls mit Geldern der *Carnegie-Stiftung* – noch zu gründenden Völkerrechtsgesellschaften in den Ländern der Balkanregion werden sollte. Dieses Projekt, das die grundsätzliche Zustimmung der *Carnegie-Stiftung* fand, wurde aber nie verwirklicht; *Link*, S. 282 f. Auch im Weiteren enthalten die Archivalien dazu keine näheren Informationen.

modernen Völkerrecht ersetzen sollte.[250] Deren Ziel erklärt *Strupp* wie folgt: *„Sie soll einerseits ein internationales Forum für solche Arbeiten schaffen und andererseits die Bedeutung der Geschichte des Völkerrechts und der wenig genutzten Publikationen der klassischen Autoren dieses Rechtsgebiets unterstreichen. […] Alle, die solche Werke zur Veröffentlichung vorlegen können, werden gebeten, sie dem Direktor der Reihe bis zum 1. März 1935 an den Verlag und danach an seine Privatadresse in Istanbul zu schicken."* Der erste Band dieser Reihe sollte noch im selben Jahr erscheinen und ein Werk aus *Álvarez'* Feder enthalten,[251] der zweite eine umfassende Studie über die in der damaligen Wissenschaft eher vernachlässigte Materie des internationalen Vertrags. Zudem wollte *Strupp* als Direktor *„jährlich einen Band von etwa 160 Seiten über die wichtigste Weltbibliographie des Völkerrechts des vorangegangenen Jahres herausgeben"*.[252] Da *Strupp* aber 1935 erkrankte, konnte diese Zeitschrift höchstwahrscheinlich nicht realisiert werden. An Tatendrang und Visionen für eine Einbindung der Türkei in die völkerrechtliche Wissenschaftsgemeinschaft seiner Zeit scheint es ihm jedoch nicht gefehlt zu haben.

F. Erweiterungsbeiträge zur Bibliothek der Istanbuler Fakultät

Einen der größten Beiträge in seinem türkischen Exil leistete *Strupp* für die juristische Bibliothek der Universität Istanbul. Sowohl *Hirsch*[253] als auch *Schwarz*[254] hatten zuvor zum Ausdruck gebracht, wie arm an Werken die Bibliothek der Juristischen Fakultät in Istanbul zu Anfang ihrer Exilzeit gewesen war.

Strupp brachte seine persönliche Bibliothek mit fast 3.000 Werken von Frankfurt am Main nach Istanbul; die Hälfte der Transportkosten[255] für seine Bibliothek und seine persönlichen Gegenstände, verpackt in insgesamt vier Kisten mit einem Gesamtgewicht von 13.500 kg[256], übernahm die türkische Regierung.[257] Sein – am Ende auch realisiertes[258] – Ziel war es, die importierten Bücher den türkischen Studierenden zur Nutzung zur Verfügung zu stellen.[259] Die erfolgreiche Umsetzung fand sogar in der führenden Tageszeitung *Cumhuriyet* lobende Erwähnung.[260]

---

[250] *Link*, S. 282 f.
[251] Einladungsschreiben *Strupps* für die Zeitschrift mit dem Titel *Contributions à l'histoire et au développement du droit des gens* (Personalakte *Strupps*, S. 50 f.).
[252] Ebd.
[253] *Hirsch*, 2017, S. 352.
[254] Brief von *Andreas Bertalan Schwarz* an *Hans Fritzsche* vom 13.02.1946 (Zürcher Archiv).
[255] Laut *Strupp* betrugen die Kosten 5.552 Deutsche Mark (Personalakte *Strupps*, S. 8, 9).
[256] Transportbericht über 13.500 kg Bücher vom 29.03.1934 (Personalakte *Strupps*, S. 10).
[257] Schreiben des Dekanats an das Rektorat der Universität Istanbul vom 05.04.1934, in dem um die Übernahme der Transportkosten für die Sachen und die Bibliothek von *Strupp* gebeten wurde (Personalakte *Strupps*, S. 7). Ein Schreiben des Dekanats an das Istanbuler Devisenamt betrifft die Überweisung von 1.000 Lira für Transportkosten (Personalakte *Strupps*, S. 14); Schreiben des Dekanats an das Rektorat vom 11.03.1934 (Personalakte *Strupps*, S. 21).
[258] Schreiben des Dekanats an das Rektorat vom 11.03.1934 (Personalakte *Strupps*, S. 21).
[259] Schreiben des Dekanats an das Zollamt vom 18.03.1934 (Personalakte *Strupps*, S. 15).
[260] Cumhuriyet, 11.12.1933, S. 2.

Von der *Carnegie-Stiftung* (*Carnegie Endowment for International Peace*) wurde auf *Strupps* Empfehlung hin außerdem eine Buchspende erbeten, um die Bibliothek zu vervollständigen.[261] In ihrem offiziellen Antrag erwähnte die Rechtsfakultät auch *Strupps* Namen, welcher der Stiftung ohnehin bereits ein Begriff gewesen war.[262] Auch im Kleinen zeigte sich *Strupps* besonderes bibliothekarisches Engagement: So bat er einen kubanischen Professor ausdrücklich, ihm die französische Übersetzung eines bestimmten völkerrechtlichen Buches zuzuschicken.[263] Später leistete *Strupp* persönlich noch weitere Buchspenden.[264] Zwar ist deren Inhalt unbekannt, doch ergibt sich aus dem Archiv, dass am 6. April 1935 eine weitere Bücherkiste in Istanbul eintraf.[265]

Das Bildungsministerium beschloss, *Strupps* Bibliothek in der Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften unterzubringen.[266] Die Fakultät ließ jene auf *Strupps* Wunsch hin versichern.[267] Was nach *Strupps* Tod mit ihr geschah, ist leider unbekannt. Allzumal im Lichte des in den frühen Jahren der Türkischen Republik noch spärlichen Bestandes universitärer Bibliotheken sowie mit Blick auf die späteren erheblichen Unterbrechungen des Buchverkehrs während des Zweiten Weltkriegs erwies sich *Strupps* Engagement auch insoweit als für die Universität und ihre Studierenden äußerst dienlich.

V. Das Privatleben *Strupps* in der Türkei

Über *Strupps* privates Leben in der Türkei geben Archive und andere türkischsprachige Quellen – abgesehen von seinen krankheitsbedingten Beurlaubungen – nur geringe Auskunft. Klar ist jedoch, dass er seit seinem faktischen Dienstantritt im Dezember 1933 fortwährend gesundheitlich beeinträchtigt war: Bereits im Januar 1934 litt *Strupp* in Istanbul an einer Darmerkrankung, sodass seine Vorlesung ausfiel.[268] Anfang Februar 1934 reiste er wegen der Erkrankung seiner Ehefrau nach Deutschland; dort erkrankte er selbst und blieb drei Wochen lang krankgeschrie-

[261] Schreiben des Dekanats an das *Carnegie Endowment for International Peace* vom 11.01.1934 (Personalakte *Strupps*, S. 40).
[262] Schreiben des Dekanats an das *Carnegie Endowment for International Peace* vom 09.06.1934 (Personalakte *Strupps*, S. 99).
[263] Vgl. Brief von *Antonio Sánchez de Bustamante* an *Strupp* (Personalakte *Strupps*, S. 25).
[264] Zum Beispiel spendete er im Mai 1934 ein Exemplar seines Buches *Droit international public* an die Fakultät (Schreiben des Dekanats an *Strupp* vom 08.05.1934 – Personalakte *Strupps*, S. 106).
[265] Schreiben des Dekanats an das Istanbuler Devisenamt vom 06.04.1934 (Personalakte *Strupps*, S. 136).
[266] Schreiben des Bildungsministeriums an das Rektorat vom 14.04.1934 (Personalakte *Strupps*, S. 112).
[267] Schreiben des Dekanats an das Rektorat, ohne Datum (Personalakte *Strupps*, S. 77). In der Folge beschloss die Universität Istanbul, die Bibliotheken ihrer ausländischen Professoren vollständig zu versichern (Schreiben des Bildungsministeriums an das Finanzministerium vom 18.04.1934 – Personalakte *Strupps*, S. 113).
[268] Schreiben von *Strupp* an das Dekanat vom 21.01.1934 (Personalakte *Strupps*, S. 39).

ben.[269] Im April 1934 kämpfte er in Istanbul mit einer Grippe und hatte zudem Nerven-Anfälle.[270]

Im Juni 1934 erklärte *Strupp*, eine medizinische Kur in den deutsch-schweizerischen Alpen absolvieren zu müssen.[271] Zunächst wurde ihm krankheitsbedingt eine Beurlaubung bis Oktober/November 1934 gewährt.[272] Ein ärztliches Attest vom Oktober 1934 diagnostizierte schwere Störungen des Herz- und Nervensystems und empfahl einen Aufenthalt in den Schweizer Bergen.[273] In seinem Schreiben vom selben Tag teilte *Strupp* mit, er könne aus gesundheitlichen Gründen nicht lehren, werde jedoch französischsprachige Vorlesungsmanuskripte übersenden.[274] Ein in Deutschland ausgestelltes Zeugnis vom April 1935 bescheinigte eine kardiovaskuläre Erkrankung, die ihn am Unterrichten hindere.[275] Daraufhin schrieb *Strupp* dem Istanbuler Dekanat, er müsse die Türkei für längere Zeit krankheitsbedingt verlassen, und bat um Beurlaubung.[276] Diese wurde ihm für den Zeitraum vom 25. August 1934 für ein Jahr erteilt;[277] vertragsgemäß bezog er in dieser Zeit weiterhin sein Gehalt.[278] Ab dem 25. August 1935 wurden die Zahlungen eingestellt, das Vertragsverhältnis galt mit diesem Datum offiziell als erloschen.[279] In seiner Abwesenheit führte Professor *Menemencioğlu Ethem* die Lehrveranstaltungen fort.[280] *Link* zufolge fühlte sich *Strupp* in der Türkei nicht sonderlich wohl – unter anderem we-

[269] Schreiben des Dekanats an das Rektorat vom 30.01.1934 (Personalakte *Strupps*, S. 23); Schreiben von *Strupp* an das Dekanat vom 29.01.1934 (Personalakte *Strupps*, S. 24); Schreiben des Dekanats an das Rektorat vom 12.02.1934 (Personalakte *Strupps*, S. 29).

[270] Schreiben von *Strupp* an das Dekanat vom 25.08.1934 (Personalakte *Strupps*, S. 94).

[271] Schreiben des Dekanats an das Rektorat vom 05.04.1934 (Personalakte *Strupps*, S. 41).

[272] Erlaubnisschreiben des Dekanats an *Strupp* vom 07.10.1934 (Personalakte *Strupps*, S. 91).

[273] Arztbericht vom 12.10.1934 (Personalakte *Strupps*, S. 89).

[274] Ebd.

[275] Arztbericht vom 06.04.1935 (Personalakte *Strupps*, S. 137).

[276] Schreiben von *Strupp* an das Dekanat vom 14.04.1935 (Personalakte *Strupps*, S. 128).

[277] Schreiben des Rektorats an das Dekanat vom 17.11.1934 (Personalakte *Strupps*, S. 82); Schreiben des Finanzministeriums an das Bildungsministerium vom 24.09.1935 (Personalakte *Strupps*, S. 148); Schreiben des Kultusministeriums an das Rektorat vom 05.10.1935 (Personalakte *Strupps*, S. 151). Um *Strupps* langfristige Beurlaubungen hatte sich nicht die Universitätsverwaltung, sondern das Bildungsministerium gekümmert (vgl. Schreiben von *Strupp* an das Dekanat vom 25.08.1934 – Personalakte *Strupps*, S. 94).

[278] Schreiben des Kultusministeriums an das Rektorat vom 06.07.1935 (Personalakte *Strupps*, S. 118); Bestätigungsschreiben des Dekanats an *Strupp* für eine sechsmonatige Beurlaubung (Personalakte *Strupps*, S. 80).

[279] Schreiben von *Strupp* an das Dekanat vom 14.05.1935 – Personalakte *Strupps*, S. 121; Schreiben des Dekanats an *Strupp* vom 08.10.1935 – Personalakte *Strupps*, S. 145; *Ünal Özkorkut*, N.: Cumhuriyet Dönemi Hukuksal Dönüşüm Sürecine Katkıda Bulunan Yabancı Akademisyenler [Ausländische Akademiker, die zum Prozess des rechtlichen Wandels in der Republik beitrugen], Adalet Dergisi [Zeitschrift für Justiz], Nr. 62 f. (2019), S. 490; *Link*, S. 284; Daher ist die Angabe, dass *Strupp* bis 1936 in Istanbul Professor gewesen sei, falsch (so aber noch *LAGIS*, Strupp, Karl, Hessische Biografie (Online-Ausgabe), 2025).

[280] Schreiben des Dekanats an das Rektorat vom 12.02.1934 (Personalakte *Strupps*, S. 29); Schreiben des Dekanats an das Rektorat vom 05.04.1934 – Personalakte *Strupps*, S. 41); Schreiben des Bildungsministeriums an das Rektorat der Universität Istanbul vom 27.09.1934 (Personalakte *Strupps*, S. 92).

gen der großen Entfernung seiner Wohnung zur Universität,[281] fremdenfeindlicher Einstellungen in seinem Umfeld,[282] des heißen Klimas[283] und begrenzter Nähe zu anderen Exiljuristen[284]. Zugleich notierte *Strupp*:

> *„Auch bei meiner Tätigkeit in Istanbul habe ich versucht, mich in deutschem Sinne zu betätigen. Ich habe mich auch stets bewusst von Deutschland abgeneigten Persönlichkeiten ferngehalten und mir dadurch häufig Unannehmlichkeiten zugezogen.* '[285]

Archive und andere türkische Quellen enthalten hierzu keine direkten oder gar weiterführenden Hinweise.[286] Klar ist jedoch, dass insbesondere das im Vergleich zu Deutschland feuchtere und heißere Klima *Strupp* belastet hat.[287] Ein ärztlicher Bericht von 1935 empfahl ihm, subtropische Klimata zu meiden; regelmäßige Lehrtätigkeit sei ihm nicht möglich.[288] *Strupps* Herzleiden, das auf die Folgen einer schweren Lungenentzündung zurückging und bereits seiner Teilnahme am Waffendienst im Ersten Weltkrieg entgegengestanden hatte,[289] trug vermutlich zu seiner besonderen Anfälligkeit für die klimatischen Bedingungen in der Türkei bei. *Strupp* war jedoch nicht der Einzige, der – neben der Prüfungslast – unter dem Klima Istanbuls litt. So äußerte *Schwarz* in seinen Briefen häufig den Wunsch, in die Berge zu reisen, um der Hitze zu entgehen.[290]

Trotz dieser Schwierigkeiten äußerte *Strupp* gegenüber dem türkischen Präsidenten *Atatürk* Dankbarkeit für die guten Arbeitsmöglichkeiten in schwieriger Zeit und widmete ihm seine Vorlesung an der hochrenommierten *Haager Völkerrechtsakademie* 1934.[291]

Ansonsten liegen die privaten Lebensumstände des Ehepaars *Strupp* in Istanbul weitgehend im Dunkeln; Informationen zu ihrem sozialen Umfeld, erlebten Konflikten oder ihrer Einstellung zum NS-Regime sind in den verfügbaren Quellen nicht nachweisbar.

---

[281] *Link*, S. 283, Fn. 11.
[282] Hierzu näher ebd.
[283] *Widmann*, S. 119; *Link*, S. 284.
[284] *Link*, S. 283 f.; *Link* berichtet, *Strupp* habe sich in Istanbul nicht wohlgefühlt und daher häufig Vorträge im Ausland gehalten (S. 283).
[285] *Link*, S. 283, Fn. 15. In welchem Kontext *Strupp* diese Aussage getätigt hatte, ließ sich leider nicht mehr aufklären.
[286] Bemerkenswert mutet an, dass *Strupp* in seinem Schreiben seine Professur an der Juristischen Fakultät der Universität Istanbul unerwähnt ließ und stattdessen die Bezeichnung „Rédaction des Contributions à l'histoire et au développement du droit des gens / Le Professeur Karl Strupp, membre de l'Institut du Droit International" führte (Personalakte *Strupps*, S. 121).
[287] *Widmann*, S. 293.
[288] *Link*, S. 286, Fn. 31.
[289] *Link*, S. 49.
[290] Brief von *Andreas Bertalan Schwarz*, an *Hans Fritzsche* vom 07.09.1936 (Zürcher Archiv).
[291] *Bothe*, S. 165.

VI. Vom türkischen ins französische Exil: *Strupps* letzte Lebensjahre (1935–1940)

Wie ging es nun für *Strupp* nach Beendigung seines türkischen Exils im August 1935 weiter? Überraschenderweise zog er im Spätherbst zunächst wieder nach Frankfurt am Main, wo *Strupp* bis 1937 in bescheidenen Verhältnissen lebte[292] und von wo aus er von April 1936 bis Ende März 1938 sogar geringe Gnadenbezüge erhielt[293]. Seine finanzielle und auch sonstige Situation war prekär.[294] 1936/37 hielt *Strupp* Gastvorlesungen in Dänemark an der Universität Kopenhagen, die ihn als wissenschaftlichen Mitarbeiter führte, und betätigte sich als Berater des dänischen Außenministeriums.[295] Im Jahr 1937 erschien in einem Londoner Verlag sein Werk *Legal Machinery for Peaceful Change*, ein wissenschaftlich fundierter und um den Entwurf einer Friedenskonvention angereicherter, am Ende bekanntlich aber vergeblicher Versuch, den Beginn eines neuen Weltkriegs zu verhindern.[296] Augenfällig bei den im Vergleich zur Zeit vor seiner Vertreibung wenigen damaligen Veröffentlichungen ist auch insgesamt, dass sich *Strupp* in fast keiner Publikation mehr der deutschen Sprache bediente[297] – es steht zu vermuten, dass dies nicht allein Folge der äußeren Rahmenbedingungen seines Aufenthalts außerhalb des Deutschen Reiches war, sondern vielmehr zugleich Ausdruck einer inneren Distanzierung. Von Dänemark aus, wo er noch 1938 den Außenminister beraten hatte[298] und von wo aus er zu Gastvorträgen – unter anderem nach Genf[299] – aufbrach, zog *Strupp* noch im selben Jahr vorübergehend nach Frankreich, um Vorlesungen am Pariser *Institut des Hautes Études Internationales* zu halten.[300]

1939 schließlich bot sich für *Strupp* nach mehreren Jahren mit lediglich unsicheren Beschäftigungen auf Vermittlung des gleichfalls von den Nationalsozialisten vertriebenen und einer jüdischen Familie entstammenden Sozialphilosophen *Max*

---

[292] *Otto,* S. 596 f.
[293] *Bothe*, S. 165.
[294] Dies bezeugen beispielsweise mehrere Archivalien aus dem Bestand StaBi Berlin, Nachl. 488 A 487, 8, Blatt 3–10 – 1936, *Strupp* – Korrespondenz zwischen *Karl Strupp* und J.C.B. Mohr (*Paul Siebeck*), 01.04.1936–15.12.1936. Aufschlussreich ist hier zweierlei: Zum einen wird die prekäre finanzielle Lage *Strupps* Mitte der 1930er-Jahre deutlich, da er nach eigenen Angaben eine Dauerbestellung aus dem Verlag Mohr Siebeck „aus finanziellen Gründen" (Blatt 3, Rückseite) einstellte und der Verlag mehrere Zahlungserinnerungen an *Strupp* versandte. Zum anderen geht aus den Archivalien hervor, dass *Strupp* auch noch 1936 mit der Pension Haus Linden über eine Frankfurter Korrespondenzadresse verfügte.
[295] *Breunung/Walther*, S. 505; *Otto,* S. 596 f. Zur vorherigen Befassung *Strupps* mit dänischen Themen vgl. *Strupp*, K.: Kommentar zum Urteil im Grönlandsstreit, Nordisk Tidsskrift for International Ret 1933, S. 3 ff.; bzw. *Strupp*, K: Til Dommen i Grønlands-Sagen, Nordisk Tidsskrift for International Ret 1933, S. 93 ff.
[296] *Strupp*, K.: Legal Machinery for Peaceful Change, 1937.
[297] Eine der wenigen Ausnahmen war der Beitrag *Strupp*, K.: Konsultativpakte im Völkerrecht, Die Friedens-Warte 1939, S. 41 ff., der in einer in der Schweiz erscheinenden Zeitschrift publiziert wurde.
[298] *LAGIS*, Strupp, Karl, Hessische Biografie (Online-Ausgabe), 2025.
[299] *Bothe*, S. 165.
[300] *Breunung/Walther*, S. 505; *Otto,* S. 596 f.

Horkheimers[301] hin endlich ein Lichtblick – nämlich ein Ruf an das *International Institute of Social Research* an der angesehenen New Yorker *Columbia University*. Zu einem Umzug sollte es jedoch nicht mehr kommen: Am 28. Februar 1940 verstarb *Strupp*, ein attraktives und sicheres Ziel vor Augen, kurz vor der geplanten Abreise und erst im 54. Lebensjahr im bei Paris gelegenen Chatou, wo er einige Monate vor Kriegsbeginn Unterkunft gefunden hatte,[302] noch vor dem West- bzw. Frankreichfeldzug der Wehrmacht an den Folgen einer Embolie[303].

Enge Weggefährten wie der Pazifist *Hans Wehberg* waren bestürzt – auch über die bekümmernden Begleitumstände, die *Strupps* Tod vorausgegangen waren, etwa über die quälende Unsicherheit, in der *Strupp* und seine Familie in den Jahren zuvor verfolgungsbedingt leben mussten. In seinem Nachruf – dem einzigen in der deutschsprachigen juristischen Fachliteratur – schrieb *Wehberg* offen anklagend:

> *„In welcher Welt leben wir doch, dass ein Mann, der immerfort an weithin sichtbarer Stelle so viel für das internationale Recht und für die Verständigung der Völker getan hat, die letzten Jahre seines Daseins ruhelos von Land zu Land eilen musste, weil ihm in Europa nirgends eine dauernde Aufenthaltserlaubnis und gleichzeitig eine geeignete Tätigkeit geboten wurde!"*[304]

Die international anschlussfähige Rechtsmaterie des Völkerrechts, die dem hochanerkannten Fachmann *Strupp* jedenfalls ihrem Inhalt nach ohne Weiteres eine Beschäftigung im Ausland hätte ermöglichen können – ihm also thematisch eigentlich einen Vorteil im Vergleich zu den meisten anderen, allein im deutschen Recht geschulten Exiljuristen verschaffte –, vermochte es somit am Ende tragischerweise nicht, *Strupp* in seinen unsteten Exiljahren eine gesicherte Existenz zu vermitteln.

Angesichts des frühen Todes von *Strupp* stellten sich Fragen der Rückkehr (*Remigration*) und der – in vielen Fällen beschämend langsamen, gegen diverse Widerstände ankämpfenden – sogenannten *Wiedergutmachung*[305] nicht. Auch das Eingehen auf andere Nachkriegsentwicklungen (die im vorliegenden Sammelband für weitere portraitierte deutsch-jüdische Exiljuristen betrachtet werden) wie ein Mitwirken an den deutsch-türkischen (Rechts-)Beziehungen nach 1945 erübrigt sich somit selbstredend – ebenso wie die Bilanzierung einer etwaigen Nachkriegskarriere. Das in diesem Beitrag im Vordergrund stehende türkische Exil bildete demgegenüber insgesamt nur das erste von mehreren weiteren zunehmend prekären Exilphasen

---

[301] *Otto,* S. 596 f. Zu *Horkheimer*, der Zentralfigur der berühmten, in der Nachkriegszeit *Frankfurter Schule* genannten Denkrichtung, die ihre Ursprünge im 1924 in der Mainmetropole gegründeten *Institut für Sozialforschung* hatte: *Wiggershaus*, R.: Max Horkheimer. Unternehmer in Sachen „Kritische Theorie", 2013.

[302] *Wehberg*, 1940, S. 175.

[303] *Otto,* S. 596 f.

[304] *Wehberg*, 1940, S. 178.

[305] Exemplarisch sowohl zu Aspekten der Rückkehr als auch der – schon begrifflich herausfordernden – Wiedergutmachung und einer Emeritierung mit Fokus auf *Richard Honig* und Göttingen sowie m.w.N. *Schumann*, S. 190 ff.

Strupps und somit – überwiegend aus gesundheitlichen Gründen – lediglich eine kurze Durchgangsstation für den weltweit anerkannten Frankfurter Gelehrten, dem in den letzten Jahren seines Lebens infolge der nationalsozialistischen Verfolgung Halt und Konstanz genommen wurden.

VII. Gedenken und Rezeption heute

Die heutige Erinnerung an *Karl Strupp* als Person ist – bedingt auch durch seinen frühen Tod und die ausgebliebene Fortwirkung nach 1945 – bedauerlicherweise nur noch fragmentarisch und rudimentär vorhanden. In Deutschland, seiner Heimat, wie auch in der Türkei, seinem rund zweijährigen Exilland, und darüber hinaus gibt es – soweit ersichtlich – keinerlei öffentliches Gedenken an den damaligen Ausnahmevölkerrechtler *Strupp*. Weder an seiner langjährigen Wirkungsstätte an der Frankfurter Universität, deren bis heute fortbestehender besonderer völkerrechtlicher und völkerrechtshistorischer Akzent auf *Strupp* zurückgeht,[306] noch an seiner Exil-Fakultät in Istanbul oder sonst in Deutschland oder der Türkei existieren öffentliche „Erinnerungsmarker" zu Ehren dieses weltgewandten Gelehrten, etwa in Gestalt von Hörsaal- oder Straßenbenennungen, einer ihm gewidmeten Gedenktafel oder eines „Stolpersteines".

Trotz eines für seine Frankfurter Jahre überlieferten großen Schülerkreises und einer besonderen Herangehensweise an seine bevorzugten Themengebiet war es überdies nie zu einer „Schulenbildung" durch *Strupp* gekommen, die nach 1945 ein breiteres Erinnern hätte anstoßen können. Auch erschien weder in Deutschland noch in der Türkei oder andernorts nach *Strupps* Versterben eine Festschrift zu seinen Ehren. Dass selbst in der deutschsprachigen Fachliteratur nur ein einziger Nachruf auf *Strupp* veröffentlicht wurde – und dies bloß in einer in der neutralen Schweiz publizierten Zeitschrift[307] –, war ein trauriger Vorbote für das nach seinem Tod einsetzende öffentliche Vergessen auf Raten.

Heute[308] versinnbildlicht somit nicht nur der sehr knappe deutsche Wikipedia-Artikel (auf Türkisch, Englisch oder überhaupt in einer anderen Sprache fehlt ein solcher gänzlich), dass *Karl Strupp* allgemein – sowohl in Deutschland wie auch in der Türkei und international – als Person weitgehend unbekannt ist.

In Fachkreisen – etwa in der renommierten UN-Völkerrechtskommission mit Blick auf die völkerrechtliche Verantwortlichkeit,[309] in der Fachliteratur als Ein-

[306] So der Frankfurter Rechtshistoriker *Stolleis*, 2015.

[307] *Wehberg*, 1940, S. 175 ff.

[308] Nach Einschätzung von *Wehberg*, 1940, S. 175, war dies jedenfalls zu Lebzeiten anders: So sei *Strupps* Name „*auch in Kreisen, die sich sonst wenig um Völkerrecht kümmern, nicht unbekannt geblieben*". Schließlich sei er „*in der Tat einer der fruchtbarsten Schriftsteller unserer Zeit auf dem Gebiete des internationalen Rechts*" gewesen.

[309] *Strupps* Anfang der 1920er-Jahre erschienene Schrift „*Das völkerrechtliche Delikt*" wird gar als eine der wichtigsten und in den vorbereitenden Arbeiten mehrfach zitierten Grundlagen der 2001 verabschie-

schätzung des Vertrags von Lausanne[310] und sogar in neueren Beiträgen zur Zukunft des Völkerrechts[311] – werden von ihm verfasste oder jedenfalls begründete Werke allerdings nach wie vor als relevant zitiert. Bei denen, die seine Werke weiternutzten, erhielten sie auch in der Nachkriegszeit zumeist große Anerkennung.[312]

Mit Blick auf die vielfältige, prominente und fortdauernde Rezeption von *Strupps* Ausführungen zur Staatenverantwortlichkeit zeigt sich durchaus zu Recht, dass *Strupps* Werk *Das völkerrechtliche Delikt* der Einschätzung von *Hans Wehberg* gemäß wohl *„seine wertvollste Monographie"*[313] gewesen ist.

Besonders bemerkenswert ist zudem, dass *Strupps Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie* nunmehr folgewirksam aufgegangen ist in der *Max Planck Encyclopedia of Public International Law* (MPEPIL) – dem weltweit wohl wichtigsten und inzwischen digitalen, per *open access* einsehbaren Nachschlagewerk der internationalen Völkerrechtswissenschaft, das das renommierte Heidelberger *Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* als ein Flaggschiff der deutschen Völkerrechtswissenschaft herausgibt.[314]

---

deten entsprechenden Kodifikationsartikel („Responsibility of States for Internationally Wrongful Act") der *International Law Commission* angesehen, die von der *Generalversammlung der Vereinten Nationen* per Resolution angenommen wurden; *Kadelbach*, Rn. 6. Besonderen Verdienst erwarb sich *Strupp* hierbei durch eine sorgfältige und umfassende Auswertung der Staatenpraxis.

310 So bei *Damar* D./*Rösler*, H.: Türkisches Zivil-, Handels- und Kollisionsrecht im Zeichen der Modernisierung – Reform- und Systemfragen, ZEuP 2011, S. 618, die auf *Strupps* entsprechendes Werk von 1932 Bezug nehmen.

311 Etwa bei *Peters,* A.: Die Zukunft der Völkerrechtswissenschaft: Wider den epistemischen Nationalismus, ZaöRV 2007, S. 741, die für wichtige, normennahe völkerrechtliche Lexika exemplarisch auf das von *Strupp* begründete Werk *„Wörterbuch des Völkerrechts"* (*Strupp*/*Schlochauer*) verweist. Dass dessen letzte dreibändige Auflage auf den Beginn der 1960er-Jahre datiert, veranschaulicht die bis heute fortwirkende Wirkmächtigkeit der *Strupp*'schen Enzyklopädie.

312 Beispielsweise beim niederländischen Völkerrechtler *Panhuys*, H. F. v.: Buchbesprechung zu *Strupp*/*Schlochauer*, Wörterbuch des Völkerrechts, 2. Auflage, ZaöRV 1961, S. 367, der anlässlich der Neuauflage anerkennend vom *„großen Wert von Karl Strupps, Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie"* schrieb. Dass die zweite Auflage unter Mitwirkung unter anderem von *Hermann Mosler* und der *Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht* erfolgte, spricht ebenfalls für den hohen Stellenwert der *Strupp*'schen Erstauflage.

313 *Wehberg*, 1936, S. 76.

314 Zu den Verbindungen von *Strupps* Wörterbuch zur erst nach der Jahrtausendwende veröffentlichten *MPEPIL*, die sich hochanerkennend in die Tradition der *Strupp*'schen Erstauflage stellt, siehe *Max Planck Foundation for International Peace and the Rule of Law*, Max Planck Encyclopedia of Public International Law, 2025: *„The Encyclopedia [MPEPIL] had several noteworthy precursors, starting with Karl Strupp's Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie (1924–1929), Hans Jürgen Schlochauer's Wörterbuch des Völkerrechts (1960–1962) and Rudolf Bernhardt's Encyclopedia of Public International Law (EPIL), published in 1981–1990 under the auspices of the Max Planck Institute for Comparative Public Law and International Law. The Max Planck Encyclopedia of Public International Law seeks to continue this renowned series of reference works."* Bislang haben an der *MPEPIL* über 900 aus vielen Ländern stammende Fachleute mitgeschrieben und dabei über 1.700 Einträge verfasst. Der die Publikation betreuende Verlag *Oxford University Press* nennt das *MPEPIL* gar „*the most trusted reference work in international law*": *Oxford Public International Law*, The Max Planck Encyclopedia of Public International Law, 2025.

Trotz dieser insofern durchaus gegebenen fachlichen Fortwirkung *Strupps* und der teils andauernden Rezeption seiner Werke in der Wissenschaft bleibt es demgegenüber jedoch dabei, dass die Person *Karl Strupp* und insbesondere ihr (primär in der Türkei verortetes) Exilschicksal nahezu nirgends thematisiert werden – zumindest bislang.

VIII. Fazit

Insgesamt lässt sich somit festhalten, dass *Karl Strupp* zu seiner Zeit zu den weltweit renommiertesten und international am besten vernetzten deutschen Völkerrechtswissenschaftlern zählte.[315] Sein beeindruckend umfangreiches und tiefgründiges Werk, fünf Vorschläge für den Friedensnobelpreis sowie sein Umgang auf Augenhöhe mit den wichtigsten Völkerrechtlern seiner Zeit demonstrieren dies beispielhaft. Er war zudem ein „Epochenjurist", dessen Werdegang vom ausgehenden Kaiserreich über kriegsvölkerrechtliche Debatten im Ersten Weltkrieg und den Aufschwung des Völkerrechts während der Weimarer Republik bis hin zur Vertreibung durch nationalsozialistisches Unrecht zentrale Episoden der deutschen Völkerrechtswissenschaft in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts umspannt und widerspiegelt.[316]

Strupp lässt sich hierbei als umtriebiger, positivistisch ausgerichteter Völkerrechtler charakterisieren, der sich – etwa über seine Arbeiten zum sogenannten *Kriegsvorbeugungsrecht* – als realistischer Multilateralist für internationale Verständigung und Austausch einsetzte sowie sich als Verteidiger des Völkerrechts für eine stärkere Berücksichtigung seines Fachs (einschließlich insbesondere der historischen Grundlagen) in der juristischen Ausbildung engagierte. Heute hingegen ist die Person *Karl Strupp* – leider – weitgehend unbekannt, was in noch stärkerem Maße für sein Exil in Istanbul zutrifft. Diesem Vergessen eine Verdeutlichung von *Strupps* damals geradezu weltweiter Bedeutung entgegenzusetzen sowie zugleich – und zwar sowohl in seiner Heimat wie auch in seinem ersten und wichtigsten Exilstaat – an seine hiermit erstmals vertieft aufgearbeitete Exilzeit in der Türkei zu erinnern, sind Kernanliegen dieses Beitrags.

Während seines Istanbuler Exils teilte *Strupp* mit den anderen in der Türkei exilierten Juristen die gleichen Arbeitsverträge und damit -bedingungen. Er erhielt ein sehr attraktives Gehalt und all seine Anträge auf Teilnahme an internationalen Kongressen wurden bereits zu Beginn seiner Tätigkeit wunschgemäß von der Universität genehmigt. Dennoch konnte er im Vergleich zu anderen Exiljuristen, insbeson-

---

315 Zu den bekanntesten – *Otto*, S. 596 f. – und renommiertesten – *Kadelbach*, Rn. 2 – deutschen Völkerrechtlern seiner Zeit wurde er auch damals und noch nach dem türkischen Exil gezählt: *Wehberg*, 1936, S. 76: *Strupp* als *„eine in der Welt des Völkerrechts weithin bekannte Persönlichkeit"*.

316 Vgl. auch *Kadelbach*, Rn. 2, der betont, dass *Strupp „an allen wichtigen Debatten zwischen der ausgehenden Kaiserzeit und dem Ende der Weimarer Republik beteiligt war"* und sein wissenschaftliches Œuvre *„zugleich in vielen Fragen den wissenschaftlichen Meinungsstand dieser Periode"* abbildet.

dere zu *Ernst Eduard Hirsch* und *Andreas Bertalan Schwarz*, keine starken Bindungen zur Universität Istanbul aufbauen. Der Grund hierfür lag vor allem in seinen gesundheitlichen Problemen, welche den Aufenthalt in Istanbul auf bloß sieben Monate beschränkten. Dieser Unbill ungeachtet empfand *Strupp* Dankbarkeit gegenüber der Republik Türkei, die ihm die Möglichkeit bot, unter sicheren Bedingungen zu arbeiten und sich für die rechtliche Modernisierung des Landes im Bereich des Völkerrechts einzusetzen.

Strupps Beitrag zur Modernisierung des türkischen Rechts war indes grosso modo von nur kurzer Wirkung. Sein langfristiger Einfluss liegt in seinen Werken, die im türkischen Recht noch heute, wenn auch in geringem Umfang, zitiert werden. Doch dieser kurzfristige Einfluss bedeutet nicht, dass sein Wirken wertlos gewesen wäre. Im Gegenteil: Der Erfolg der 1926 begonnenen Rezeption des westeuropäischen Rechts[317], also der türkischen Rechtsrevolution, hing besonders in den entscheidenden und erfolgreichen ersten Jahren maßgeblich vom Mitwirken einzelner Akteure ab. Entsprechend war die Zeit, in der die junge Türkische Republik am stärksten qualifiziertes akademisches Personal benötigte, gerade die, in welcher *Strupp* nach Istanbul emigrierte und sich einbrachte. Aus diesem Grund lässt sich seine Ankunft – zusammen mit der anderer exilierter Juristen – Ende 1933 als eine Art Glücksfall für die junge Türkei bezeichnen. Ihren erfolgreichen Abschluss fand die türkische Rechtsrevolution bis 1950.[318] An diesem Erfolg hatte auch *Strupp*, wenn auch in vergleichsweise geringem Maße, Anteil.

Strupps größter Beitrag zur Türkei lag vor allem in seiner Lehre, seinem Lehrbuch und seiner Bibliothek. Er unterrichtete Tausende von Jurastudierenden im Bereich des Völkerrechts und vermittelte ihnen damit eine fundierte Ausbildung. Besonders zu berücksichtigen ist, dass die Rezeption des westlichen Rechts in der Türkei erst 1926 begann. Zu dieser Zeit gab es weder Professoren, die über umfassende Kenntnisse des westlichen Rechts verfügten, noch türkische Lehrbücher oder eine gut ausgestattete Bibliothek. *Strupps* Vorschläge für die moderne Ausbildung im Völkerrecht hatten dennoch langfristig keine bedeutenden Auswirkungen.

Auch in puncto Forschung war *Strupps* Einfluss in der Türkei nur gering. Seine Artikel entfalteten in der türkischen Rechtswissenschaft keine große Wirkung und wurden nicht breit rezipiert. Sein bedeutendster Beitrag auf diesem Gebiet lag vielmehr wohl darin, dass er seine umfangreiche Bibliothek mit über 3.000 Bänden der akademischen Gemeinschaft zugänglich machte.

---

317 Hierzu *Akipek,* Ö. Ş. /*Arslan*, A.: Overcoming the Non-Acceptance of Civil Marriages in Türkiye: The Biggest Problem of the Legal Reception of the Swiss Civil Code, European Review of Private Law 32, Nr. 5 (2024), S. 906.

318 *Akipek*/*Arslan*, S. 906; *Arslan*, A.: Ernst Eduard Hirschs und Eugen Ehrlichs Konzepte des „lebenden Rechts" im Lichte der Rezeption westeuropäischen Rechts in der Türkei, Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 45, 2023, S. 239; *Pritsch*, E.: Das Schweizerische Zivilgesetzbuch in der türkischen Praxis, 24. Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht (RabelsZ) 1959, S. 711; *Atamer*, Yeşim Müride: Rezeption und Weiterentwicklung des schweizerischen Zivilgesetzbuches in der Türkei, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 72 (2008), S. 734.

Die Übersetzung von *Strupps* Werken – sowie die seines guten Freundes und Kollegen *Álvarez* – ins Türkische erforderte die Schaffung neuer türkischer Begriffe für (vor allem französische) Fachbegriffe im Bereich des Völkerrechts. Die entsprechenden Übersetzungsarbeiten sind daher ein indirekter und fortwirkender Beitrag *Strupps* zur türkischen Völkerrechtsterminologie.

Neben seinen bereits genannten Aktivitäten zeigte sich *Strupps* Engagement für die junge Türkei auch darin, dass er sein großes internationales Netzwerk nutzte, um bekannte Völkerrechtler aus dem Ausland in die Türkei einzuladen, von ihnen Bücher anforderte und versuchte, eine Fachzeitschrift zu gründen. Auf diese Weise intensivierte *Strupp* zumindest in gewissem Umfang den rechtlichen Austausch in Richtung Westen – und zwar nicht nur im Hinblick auf die in Deutschland bekannte Juristenausbildung, sondern vor allem im Bereich des für das Völkerrecht essenziellen internationalen Austauschs. Wäre es ihm gesundheitlich vergönnt gewesen, länger in der Türkei zu bleiben, so ist unzweifelhaft, dass *Strupp* – wie es andere deutsch-jüdische Exiljuristen taten – einen noch bleibenderen Einfluss auf die unter *Atatürk* eingeleitete türkische Rechtsmodernisierung hinterlassen hätte.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Archivalien

- Ankara – Schreiben des türkischen Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten vom 18.03.2025 an die deutsche Gesandtschaft in der Türkei (B 362/25), Devlet Arşivleri Başkanlığı [Generaldirektion der Staatsarchive der Präsidentschaft der Republik Türkei]
- Berlin – Staatsbibliothek zu Berlin (StaBi Berlin): Nachl. 488 (Verlag Mohr Siebeck), A 455, 1, Blatt 33; A 487, 8, Blatt 3–10
- Istanbul – Personalakte von *Karl Strupp*, Archiv der Universität Istanbul
- Oslo – Das Archiv des Norwegischen Nobelkomitees. Das Norwegische Nobelinstitut, Oslo. Nominierung für den Friedensnobelpreis:
    - NOBEL/NOM/1930/003; NOBEL/NOM/1932/007;
    - NOBEL/NOM/1933/006; NOBEL/NOM/1933/015;
    - NOBEL/NOM/1933/020; NOBEL/NOM/1933/049;
    - NOBEL/NOM/1933/074; NOBEL/NOM/1934/030;
    - NOBEL/NOM/1935/099; NOBEL/NOM/1937/003
- Zürich – Briefnachlass von *Andreas Bertalan Schwarz*, Universität Zürich

Zeitgenössische veröffentlichte Quellen

Alvarez, Alejandro: Modern Uluslar Arası Hukukun Mucip Sebepleri [Die Ursachen des modernen Völkerrechts], übersetzt von *Nihat Erim* und *Faruk Berkol*, Istanbul 1937.

Bilfinger, Carl: Völkerbundsrecht gegen Völkerrecht, München 1938.

Bozkurt, Mahmut Esat: Devletler Arası Hak [Recht zwischen Staaten], Ankara 1940.

Devrin, Mehmet Şinasi: Devlet Ülkesi [Das Staatsgebiet], Adliye Ceridesi [Justizblatt] 28, Nr. 11 (1937), S. 1058–1091.

Hirsch, Ernst E.: Türk hukuk neşriyatı bibliyoğrafyası, 1934–1940 [Juristische Bibliografie der Türkei zwischen 1934–1940], Istanbul, 1941.

Strupp, Karl: Schadensersatz wegen Ehebruchs, Eheverlassung und in ähnlichen Fällen, zugl. Diss. Jur. (Univ. Heidelberg), Gotha 1910.

Strupp, Karl: Urkunden zur Geschichte des Völkerrechts, Gotha 1911.

Strupp, Karl: Ausgewählte diplomatische Aktenstücke zur orientalischen Frage, Gotha 1916.

Strupp, Karl: Deutsches Kriegszustandsrecht. Ein Kommentar des im Deutschen Reiche geltenden Ausnahmerechts für Theorie und Praxis, Berlin 1916.

Strupp, Karl: Die Neutralisation und die Neutralität Belgiens. Ein Urkundenbuch mit einer historisch-völkerrechtlichen Einleitung, Gotha 1917.

Strupp, Karl: Die internationalrechtliche Stellung Griechenlands, Süddeutsche Monatshefte, Mai 1918, S. 135–137.

Strupp, Karl: La situation internationale de la Grèce (1821–1917), Receuil de documents choisis et édités avec une introduction historique et dogmatique, Zürich 1918.

Strupp, Karl: Grundzüge des positiven Völkerrechts, Bonn 1921.

Strupp, Karl: L'incident de Janina entre la Grèce et l'Italie, Revue de droit international public 31, 1924, S. 254–284.

Strupp, Karl: Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie, Berlin 1924.

Strupp, Karl: Das Haager und das Genfer Kriegsverhütungsrecht, Mannheim 1925.

Strupp, Karl: Der Kellogg-Pakt im Rahmen des Kriegsvorbeugungsrechts, Leipzig 1928.

Strupp, Karl: Avrupa ve Amerika Umumi Hukuku Düvel Mebdeleri [Elemente des universellen europäischen und amerikanischen Völkerrechts], Adliye Vekâleti Tercümesi [Übersetzung des Justizministeriums], Istanbul 1929.

zitiert als: *Strupp*, Avrupa

Strupp, Karl: Die Beziehungen zwischen Griechenland und der Türkei von 1820–1830, ZVR 16, 1932, S. 103–138, S. 237–274 und S. 377–460.

Strupp, Karl: Kommentar zum Urteil im Grönlandsstreit, Nordisk Tidsskrift for International Ret 1933, S. 3–8.

Strupp, Karl: Kommentarer Til Dommen i Grønlands-Sagen, Nordisk Tidsskrift for International Ret 1933, S. 93–114.

Strupp, Karl, Cihansümullük ve mıntakavilik [Universalismus und Regionalismus], übersetzt von *E. Menemencioğlu*, Mülkiye Mecmuası [Zeitschrift Mülkiye] 34 (Ocak [Januar] 1934), S. 3–8.

zitiert als: *Strupp*, Cihansümullük

Strupp, Karl: Devletin Kurucu Unsurları: 1933/34 Ders Senesi Notları [Die konstitutiven Elemente des Staates: Vorlesungsnotizen des Studienjahres 1933/34], übersetzt von *Nuri Adil* [eigentlich: *Orhan Arsal*], Istanbul 1934.

zitiert als: *Strupp*, Unsurlari

Strupp, Karl: Hukuk-ı Düvelin Kaynakları Meselesi [Die Frage der Quellen des Völkerrechts], übersetzt von *Bülent Nuri*, Hukuk Gazetesi [Rechtszeitung], Nr. 5 (1934), S. 6.

zitiert als: *Strupp*, Kaynaklari

Strupp, K.: Les règles générales du droit de la paix, in: *Académie de droit international* (Hrsg.), Receuil des Cours 47(K.), R.C.D.A.I., Bd. 47 (1934-I), 1934, S. 259–595.

Strupp, Karl: Hava ve mukabele-i bilmisil hukuklarına ait günün meselesi [Das Tagesthema des Luft- und Repressalienrechts], übersetzt von *Cemil Barlas*, Istanbul Üniversitesi Hukuk Fakültesi Mecmuası [Zeitschrift der Juristischen Fakultät der Universität Istanbul] 1, Nr. 2 (1935), S. 113–122.

zitiert als: *Strupp*, Hava

Strupp, Karl: Umumi Hukuku Düvelin Münakasası [Die Diskussion des allgemeinen Völkerrechts], İstanbul Üniversitesi Açılış Dersleri 1933–1934 ve 1934–1935 [Eröffnungsvorlesungen der Universität Istanbul 1933–1934 und 1934–1935], S. 183–193, Istanbul 1935.

zitiert als: *Strupp*, Münakasası

Strupp, Karl: Devletler Umumi Hukuku ve Modern Tarih Bir Ihtisas Mevzuu Mudur, Yoksa Umumi Bilgiye Taalluk Eden Bir Mevzu Mudur? [Sind das allgemeine Völkerrecht und die moderne Geschichte Gegenstand einer Spezialisierung oder Gegenstand der allgemeinen Bildung?], übersetzt von *M. Yavuz Abadan*, İstanbul Üniversitesi Hukuk Fakültesi Mecmuası [Zeitschrift der Juristischen Fakultät der Universität Istanbul] 2 (1936), S. 427–451.

zitiert als: *Strupp*, Taalluk

Strupp, Karl: Legal Machinery for Peaceful Change, London 1937.

Strupp, Karl: Konsultativpakte im Völkerrecht, Die Friedens-Warte 1939, S. 41–45.

Forschungsliteratur

Akipek Öcal, Şebnem /*Arslan*, Ahmet: Overcoming the Non-Acceptance of Civil Marriages in Türkiye: The Biggest Problem of the Legal Reception of the Swiss Civil Code, European Review of Private Law 32, Nr. 5 (2024), S. 897–924.

Akyay, Bülent: Yunanistan'ın Bağımsız Bir Devlet Olarak Kurulması Sürecinde Osmanlı Devleti ile Yunanistan Arasındaki Sınırın Çizilmesi [Die Grenzziehung zwischen dem Osmanischen Staat und Griechenland im Prozess der Errichtung Griechenlands als unabhängiger Staat], in: *Ünal Sener* (Hrsg.): II. Uluslararası Balkanlarda Türk Varlığı Sempozyumu Bildirileri [Beiträge des 2. Internationalen Symposiums zur türkischen Präsenz auf dem Balkan], Bd. 1, Manisa 2010, S. 33–62.

Aldırmaz, Emel: Deutschsprachige Emigration in die Türkei (1933–1945), Diplomarbeit, Universität Wien, 2013, https://phaidra.univie.ac.at/detail/o:1295630.

Arsal, Sadri Maksudi: Milliyet duygusunun sosyolojik esasları: Milliyet duygusunun sosyolojik, psikolojik ve tarihi temelleri üzerinde araştırmalar [Die soziologischen Grundlagen des Nationalgefühls: Untersuchungen über die soziologischen, psychologischen und historischen Grundlagen des Nationalgefühls], Istanbul 1955.

Arslan, Ahmet: Ernst Eduard Hirschs und Eugen Ehrlichs Konzepte des „lebenden Rechts" im Lichte der Rezeption westeuropäischen Rechts in der Türkei, Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 45 (2023), S. 234–258.

Ataman-Figanmeşe, İnci: Milletlerarası Usul Hukukunda Delillerin Temini [Die Beweisaufnahme im internationalen Zivilprozessrecht], Diss. Jur. (İstanbul Üniversitesi), Istanbul 2005.

Atamer, Yeşim Müride: Rezeption und Weiterentwicklung des schweizerischen Zivilgesetzbuches in der Türkei, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 72 (2008), S. 723–754.

Atatürk, Mustafa Kemal: Atatürk'ün Yazdığı Yurttaşlık Bilgileri [Staatsbürgerliches Wissen, verfasst von *Atatürk*], in: *Nuran Tezcan* (Hrsg.), Tarih, Anı, Gezi, Olay Dizisi [Geschichte, Erinnerung, Reise, Ereignisreihe] 47, Istanbul 1989.

Atun, Hakki: Kıbrıs'ta Evkaf İdaresi'nin Kısa Tarihi [Kurze Geschichte der Evkaf-Verwaltung in Zypern], Lefkoşia 2021.

Bahar, I. Izzet: Turkey and the Rescue of Jews during the Nazi Era: A Reappraisal of Two Cases. German-Jewish Scientists in Turkey & Turkish Jews in Occupied France, Dissertation (University of Pittsburgh) 2012.

Balıkçıoğlu, Emrah: Taksim Tezi Bağlamında Kıbrıs 1954–1960 [Zypern im Kontext der Teilungsthese 1954–1960], Dissertation (Sakarya Üniversitesi), 2016.

Becker Lorca, Arnulf: Alejandro Álvarez Situated: Subaltern Modernities and Modernisms that Subvert, Leiden Journal of International Law 19, Nr. 4 (2006), S. 879–930.

Bilsel, Mehmet Cemil: Lozan (Lausanne), Bd. 2., Istanbul 1998.

Bothe, Michael: Karl Strupp, in: *Bernhard Diestelkamp* / *Michael Stolleis* (Hrsg.), Juristen an der Universität Frankfurt am Main, Baden-Baden 1989, S. 161–170.

Breunung, Leonie/*Walther*, Manfred: Die Emigration deutschsprachiger Rechtswissenschaftler ab 1933. Ein bio-bibliographisches Handbuch, Bd. 1. Westeuropäische Staaten, Türkei, Palästina/Israel, lateinamerikanische Staaten, Südafrikanische Union, Berlin/Boston 2012 (zu *Karl Strupp*: S. 505–549).

Büyük, Mehmet Emin: Principes généraux du droit en droit international: la condition d'être 'reconnus par les nations civilisées' et la détermination des principes à appliquer, Law & Justice Review 12, Nr. 23 (Januar 2022), S. 79–102.

Büyük, Mehmet Emin: Uluslararası Hukuk Komisyonunun 'Hukukun Genel İlkeleri' Çalışması ve Güncel Gelişmelere Dair Bir Değerlendirme [Die Arbeit der Völkerrechtskommission zu den „Allgemeinen Rechtsgrundsätzen" und eine Bewertung der aktuellen Entwicklungen], Public and Private International Law Bulletin 42, Nr. 1 (Juni 2022), S. 403–453.

zitiert als: *Büyük*, Uluslararası

Britannica, Samuel Insull, Encyclopedia Britannica, 2026, https://www.britannica.com/money/Samuel-Insull.

Çevik, Zeki: Atatürk'ün Devlet Adamlığı Özelliklerinde Kutadgu Bilig'den İzler [Spuren aus dem Kutadgu Bilig in den staatsmännischen Eigenschaften Atatürks], Turkish Studies – International Periodical for the Languages, Literature and History of Turkish or Turkic 3, Nr. 2 (Frühjahr 2008), S. 209–228.

Ceylan, İbrahim: Türklerde Cerrahinin Gelişimi [Die Entwicklung der Chirurgie bei den Türken], Türk Cerrahi Derneği Yayınları [Veröffentlichungen der Türkischen Chirurgenvereinigung], Istanbul, Dezember 2012.

Çoban, İbrahim: Türk Hukuk Kurumu'nun Kuruluşu ve İlk Yıllardaki Faaliyetleri [Die Gründung des Türkischen Rechtsinstituts und seine Tätigkeiten in den Anfangsjahren], in *Fethi Gedikli* (Hrsg.): I. Türk Hukuk Tarihi Kongresi Bildirileri [Beiträge zum 1. Kongress der Türkischen Rechtsgeschichte], Istanbul 2012, S. 559-587.

Çoker, Fahri: Türk Parlamento Tarihi: Millî Mücadele ve T.B.M.M. I. Dönem 1919–1923 [Geschichte des türkischen Parlaments: Befreiungskampf und Erste Legislaturperiode der Großen Nationalversammlung 1919–1923], Bd. 3, I. Dönem milletvekillerinin özgeçmişleri [Lebensläufe der Abgeordneten der ersten Legislaturperiode], Ankara 1995.

Dalaman, Cem: Die Türkei in ihrer Modernisierungsphase als Fluchtland für deutsche Exilanten, Dissertation (Freie Universität Berlin) 2001, https://refubium.fu-berlin.de/handle/fub188/4612.

Damar, Duygu / *Rösler*, Hannes: Türkisches Zivil-, Handels- und Kollisionsrecht im Zeichen der Modernisierung – Reform- und Systemfragen, ZEuP 2011, S. 617–635.

Dedeler Bezirci, Pervin: Türkiye'de Hukuk Bilgisine Erişim [Zugang zu Rechtsinformationsquellen in der Türkei], Bilgi Dünyası [Welt des Wissens] 11, Nr. 1 (2010), S. 192–218.

Delbrück, Jost: Niemeyer, Theodor, Neue Deutsche Biographie (NDB) 19 (1999), S. 235 f. (Online-Version); https://www.deutsche-biographie.de/pnd118786202.html#ndbcontent.

Demirtaş, Aydın: Darülfünundan Üniversiteye Öğretim Üyelerinin Toplumsal Profilleri [Sozialprofile des Lehrkörpers von der Darülfünun zur Universität, 1900–1946], Dissertation (İstanbul Üniversitesi) 2018.

Dönmez, Cengiz / *Altıntaş*, İrem Namlı: Atatürk'ün Çağdaşlık ve Evrensellik Anlayışı Açısından Üniversite Reformuna Bir Bakış [Ein Blick auf die Universitätsreform im Sinne von Atatürks Verständnis von Modernität und Universalität], Ankara Üniversitesi Türk İnkılâp Tarihi Enstitüsü Atatürk Yolu Dergisi [Zeitschrift Atatürk Yolu des Instituts für Geschichte der Türkischen Revolution] Nr. 54 (Frühjahr 2014), S. 71–106.

Erdoğru, Mehmet Akif: Yunanistan'ın Kıbrıs Sorunu ile İlgili Olarak Birleşmiş Milletler Genel Sekreterliğine Gönderdiği 1958 Tarihli İki Rapor: Prof. Alejandro Alvarez ve Prof. Maurice Bourquin'in Raporları [Zwei Berichte aus dem Jahr 1958, die Griechenland bezüglich der Zypernfrage an das UN-Generalsekretariat sandte: Die Berichte von Prof. Alejandro Alvarez und Prof. Maurice Bourquin], in: *Duygu Türker Çelik* (Hrsg.), Uluslararası Boyutlarıyla Kıbrıs Meselesi ve Geleceği Uluslararası Sempozyumu, 11–13 Aralık 2014 [Die Zypernfrage und ihre Zukunft in ihrer internationalen Dimension, Internationales Symposium, 11.–13. Dezember 2014], Gazimağusa, Bildiriler [Gazimağusa, Vorträge], Ankara 2016, S. 291–298.

Erichsen, Regine: Antisemitismus am Fluchtort Türkei: Erinnerungen von Emigranten aus NS-Deutschland im Lichte historischer Quellen, in: *Stefanie Schüler-Springorum* (Hrsg.), Jahrbuch für Antisemitismusforschung 32, Berlin 2023, S. 93–122.

Erkiner, Hakkı Hakan: Devletin Haksız Fiilden Kaynaklanan Milletlerarası Sorumluluğu [Die völkerrechtliche Verantwortlichkeit des Staates aus unerlaubter Handlung] Dissertation (Marmara Üniversitesi), Istanbul 2008.

Erozan, Boğaç: Türkiye'de Uluslararası İlişkiler Disiplininin Uzak Tarihi: Hukuk-ı Düvel (1859–1945) [Die ferne Geschichte der Disziplin der Internationalen Beziehungen in der Türkei: Hukuk-ı Düvel (1859–1945)], Uluslararası İlişkiler [Internationale Beziehungen] 11, Nr. 43 (Güz [Herbst] 2014), S. 53–80.

Eryılmaz, Mehmet/*Zamantılı-Nayır*, Dilek: Bir melez özbiçimlenme vakası olarak İstanbul Üniversitesi'nde mülteci akademisyenlerin istihdamı [Die Beschäftigung geflüchteter Akademiker an der Universität Istanbul als Fall hybrider Selbstformung], in: *Uğur Yozgat / Server Sevil Akyürek* (Hrsg.), 31. Ulusal Yönetim ve Organizasyon Kongresi Bildiriler Kitabı [Tagungsband des 31. Nationalen Kongresses für Management und Organisation], Istanbul 2023, S. 91–102.

Gödekli, Mehmet: Anayasacilik Ekseninde Nevi Şahsina Münhasir Bir Düşün Ve Devlet Adami: "Kemalizm İdeologu" Mahmut Esat Bozkurt [Ein unverwechselbarer Denker und Staatsmann im Kontext des Konstitutionalismus: Der „Ideologe des Kemalismus" Mahmut Esat Bozkurt], İstanbul Hukuk Mecmuası [Istanbuler Juristische Zeitschrift], 75 (2017), S. 543–601.

Gözübüyük, Abdullah Pulat: La Haye Milletlerarası Adalet Divanı [Der Internationale Gerichtshof in Den Haag, Yargıtay Dergisi [Zeitschrift des Obersten Gerichtshofs] 1, Nr. 1 (1975), S. 5–8.

Guttstadt, Corry: Die Türkei, die Juden und der Holocaust, Berlin 2008.

Gülgeç, Yahya Berkol: Normlar Hiyerarşisi: Türk, Alman ve İngiliz Hukuk Sistemlerinde Kural İşlemlerin ve Mahkeme Kararlarının Hiyerarşik Gücü [Normenhierarchie: Die hierarchische Kraft von Regelungshandlungen und Gerichtsentscheidungen im türkischen, deutschen und englischen Rechtssystem], Yüksek lisans tezi [Masterarbeit], Uludağ Üniversitesi Sosyal Bilimler Enstitüsü [Institut für Sozialwissenschaften der Uludağ-Universität]), Istanbul 2015.

Grothusen, Klaus-Detlev: 1933 Yılından Sonra Alman Bilim Adamlarının Türkiye'ye Göçü [Die Migration deutscher Wissenschaftler in die Türkei nach 1933], Belleten Dergisi [Belleten-Zeitschrift] 45/2, 180 (Ekim [Oktober] 1981), S. 537–550.

Grüttner, Michael/*Kinas*, Sven: Die Vertreibung von Wissenschaftlern aus den deutschen Universitäten 1933–1945, VfZ 2007, S. 123–186.

Hatipoğlu, M. Murat: Birinci Oturum: Balkan Savaşları Öncesinde Uluslararası Ortam ve Yunanistan'ın Durumu [Erste Sitzung: Die internationale Lage vor den Balkankriegen und die Situation Griechenlands], in: *Cevat Sayin* (Hrsg.), Balkan Savaşları Paneli [Podiumsdiskussion zu den Balkankriegen] (03–04 Mayıs [Mai] 2011), Istanbul 2011, S. 9–22.

Haushofer, Karl: Geopolitik der Pan-Ideen, Berlin 1931.

Hirsch, Ernst Eduard: Aus des Kaisers Zeiten durch die Weimarer Republik in das Land Atatürks: Eine unzeitgemässe Autobiographie, München 1982.

Hirsch, Ernst Eduard: Anılarım: Kayzer Dönemi, Weimar Cumhuriyeti, Atatürk Ülkesi [Meine Erinnerungen: Kaiserzeit, Weimarer Republik, Land Atatürks], übersetzt von *Fatma Suphi*, 13. Auflage, Ankara 2017.

Institut de Droit International: Annuaire de l'Institut de Droit International – Bd. 38, 1994 (Original 1934 veröffentlicht) https://www.idi-iil.org/app/uploads/2017/05/4025-38-OCR-min-TBU.pdf.

Isfen, Osman: Honigs Wirken im türkischen Exil, in: *Matthias Dölling / Philipp-Alexander Hirsch / Jan Rennicke* (Hrsg.), Richard Martin Honig. Prägender Göttinger (Straf-)Rechtswissenschaftler des 20. Jahrhunderts?, Göttingen 2024, S. 221–245.

İstanbul Barosu Yayın Kurulu [Publikationsausschuss der Anwaltskammer Istanbul] (Hrsg.): Mahmut Esat Bozkurt Anısına Armağan [Festschrift zu Ehren von Mahmut Esat Bozkurt, 1892–1943], Istanbul 2008.

Kadelbach, Stefan: Besprechung zu Sandra Link, Ein Realist mit Idealen – der Völkerrechtler Karl Strupp (1886–1940), 2003, forum historiae iuris 25.03.2004, https://forhistiur.net/legacy/zitat_alt/0403kadelbach.htm.

Karaca, Ismail: "Öztürkçeciliğin" Edebî eserlere yansıması [Die Widerspiegelung des ‚Öztürkçecilik' in literarischen Werken], Türk Dili ve Edebiyati Dergisi [Zeitschrift für türkische Sprache und Literatur], 2020, 60(1), S. 347–372.

Karakoç, İrem: Türk Hukuk Tarihi'nde Uluslararası Antlaşmaların Uluslararası Hukukun Gelişim Sürecindeki Yeri [Der Platz der internationalen Verträge in der Entwicklung des Völkerrechts in der türkischen Rechtsgeschichte], Dokuz Eylül Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dergisi [Zeitschrift der Juristischen Fakultät der Universität Dokuz Eylül] 6, Nr. 2 (2004), S. 199–253.

Kenan, Seyfi: Türkiye (Türkei), Türkiye Diyanet Vakfı İslâm Ansiklopedisi [Türkische Diyanet-Stiftung Islamische Enzyklopädie], 2012, https://islamansiklopedisi.org.tr/turkiye#10-egitim-ogretim.

Keser, Melda: Philipp Schwartz: Seine Beiträge zur Türkei und zu deutschen Exilanten (Übersetzung des Artikels „Philipp Schwartz: Türkiye'ye ve Alman Göçmenlere Katkıları", 2020), Diyalog. Interkulturelle Zeitschrift für Germanistik, 12(1), S. 297–315 [die Originalarbeit erschien 2020 in: Ankara Uluslararası Sosyal Bilimler Dergisi [Internationale Sozialwissenschaftliche Zeitschrift Ankara], 3(5), S. 75–89].

Kuşci, Ahmet: Türk Eğitim Tarihi (1923–1950) [Geschichte des türkischen Bildungswesens (1923–1950)], Ankara 2021.

Landesgeschichtliches Informationssystem Hessen (*LAGIS*): Strupp, Karl, Hessische Biografie (Online-Ausgabe), 2025, https://lagis.hessen.de/resolve/de/bio/18703.

Link, Sandra: Ein Realist mit Idealen – Der Völkerrechtler Karl Strupp (1886–1940), zugl. Dissertation (Univ. Trier 2002), Baden-Baden 2003.

Lüdke, Tilman: Pan-Ideologien, in: *Leibniz-Institut für Europäische Geschichte* (IEG) (Hrsg.), Europäische Geschichte Online (EGO), Mainz 2012, https://www.ieg-ego.eu/luedket-2012-de.

Max Planck Foundation for International Peace and the Rule of Law: Max Planck Encyclopedia of Public International Law, 2025, https://www.mpfpr.de/publications/mpepil/.

Möckelmann, Reiner: Wartesaal Ankara. Ernst Reuter – Exil und Rückkehr nach Berlin, Berlin 2013.

Muslu, Zülâl: The Mixed Arbitral Tribunals and Turkey: Negotiating the International Identity of the Young Republic Under the Sèvres Syndrome, in: *Hélène Ruiz Fabri / Michel Erpelding* (Hrsg.), The Mixed Arbitral Tribunals, 1919–1939. An Experiment in the International Adjudication of Private Rights (Studies of the Max Planck Institute Luxembourg for International, European and Regulatory Procedural Law), Baden-Baden 2023, S. 65–89.

Namal, Yücel: Türkiye'de 1933–1950 Yılları Arasında Yükseköğretime Yabancı Bilim Adamlarının Katkıları [Die Beiträge ausländischer Wissenschaftler zur Hochschulbildung in der Türkei in den Jahren 1933–1950], Yükseköğretim ve Bilim Dergisi [Zeitschrift für Hochschulbildung und Wissenschaft], Nr. 1 (April 2012), S. 14–19.

Neumark, Fritz: Zuflucht am Bosporus: Deutsche Gelehrte, Politiker und Künstler in der Emigration 1933–1953, Frankfurt am Main 1980.

Nicolaysen, Rainer: Verfechter der Verständigung – der Jurist und Friedensforscher Albrecht Mendelssohn Bartholdy, in: *Rainer Nicolaysen* (Hrsg.), Das Hauptgebäude der Universität Hamburg als Gedächtnisort. Mit sieben Porträts in der NS-Zeit vertriebener Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Hamburg 2011, S. 199–227.

Öktem, Emre/*Kurtdarcan*, Bleda: Uluslararası Hukuk Varmış, Ona Geçen Gün Yolda Rastladım [Es soll ja tatsächlich das Völkerrecht geben – neulich bin ich ihm auf der Straße begegnet], Galatasaray Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dergisi [Zeitschrift der Juristischen Fakultät der Galatasaray-Universität], Nr. 1 (2007), S. 51–68.

Öz, Ayşe: Hava ve Uzay Hukukunda Tahkimin Gelişimi [Die Entwicklung der Schiedsgerichtsbarkeit im Luft- und Weltraumrecht], Masterarbeit (Başkent Üniversitesi), Ankara 2015.

Otto, Martin: Strupp, Karl, NDB 2013, S. 596 f..

Oxford Public International Law: The Max Planck Encyclopedia of Public International Law, 2025, https://opil.ouplaw.com/home/MPIL.

Panhuys, Haro Frederik van: Buchbesprechung zu Strupp/Schlochauer, Wörterbuch des Völkerrechts, 2. Auflage, ZaöRV 1961, S. 367–371.

Peters, Anne: Die Zukunft der Völkerrechtswissenschaft: Wider den epistemischen Nationalismus, ZaöRV 2007, S. 721–776.

Pirim-Kızılca, Ceren: Uluslararası Sorumluluğa Halefiyet Teorileri Işığında Ermeni Meselesi [Die Armenienfrage im Lichte der Nachfolgetheorien zur internationalen Verantwortlichkeit], in: *Selami Kuran / Meltem Sarıbeyoğlu-Skalar* (Hrsg.): Uluslararası Hukuk Çerçevesinde Ermeni Meselesine İlişkin Değerlendirmeler [Bewertungen zur Armenienfrage im Rahmen des Völkerrechts], Marmara Üniversitesi Hukuk Fakültesi [Rechtswissenschaftliche Fakultät der Marmara-Universität], Istanbul 2018, S. 8-18.

Pritsch, Erich: Das Schweizerische Zivilgesetzbuch in der türkischen Praxis, 24. Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht (RabelsZ) 1959, S. 686–718.

Roscher, Bernhard: Der Briand-Kellogg-Pakt und die internationale Kriegsächtung, in: *Andreas Braune / Michael Dreyer* (Hrsg.), Weimar und die Neuordnung der Welt. Politik, Wirtschaft, Völkerrecht nach 1918, Stuttgart 2020, S. 121–132.

Ruppert, Stefan: „Streng wissenschaftlich und völlig unpolitisch". Der Staatsrechtler Friedrich Giese in der Zeit des Nationalsozialismus, in: *Jörn Kobes / Jan-Otmar Hesse* (Hrsg.): Frankfurter Wissenschaftler zwischen 1933 und 1945, Wallstein, Göttingen 2008, S. 183–204.

Şahin, Gürsoy: Mehmet Cemil Bilsel (1878–1949), Atatürk Ansiklopedisi [Atatürk-Enzyklopädie], 2023, https://ataturkansiklopedisi.gov.tr/detay/1090/Mehmet_Cemil_Bilsel_(1878-1949).

Şahiner, Oktay: Hava ve Uzay Hukukunun Gelişimi Açısından Türkiye'nin Yeri [Die Rolle der Türkei bei der Entwicklung des Luft- und Weltraumrechts], Masterarbeit an der Dicle Üniversitesi, 2006.

Schumann, Eva: Richard Martin Honig – Vertreibung, Wiedergutmachung und Rückkehr, in: *Matthias Dölling / Philipp-Alexander Hirsch / Jan Rennicke* (Hrsg.), Richard Martin Honig, Prägender Göttinger (Straf-)Rechtswissenschaftler des 20. Jahrhunderts?, Göttingen 2024, S. 169–219.

Schwartz, Philipp: Notgemeinschaft: Zur Emigration deutscher Wissenschaftler nach 1933 in die Türkei, in: *Helge Peukert* (Hrsg.), 2. Auflage, Marburg 2021.

Senalp, Leman: Atatürk – Kitap ve Kütüphane [Atatürk – Buch und Bibliothek], Türk Kütüphaneciler Derneği Bülteni [Bulletin des Türkischen Bibliotheksverbandes] 30, Nr. 1 (1981), S. 3–23.

Şimşek, Ahmet: Albert Malche (1876–1956), Atatürk Ansiklopedisi [Atatürk-Enzyklopädie], 2021, https://ataturkansiklopedisi.gov.tr/detay/167/Albert_Malche_(1876-1956).

Sohn, Alexander: Im historischen Sinkflug: Die Gehälter von Professoren, Forschung & Lehre 21, Nr. 9 (2014), S. 736–737.

Stiefel, Ernst Carl / *Mecklenburg*, Frank: Deutsche Juristen im amerikanischen Exil (1933–1950), Tübingen 1991.

Stolleis, Michael: Strupp, Karl, Frankfurter Personenlexikon (Onlineausgabe), 02.06.2015, https://frankfurter-personenlexikon.de/node/7967.

Stolleis, Michael: Schlochauer, Hans-Jürgen, Frankfurter Personenlexikon (Online-ausgabe), 10.07.2017, https://frankfurter-personenlexikon.de/node/8975.

Tan, Mine: Diplomatik Temsilcinin Yargı Bağışıklığı [Die gerichtliche Immunität des diplomatischen Vertreters], Masterarbeit (İstanbul Üniversitesi) 2005.

Thier, Andreas: Schücking, Walther, NDB 23 (2007), S. 631–633 (Online-Version), https://www.deutsche-biographie.de/pnd118762117.html#ndbcontent.

Türkiye Cumhuriyeti Başbakanlık İstatistik Genel Direktörlüğü [Generaldirektion für Statistik beim Ministerpräsidium der Republik Türkei] (Hrsg.): Genel nüfus sayımı: 20 İlkteşrin 1935 [Allgemeine Volkszählung: 20. Oktober 1935], Publikationsnummer 60, 1937, https://kutuphane.tuik.gov.tr/pdf/0015557.pdf.

Tunaya, Tarık Zafer: Denizler Koruyucu Hudut Olabilir mi? [Können Meere schützende Grenzen sein?], Cumhuriyet, 28.01.1942, S. 2.

Turhan, Faruk: Alman Suçluların İadesi Hukukunun Esasları [Die Grundlagen des Auslieferungsrechts in Deutschland], Selçuk Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dergisi [Zeitschrift der Juristischen Fakultät der Universität Selçuk] 11, Nr. 3–4 (2003), S. 75–113, https://dergipark.org.tr/tr/download/article-file/262583.

Ünal Özkorkut, Nevin: Cumhuriyet Dönemi Hukuksal Dönüşüm Sürecine Katkıda Bulunan Yabancı Akademisyenler [Ausländische Akademiker, die zum Prozess des rechtlichen Wandels in der Republik beitrugen], Adalet Dergisi [Zeitschrift für Justiz], Nr. 62 f. (2019), S. 481–505.

Vagts, Detlev F.: International Law in the Third Reich, The American Journal of International Law 1990, S. 661–704.

Wehberg, Hans: Karl Strupp 50 Jahre alt, Die Friedens-Warte 1936, S. 76.

Wehberg, Hans: Zum Andenken an Karl Strupp!, Die Friedens-Warte 1940, S. 175–178.

Widmann, Horst: Exil und Bildungshilfe: Die deutschsprachige akademische Emigration in die Türkei nach 1933. Mit einer Bio-Bibliographie der emigrierten Hochschullehrer im Anhang, Bern u. a. 1973.

Wiggershaus, Rolf: Max Horkheimer. Unternehmer in Sachen „Kritische Theorie", Frankfurt am Main 2013.

Yavuz, Sevgi Tansu: Uluslararası Hukuku Çalışmak ve Öğretmek: Türkiye'de Erken Cumhuriyet Döneminde Uluslararası Hukuk Eğitimi ve Literatürünün Analizi (1923–1945) [Internationales Recht studieren und lehren: Analyse der Völkerrechtsausbildung und -literatur in der Türkei in der frühen Republik (1923–1945)], Masterarbeit (TOBB Ekonomi ve Teknoloji Üniversitesi [TOBB Universität für Wirtschaft und Technologie]), Ankara, Juli 2020.

Anhang zum Beitrag von *Albrecht* & *Arslan*

Abb. 1: Bildnis Karl Strupp, ca. 1927
(Fotografie im Auftrag der Atlantic-Photo-Co., Berlin; Fotograf: unbekannt)
Archivalischer Nachweis: Staatsbibliothek zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz – Abteilung Handschriften und Historische Drucke – StaBi Berlin / Portr. Slg. / Jur. kl / Strupp, Karl, Nr. 1

Auf der Rückseite des Fotos heißt es (ggf. erst nachträglich maschinenschriftlich ergänzt): „Ehrung des Frankfurter Professors Dr. Karl Strupp. Das amerikanische Völkerrechts-Institut in Washington ernannte den Frankfurter Universitätsprofessor Dr. Karl Strupp zum korrespondierenden Mitglied. Die Ehrung bedeutet statutengemäss eine besondere Anerkennung von Verdiensten um den Fortschritt der Völkerrechtswissenschaft."

Abb. 2: Ausschnitt mit Fotografien aus der Zeitung Cumhuriyet vom 06.04.1934, S. 1, abgerufen von der Internetseite der Zeitung: https://egazete.cumhuriyet.com.tr/katalog/192/1934/4/6/1

Die türkische Bildunterschrift lautet übersetzt: „Ein Eindruck aus der gestrigen Vorlesung an der Juristischen Fakultät von Professor Karl Strupp, von dem erwartet wurde, dass er die rechtliche Natur der Insull-Angelegenheit erläutert, und der Professor". Die Reihen sind ausnahmslos voll besetzt; die Hörer – und Hörerinnen – schauen gebannt, aufmerksam und interessiert nach vorne.

MUKAVELE

(Hukuku Düvel Kürsüsü)

Bir taraftan Maarif Vekâleti namına Refik Beyefendi Hazretleri, ve diğer taraftan Profesör Dr. Karl Strupp arasında zirdeki mukavele aktedilmiştir:

1- Profesör, Maarif Vekâleti tarafından İstanbul Üniversitesi Fen Fakültesine tayin edilmiştir. Kendisine tevdi edilen tedris ve taharriyat mesaisine bütün kudretini hasreylemeği, şubesi için icap eden dersleri bizzat vermeği, şubesine ait bütün imtihanları tamamen kendisi yapmağı taahhüt eder/

2- İşbu mukavelenamenin müddeti 5 senedir. 15 Teşrini evvel 933 te başlar, ve 15 Teşrini evvel 1938 de nihayet bulur.

3- 3 üncü sene nihayetine kadar tedrisat bir ecnebî lisanında (fransızca,ingilizce, veya almanca) yapılabilir. 3 cü sene nihayetinde tedrisatın türkçe yapılması için bütün kudretini sarfeylemeği profesör taahhüt eder.

4- Profesör Strupp, talebelere vereceği derslerden başka, icraya san'at eden meslekdaşlarına muntazam ve daimî dersler vermeği taahhüt eder. Bu derslerin şekli ve mevzuları Fakülte Dekanile müştereken tesbit olunur.

5- Üniversitenin halkın tenvirine mahsus tedrisatında vazife almayı, ve icabında bu tedrisata mesai arkadaşlarını, profesör muavinlerini ve asistanlarını teşrik ettirmeği taahhüt eder.

6- Profesör, 5 sene için tayin edilmiştir. 3 üncü senenin sonundan itibaren eğer bir ecnebî daveti kabul ederse, bu ancak gelecek senenin sonu için olabilir. Eğer Türkiyeyi kontratının hitamından evvel terkederse, avdet harcırahına hakkı yoktur. İşbu kontratın inkizasından 5 ay evvel tecdit edilmiyeceği haber verilebilir. Keyfiyet o zaman haber verilmezse,5 sene daha tecdit edilmiş telâkki olunur.

7- İşbu kontrat, profesör Strupp'u yalnız İstanbul Üniversitesine bağlar .

8- Profesörün aylığı bütün tevkifat ve vergilerin tenzilinden sonra

Abb. 3: Arbeitsvertrag zwischen Strupp und dem türkischen Bildungsministerium (S. 1)

Quelle: Personalakte Strupps, S. 56 f.

- 2 -

zilinden sonra 600 liraya baliğdir. Bu ücret, hattâ vergilere ve tevkifata umumî bir zam yapılsa bile, aynı miktarda kalır. Peşinen ve her ay tediye edilir.

9- Mâni zuhurunda, profesör gerek tedrisat ve gerek [illegible] imtihanlar için vekillerini, yahut yerine bırakacağı kimseleri bizzat intihap hakkına maliktir. Bu hususta ittihaz etmek tasavvurunda bulunduğu kararları Fakülte Reisine bildirmekle mükelleftir.

10- Hastalık takdirinde, tahsisat bilâ fasıla bir sene tediye edilir. Vefat vukuunda, zevcesi, ve eğer zevcesi yoksa gayri reşit çocukları bu bir senelik ücreti alırlar.

11- Profesörün memlekete gelme (Birinci mevkile) masrafı, taşınma masrafları ve kütüphane ve saire gibi levazımı tedrisiyesinin getirilme masrafları Vekâlete aittir. Kontratın hitamı müddetinde, Profesör Türkiyeyi terkeylerse, aynı ahkâm tatbik edilir. Bu takdirde, Vekâlet geldiği yerden daha uzak bir mesafeyi kabul etmez.

12- İşbu kontrat, Maarif Vekili Bevefendi Hazretleri ve Profesör Strupp tarafından imza edildiği günden itibaren muteberdir. Mamafih, maaş Profesörün Türkiyeye geleceği günden itibaren işler.

13- Vekâletle Profesör arasında tahaddüs edecek bütün ihtilâflar hakkında hüküm vermeğe Ankara Mahkemesi salâhiyettardır.

4 Teşrini Evvel 1933 tarihinde 2 nüsha olarak Jöneve de yapılmış ve imza olunmuştur.

Abb. 4: Arbeitsvertrag zwischen Strupp und dem türkischen Bildungsministerium (S. 2)

Quelle: Personalakte Strupps, S. 56 f.